

**Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten;  
Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 05.3477 der  
Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 9.9.2005**

## **Übersicht**

*Um Personen vor Zwangsheiraten zu schützen, müssen die gesetzlichen Bestimmungen im Straf-, im Privat- und im Ausländerrecht konsequent angewendet und durchgesetzt werden. Nur im Privatrecht besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Als weitere Massnahmen können gezielte Informationskampagnen sowie Beratungs- und Betreuungsangebote für Betroffene in Betracht gezogen werden.*

*Bereits nach geltendem Recht muss der Zivilstandsbeamte die Trauung verweigern, wenn die Ehe offensichtlich nicht aus freien Stücken eingegangen wird. Um ein Zeichen zu setzen, könnte im Zivilgesetzbuch eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden, wonach sich der Zivilstandsbeamte vergewissern muss, dass die Verlobten die Ehe mit freiem Willen eingehen. Zudem sollte zum besseren Schutz der Opfer eine Eheschliessung ohne freien Willen neu ein Grund für deren unbefristete Ungültigkeit sein. Eine Einschränkung der Anerkennung von Stellvertreterehen ist ernsthaft zu prüfen.*

*Das Strafgesetzbuch enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung, die erzwungene Heiraten unter Strafe stellt. Erzwungene Heiraten werden jedoch durch den Tatbestand der Nötigung erfasst, von Amtes wegen verfolgt und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die ausdrückliche Erwähnung der Zwangsheirat als Fall einer schweren Nötigung oder die Einführung einer neuen Strafnorm „Zwangsheirat“ könnte zwar das Problembewusstsein in der Öffentlichkeit schärfen. Es ist jedoch zweifelhaft, ob dieses Signal Täter und Opfer überhaupt erreichen würde. Zudem würden die bisherigen Probleme bei der Aufklärung des Sachverhalts kaum gelöst.*

*Das neue Ausländergesetz sieht verstärkte Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen, insbesondere beim Familiennachzug, vor. Die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zur Verweigerung von ausländerrechtlichen Bewilligungen bei Zwangsheiraten sind vorhanden; allerdings dürfte es auch zukünftig für die Ausländerbehörden schwierig sein, ohne Aussagen der betroffenen Personen eine Zwangsheirat nachzuweisen.*

Übersicht .....	2
1. Einleitung .....	6
2. Postulat .....	7
2.1 Anlass .....	7
2.1.1 Anfrage Banga (04.1181) .....	7
2.1.2 Motion Wehrli (06.3657) .....	8
2.1.3 Parlamentarische Beratungen zum Ausländergesetz .....	8
2.1.4 Motion Heberlein (06.3658) .....	9
2.1.5 Motion der Freisinnig-demokratischen Fraktion (06.3650) .....	9
3. Geltendes Recht .....	9
3.1 Zwangsheirat und arrangierte Heirat: Abgrenzungen und Definitionen .....	9
3.2 Internationales Recht .....	10
3.2.1 Schutzrichtungen .....	10
3.2.2 Europäische Menschenrechtskonvention .....	10
3.2.2.1 Recht auf Eheschliessung .....	10
3.2.2.2 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens .....	11
3.2.3 Weitere Instrumente des internationalen Menschenrechtsschutzes .....	12
3.2.3.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte .....	12
3.2.3.2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte .....	13
3.2.3.3 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	13
3.2.3.4 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau .....	14
3.2.3.5 Weitere Instrumente der UNO .....	14
3.2.3.6 Resolution 1468 (2005) und Empfehlung 1723 (2005) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates .....	15
3.3 Verfassungsrecht .....	16
3.3.1 Schutzbereich und mögliche Einschränkungen .....	16
3.3.2 Zwangsheiraten .....	17
3.3.3 Arrangierte Heiraten .....	18
3.4 Strafrecht .....	18
3.4.1 Vorbemerkung .....	18
3.4.2 Zwangsheirat als Nötigung im Sinne von Artikel 181 StGB .....	18
3.4.2.1 Objektiver Tatbestand .....	18
3.4.2.2 Subjektiver Tatbestand .....	19
3.4.2.3 Rechtswidrigkeit .....	19
3.4.2.4 Schuld .....	19
3.4.2.5 Täterschaft und Teilnahme .....	20
3.4.2.6 Vorbereitungshandlung und Versuch .....	20
3.4.2.7 Strafbarkeit durch Unterlassen? .....	21
3.4.3 Tatbegehung im Ausland .....	21
3.4.4 Einstellung des Verfahrens .....	21
3.4.5 Weitere Strafnormen .....	22
3.4.6 Zwangsheirat als Form des Menschenhandels? .....	22
3.5 Privatrecht .....	23
3.5.1 Freier, mit keinen Mängeln behafteter Wille der Brautleute .....	23
3.5.2 Ungültigerklärung von mit Mängeln behafteten Ehen .....	24
3.5.3 Erforderliches Mindestalter .....	25
3.6 Internationales Privatrecht .....	26
3.6.1 Zwangsehen .....	26
3.6.2 Stellvertreterehen .....	28
3.7 Opferhilfe .....	30
3.8 Ausländerrecht .....	31

3.8.1	Aufenthaltsregelung für ausländische Ehegatten.....	31
3.8.1.1	Ausländerrechtliche Bestimmungen über den Familiennachzug.....	31
3.8.1.2	Eheschliessung in der Schweiz.....	31
3.8.1.3	Im Ausland geschlossene Ehen .....	32
3.8.2	Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen einer Zwangsehe .....	32
3.8.2.1	Nachweis einer Zwangsehe .....	32
3.8.2.2	Ausländerrechtliche Situation des Opfers .....	33
3.8.2.3	Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen für den Täter .....	33
3.8.3	Integrationsförderung und Spracherwerb zur Vermeidung von Zwangsheiraten....	34
3.9	Asylrecht.....	34
3.10	Bürgerrecht .....	35
3.10.1	Verweigerung der Einbürgerung .....	35
3.10.2	Widerruf der Einbürgerung.....	36
4.	Regelungen im Ausland.....	36
4.1	Abgrenzungen und Definitionen.....	36
4.2	Europäische Union.....	36
4.2.1	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung.....	37
4.2.2	Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (2003/86/EG) .....	37
4.3	Einzelstaatliches Verfassungsrecht und internationales Recht.....	39
4.4	Einzelstaatliche Rechtsordnungen .....	39
4.4.1	Frankreich und Italien.....	39
4.4.2	Belgien, Deutschland, Österreich, Schweden, Norwegen und Dänemark.....	40
4.4.2.1	Deutschland .....	41
4.4.2.2	Österreich.....	42
4.4.3	Grossbritannien.....	44
5.	Regelungsmöglichkeiten.....	44
5.1	Verfassungsrecht.....	44
5.1.1	Zwangsheiraten.....	44
5.1.2	Arrangierte Heiraten .....	45
5.2	Strafrecht.....	45
5.2.1	Beibehaltung des Status quo .....	45
5.2.2	Ausdrückliche Erwähnung der Zwangsheirat in Artikel 181 StGB, mit oder ohne schärfere Strafdrohung.....	46
5.2.3	Neue Strafnorm „Zwangsheirat“ / Erweiterung des Geltungsbereichs des StGB ...	46
5.2.4	Koordination von strafrechtlicher Nötigung und zivilrechtlicher Eheungültigkeit.	47
5.3	Privatrecht.....	48
5.3.1	Präventive Massnahmen .....	48
5.3.1.1	Information der Öffentlichkeit und der Brautleute .....	48
5.3.1.2	Änderung des Eheschliessungsrechts .....	49
5.3.2	Sanktionen .....	50
5.3.2.1	Erweiterung der befristeten Ungültigkeitsgründe.....	50
5.3.2.2	Erweiterung der unbefristeten Ungültigkeitsgründe.....	50
5.3.3	Zusammenarbeit und Informationsaustausch unter Behörden .....	51
5.3.3.1	Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden.....	52
5.3.3.2	Zusammenarbeit mit den fremdenpolizeilichen Behörden.....	52
5.3.3.3	Pflicht zur Information weiterer Behörden? .....	52
5.3.4	Eingetragene Partnerschaft .....	52
5.4	Internationales Privatrecht .....	53
5.4.1	Zwangsehen .....	53

5.4.2	Stellvertreterehen.....	54
5.5	Opferhilfe.....	55
5.6	Ausländerrecht.....	55
5.6.1	Einführung eines Mindestalters für den Ehegattennachzug.....	55
5.6.2	Kenntnisse einer Landessprache bereits vor der Einreise.....	58
5.6.3	Völkerrechtliche Zulässigkeit von Einschränkungen des Ehegattennachzugs zur Verhinderung von Zwangsehen.....	58
5.6.4	Weiteres Vorgehen.....	60
5.7	Asylrecht.....	60
5.8	Bürgerrecht.....	61
6.	Zusammenfassung.....	61
6.1	Einleitung.....	61
6.2	Geltendes Recht.....	61
6.2.1	Internationales Recht.....	61
6.2.2	Verfassungsrecht.....	62
6.2.3	Strafrecht.....	62
6.2.4	Privatrecht.....	62
6.2.5	Internationales Privatrecht.....	63
6.2.6	Opferhilfe.....	63
6.2.7	Ausländerrecht.....	64
6.2.8	Asylrecht.....	65
6.2.9	Bürgerrecht.....	65
6.3	Regelungsmöglichkeiten.....	65
6.3.1	Verfassungsrecht.....	65
6.3.2	Strafrecht.....	66
6.3.3	Privatrecht.....	67
6.3.4	Internationales Privatrecht.....	68
6.3.5	Opferhilfe.....	69
6.3.6	Ausländerrecht.....	69
6.3.7	Asylrecht.....	69
6.3.8	Bürgerrecht.....	70
6.4	Weitere Massnahmen.....	70

## 1. Einleitung

Erzwungene und arrangierte Heiraten sind in den letzten Jahren auch in unserem Land vermehrt in das Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit gerückt. Dies geschah im Zusammenhang mit verschiedenen Aufsehen erregenden Fällen von Zwangsheirat, wie etwa jenem der in Deutschland aufgewachsenen gebürtigen Türkin Zahide D., die mit ihrem Freund in die Schweiz geflüchtet war, um einer Zwangsheirat zu entkommen; das Paar wurde auf Anordnung des Familienrats am 18. Mai 2001 in seiner Wohnung in Niederscherli bei Bern ermordet. Im Mai 2006 wurden zwei türkische Staatsangehörige aus der Schweiz ausgewiesen, weil sie ihrer Tochter resp. ihrer Ehefrau, einer 21-jährigen, in der Schweiz aufgewachsenen Türkin, die sich gegen den Vollzug der angeblich erzwungenen Ehe auflehnte, Ehrenmord angedroht hatten<sup>1</sup>. Am 29. November 2006 wurde in Bellinzona der 26-jährige pakistanische Staatsangehörige Ajmal A. zu 18 Jahren Zuchthaus wegen Mordes an seiner Ehefrau verurteilt, die nach vier Monaten Zwangsehe um die Scheidung nachgesucht hatte<sup>2</sup>.

Es gilt als gesichert, dass weltweit Millionen von Menschen von Zwangsheirat betroffen sind. Genaue Statistiken liegen jedoch nicht vor, da Zwangsheiraten in vielen Ländern geächtet sind und mehrheitlich innerhalb geschlossener Gruppierungen und Gemeinschaften stattfinden<sup>3</sup>. Eine Studie des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen UNICEF aus dem Jahr 2005 hat ergeben, dass jedes Jahr Millionen von Mädchen bereits vor oder kurz nach ihrer Pubertät verheiratet werden<sup>4</sup>. Da angesichts des jungen Alters der betroffenen Mädchen nicht angenommen werden kann, dass deren verantwortliches Einverständnis vorliegt, werden solche Kindsheiraten erzwungenen Heiraten gleichgesetzt<sup>5</sup>.

Bis anhin gibt es keine verlässliche Statistik zu erzwungenen und arrangierten Heiraten in der Schweiz. Die bisher einzige hierzu verfasste Studie kommt zum Schluss, dass es in unserem Land ungefähr 17'000 erzwungene Ehen gibt<sup>6</sup>. Ein Drittel der Opfer soll minderjährig (zwischen 13 und 18 Jahre alt) sein<sup>7</sup>.

In seiner Antwort vom 20. September 2006 auf die Motion von Stadträtin Rania Bahnan Buechi „Weniger Zwangsehen in der Stadt Bern“ führte der Gemeinderat der Stadt Bern aus, die Fremdenpolizei der Bundeshauptstadt habe im Jahr 2005 in über 80 Fällen ausländerrechtliche Verfahren wegen Zwangsheirat eingeleitet. Die Dunkelziffer für die letzten fünf Jahre schätzte der Gemeinderat auf rund 450 Fälle, Tendenz steigend<sup>8</sup>.

Es ist davon auszugehen, dass erzwungene und arrangierte Heiraten in der Schweiz in erster Linie Einwanderergemeinschaften betreffen, jedoch weder einem bestimmten Kulturkreis noch einer bestimmten Religion zugeschrieben werden können. Betroffen sind vornehmlich

<sup>1</sup> Mit Entscheidung vom 29. August 2007 hat das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen die Rechtmässigkeit der Ausweisung des Vaters bestätigt.

<sup>2</sup> Erlebnisberichte von betroffenen Personen haben ebenfalls einen erheblichen Beitrag zur öffentlichen Diskussion geleistet: vgl. etwa SERAP CILELI „Wir sind eure Töchter, nicht eure Ehre“ München, 2002; FATMA BLÄSER „Hennamond: mein Leben zwischen zwei Welten“, Berlin, 2005; NECLA KELEK „Die fremde Braut“, Köln, 2005.

<sup>3</sup> Vgl. den „Rapport de la Rapporteuse spéciale sur les droits fondamentaux des victimes de la traite des êtres humains, en particulier les femmes et les enfants“ vom 24. Januar 2007, A/HRC/4/23, § 30.

<sup>4</sup> „Early marriage – a harmful traditional practice“, UNICEF, 2005.

<sup>5</sup> In der Studie wird erwähnt, dass zwar auch Knaben von Kindsheiraten betroffen sein können, jedoch Mädchen in weitaus grösserer Zahl und mit grösserer Intensität betroffen sind (Seite 1).

<sup>6</sup> Vgl. den Bericht „La prévalence du mariage forcé en Suisse: Rapport de l'enquête exploratoire“ Fondation Surgir, Lausanne 2006, Seite 11.

<sup>7</sup> Vgl. den Bericht der Fondation Surgir, a.a.O.

<sup>8</sup> Vgl. das Protokoll der Stadtratssitzung vom 2. November 2006. Siehe in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion WEHRLI (06.3657) vom 21. Februar 2007.

patriarchalisch strukturierte, traditionalistisch orientierte Gemeinschaften verschiedener Glaubensrichtungen, wie etwa hinduistische Tamilen, christlich-orthodoxe Assyrer und Aramäer, muslimische und katholische Kosovaren, orthodoxe Juden, sunnitische Türken und alevitische Kurden<sup>9</sup>. Die Religion dient in diesen Gemeinschaften nicht selten dazu, die bestehenden Traditionen von erzwungenen und arrangierten Heiraten zu legitimieren.

Genau besehen handelt es sich bei erzwungenen und arrangierten Heiraten auch nicht um frauenspezifische Phänomene, da auch Knaben und Männer davon betroffen sind<sup>10</sup>.

## 2. Postulat

Der vorliegende Bericht wurde in Erfüllung des Postulates der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (05.3477) „Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten“ erstellt. Das Postulat verlangte vom Bundesrat „zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten von in der Schweiz wohnhaften Personen straf- und zivilrechtlich sanktioniert werden sollen“. Es räumte die Möglichkeit ein, die Problematik der Zwangsheiraten, der arrangierten Heiraten und allfällige Massnahmen auf breiter Ebene und vertieft zu prüfen. Der Bundesrat erklärte sich am 23. September 2005 bereit, das Postulat anzunehmen. Der Nationalrat überwies das Postulat am 28. September 2005. Der Bundesrat beantragt, das Postulat (05.3477) „Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten“ der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates im „Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte“ abzuschreiben.

### 2.1 Anlass

#### 2.1.1 Anfrage Banga (04.1181)

In seiner Antwort vom 16. Februar 2005 auf die Anfrage BANGA (04.1181) „Bekämpfung von Zwangsheiraten und besserer Schutz der Opfer von Zwangsheiraten“ äusserte sich der Bundesrat erstmals zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf in der Schweiz und kam zum Schluss, dass ein solcher nicht besteht. Dies weil die Verheiratung einer unmündigen Person bereits heute ausgeschlossen ist (Art. 94 Abs. 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches; ZGB; SR 210), und weil bereits nach geltendem Zivilrecht ein Eheungültigkeitsgrund vorliegt, wenn ein Ehegatte die Ehe geschlossen hat, weil er mit einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Ehre seiner selbst oder einer ihm nahe verbundenen Person bedroht wurde (Art. 107 Ziff. 4 ZGB).

In Bezug auf das Strafrecht wies der Bundesrat darauf hin, dass Zwangsheiraten bereits nach geltendem Recht unter die Strafnorm der Nötigung (Art. 181 des schweizerischen Strafgesetzbuches; StGB, SR 311.0) subsumiert und somit von Amtes wegen verfolgt und mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder Busse bestraft werden können (seit dem 1. Januar 2007 lautet die Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Führe eine Nötigung im Sinne von Artikel 181 StGB im Hinblick auf eine Heirat zu psychischen und/oder physischen Beeinträchtigungen, könne die betroffene Person die Hilfe der Opferberatungsstelle beanspruchen. Dazu gehörten je nach Situation auch die Beschaffung einer Notunterkunft und die Begleitung im Strafverfahren. Wenn Zwangsheiraten trotzdem

<sup>9</sup> Vgl. dazu [www.zwangsheirat.ch](http://www.zwangsheirat.ch).

<sup>10</sup> Vgl. den Bericht der Fondation Surgir, Seiten 3 und 40, sowie die Publikation „Dealing with Cases of Forced Marriage : Guidance for Education Professionals“ der Forced Marriage Unit des britischen Aussenministeriums aus dem Jahr 2005, Seite 3, welche zum Schluss kommt, dass 15 % der Opfer von Zwangsheiraten männlichen Geschlechts sind.

nicht zur strafgerichtlichen Beurteilung gelangten, liege dies wohl daran, dass die Opfer es nicht wagen, auf ihr Problem aufmerksam zu machen und sich davon zu befreien. Erschwerend komme hinzu, dass der Tatbeweis jeweils nur schwierig oder gar nicht zu erbringen sei, erst recht nach längerem Zeitablauf. Der Bundesrat räumte ein, dass es gesetzestechnisch zwar möglich wäre, eine neue Strafnorm „Zwangsheirat“ bzw. „Zwangsverheiratung“ im Sinne einer qualifizierten Nötigung zu schaffen - die genannten praktischen Probleme könnten damit aber nicht gelöst werden. Der Nutzen einer solchen neuen Strafnorm würde sich voraussichtlich in der - zwar durchaus wünschenswerten - Schärfung des Problembewusstseins erschöpfen: Dies allein vermöge jedoch eine Revision des Strafgesetzbuches nicht zu rechtfertigen, zumal keine gesicherten Erkenntnisse darüber bestünden, welche Bedeutung Zwangsverheiratungen in der Schweiz haben. Schliesslich wies der Bundesrat darauf hin, dass ein Mittel zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen sicherlich schon die gezielte Aufklärung potenzieller Opfer hinsichtlich ihrer Rechte vor und nach der Eheschliessung wäre<sup>11</sup>.

### **2.1.2 Motion Wehrli (06.3657)**

In seiner Stellungnahme vom 21. Februar 2007 zur Motion WEHRLI (06.3657) „Zwangsehen“ führte der Bundesrat aus, dass Schweizer Zivilstandsbeamte nach Massgabe des Grundsatzes der Ehefreiheit die Trauung schon heute verweigern müssen, wenn offensichtlich ist, dass ein Ja-Wort nicht aus freien Stücken abgegeben wird. Der Bundesrat wies zudem darauf hin, dass ein guter Teil der Ehen, welche nach den Werten unserer Gesellschaft als Zwangsehen einzustufen sind, im Ausland eingegangen werden, also von vornherein ausserhalb der Einflussmöglichkeiten schweizerischer Zivilstandsbeamter liegen. Allerdings hätten die für die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen zuständigen Schweizer Behörden (insbesondere die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst für den Fall, dass die Ehe in die Schweizer Zivilstandsregister eingetragen werden soll, und die Ausländerpolizeibehörden in Fällen, in welchen über die Familienzusammenführung zu entscheiden ist) nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) schon heute die Möglichkeit, die Anerkennung derartiger Ehen zu verweigern, da sie offensichtlich dem schweizerischen Ordre public widersprechen (Art. 27 und 45 Abs. 2 IPRG).

### **2.1.3 Parlamentarische Beratungen zum Ausländergesetz**

In der Frühjahrsession 2005 stimmte der Ständerat im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Ausländergesetz dem Antrag von Ständerätin FORSTER-VANNINI zu, Zwangsheiraten als qualifizierte Form der Nötigung mit Gefängnis zwischen sechs Monaten und fünf Jahren zu bestrafen:

Art. 120 Ziff. 3 E-AuG: Zwangsheirat (oder Art. 181<sup>bis</sup> E-StGB)

Wer jemand durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt eine Ehe einzugehen, wird mit Gefängnis zwischen sechs Monaten und fünf Jahren bestraft.

<sup>11</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Mai 2007 zur Motion HALLER (07.3116) „Eheschliessung: Rechte und Pflichten müssen allen bekannt und verständlich sein“, in welcher sich der Bundesrat bereit erklärte, im Zusammenhang mit einer Eheschliessung, einer Visumserteilung oder eines Familiennachzugs den Betroffenen schriftliche Unterlagen abzugeben in einer Sprache, die sie verstehen, um ihnen zu ermöglichen, sich über zentrale Aspekte des gesellschaftlichen Zusammenlebens in unserem Land zu informieren.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates stiess in der Sitzung vom 24. Juni 2005 auf verschiedene Probleme, die sich bei der Schaffung einer solchen qualifizierten Nötigungsnorm stellen, so namentlich die Frage des Strafrahmens und des persönlichen und örtlichen Geltungsbereiches einer solchen Norm, deren Ausdehnung auf eingetragene Partnerschaften, der Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens nach Artikel 66<sup>ter</sup> aStGB (seit dem 1. Januar 2007: Art. 55a StGB) sowie der zivilrechtlichen Folgen eines allfälligen Strafurteils. Sie verzichtete deshalb auf die weitere Behandlung der Strafnorm und verlangte stattdessen vom Bundesrat „zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten von in der Schweiz wohnhaften Personen straf- und zivilrechtlich sanktioniert werden sollen“.

#### **2.1.4 Motion Heberlein (06.3658)**

In der Frühjahrssession 2007 stimmte der Ständerat der Motion HEBERLEIN (06.3658) „Massnahmen gegen Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten“ zu, welche den Bundesrat beauftragt, „unverzüglich alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen (Strafrecht, Zivilrecht, Ausländerrecht usw.) zu ergreifen und ein umfassendes Konzept zu erarbeiten, das geeignet ist, Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten zu verhindern, die Opfer wirksam zu unterstützen (Ausstiegshilfe, Identität usw.) und ihre Grundrechte zu schützen.“ Der Bundesrat hatte die Ablehnung der Motion beantragt.

#### **2.1.5 Motion der Freisinnig-demokratischen Fraktion (06.3650)**

Eine mit der Motion HEBERLEIN wörtlich identische Motion der Freisinnig-demokratischen Fraktion (06.3650) ist zurzeit im Nationalrat hängig. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2007 die Ablehnung der Motion beantragt.

### **3. Geltendes Recht**

#### **3.1 Zwangsheirat und arrangierte Heirat: Abgrenzungen und Definitionen**

In der öffentlichen Diskussion und in Fachkreisen werden erzwungene und arrangierte Heiraten oft gleichgestellt, mit der Begründung, dass jede Art der Einflussnahme bei einer Heirat das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person verletze, bzw. dass letztlich massgebend sein müsse, wie die betroffene Person den auf sie ausgeübten Druck ihres sozialen Umfelds subjektiv empfindet<sup>12</sup>. Aus rechtlicher Sicht ist eine solche Argumentation abzulehnen: Im Unterschied zur arrangierten Heirat, bei der die Ehegatten hinsichtlich der Eheschliessung frei sind, verletzt eine erzwungene Heirat das Selbstbestimmungsrecht der

---

<sup>12</sup> So etwa der „Rapport de la Rapporteuse spéciale sur les droits fondamentaux des victimes de la traite des êtres humains, en particulier les femmes et les enfants“ a.a.O., § 26 : « La Rapporteuse spéciale s’inquiète de voir que dans certains cas la marge est très étroite entre un mariage arrangé et un mariage forcé. (...) Un mariage imposé à une femme, non pas expréssément par la force mais au moyen de pressions et/ou d’une manipulation constantes, qui consistent souvent à lui répéter que son refus d’un promis ternira l’image de sa famille dans la communauté peut aussi être considéré comme un mariage forcé ».

betroffenen Person in schwerwiegender Weise und stellt eine Menschenrechtsverletzung dar<sup>13</sup>.

In der Schweiz gibt es keine gesetzliche Definition von erzwungenen und arrangierten Heiraten. Nach herrschender Meinung liegt eine Zwangsheirat vor, wenn die Ehe ohne den freien Willen eines oder beider Ehegatten geschlossen wird. Der auf die zwangsweise verheiratete Person ausgeübte Druck kann sich in vielfältiger Weise, etwa in Form von Drohungen, emotionaler Erpressung und anderen erniedrigenden oder kontrollierenden Handlungen, äussern. In Extremfällen sind Zwangsheiraten von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, Entführung, Freiheitsberaubung oder manchmal sogar Mord geprägt<sup>14</sup>. Eine arrangierte Heirat liegt dagegen vor, wenn die Ehe zwar von Dritten initiiert, aber mit dem freien Willen beider Ehegatten geschlossen wird.

## 3.2 Internationales Recht

### 3.2.1 Schutzrichtungen

Verschiedene für die Schweiz verbindliche Menschenrechtsübereinkommen gewährleisten das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Teils ausdrücklich, teils implizit wird mit diesem Recht der Grundsatz verbunden, dass eine Ehe nur mit dem vollen und freien Einverständnis der Betroffenen geschlossen werden darf. Neben dem Schutz der Betroffenen ist bei der Erarbeitung von Massnahmen gegen erzwungene Heiraten auch darauf zu achten, dass diese keine übermässigen Eingriffe in die Rechte von Paaren begründen, welche sich nicht in einer Zwangssituation befinden.

### 3.2.2 Europäische Menschenrechtskonvention

#### 3.2.2.1 Recht auf Eheschliessung

Gemäss Artikel 12 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) haben Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechtes regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. In dieser Garantie ist auch das negative Recht enthalten, nicht zu heiraten<sup>15</sup>.

Das innerstaatliche Recht, auf das verwiesen wird, kann Voraussetzungen für die Ehe festlegen und die Wirkungen der Ehe bestimmen. Die Voraussetzungen können verfahrensrechtlicher Natur (z.B. Publizität) oder materieller Art sein (z.B. Ehefähigkeit, Zustimmung oder Ehehindernisse)<sup>16</sup>. Das Alter der Ehefähigkeit kann von den Staaten

<sup>13</sup> Vgl. dazu HEINER BIELEFELDT „Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus“, Bielefeld, 2007, Seite 173.

<sup>14</sup> In einer UNO-Studie aus dem Jahr 2006 wird Zwangsheirat als Heirat umschrieben, bei welcher die freie und volle Zustimmung mindestens einer Partei fehlt. Vgl. dazu die „Étude approfondie de toutes les formes de la violence à l'égard des femmes“ vom 6. Juli 2006, A/61/122/Add., § 122 : « Un mariage forcé se contracte sans le consentement libre et non vicié d'une au moins des parties. Dans sa forme la plus extrême, le mariage forcé peut s'accompagner de menaces, de rapt, d'emprisonnements, de violences physiques, de viols et, dans certains cas, de meurtres. »

<sup>15</sup> CHRISTOPH GRABENWARTER, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., München Wien, 2005, Rn 59.

<sup>16</sup> Urteil *F. gegen die Schweiz* vom 22. April 1987, Serie A, Bd. 128, § 32.

verschieden festgelegt werden<sup>17</sup>. Als Ehehindernisse anerkannt werden Blutsverwandtschaft, fehlende Handlungsfähigkeit, fehlende freie Zustimmung und Polygamie<sup>18</sup>. Das staatliche Recht darf die Garantie nicht auf eine Weise einschränken, dass sie in ihrem Wesensgehalt berührt wird<sup>19</sup>.

Eingriffe in das Recht auf Eheschliessung sind nach denselben Grundsätzen möglich, wie sie für das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) gelten. Nach diesen Grundsätzen muss ein Eingriff auf einer vorhersehbaren, also genügend bestimmten gesetzlichen Grundlage beruhen, welche gegen willkürliche Eingriffe des Staates einen gewissen Schutz gewährt<sup>20</sup>. Wenn Behörden bei einem solchen Eingriff nach ihrem Ermessen handeln können, muss das Gesetz mit hinreichender Genauigkeit den Anwendungsbereich und die Art und Weise der Ermessensausübung regeln, um den Bürgern einen Mindestschutz zu sichern, auf den sie nach dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit Anspruch haben<sup>21</sup>. Eingriffe müssen ausserdem verhältnismässig sein. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) prüft, ob die staatlichen Stellen eine Interessenabwägung vorgenommen haben und einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Einzelnen an der Achtung seiner Konventionsrechte und den allgemeinen öffentlichen Interessen gefunden haben. Auch eine Abwägung zwischen privaten Interessen kann erforderlich sein<sup>22</sup>. Auch wenn sich der EGMR in seiner Rechtsprechung bisher nicht mit der Problematik der Zwangsheiraten befasst hat, ist davon auszugehen, dass sich aus Artikel 12 EMRK für die Mitgliedstaaten unter Umständen die positive Verpflichtung ergeben kann, den Abschluss von Zwangsehen zu verhindern und Betroffenen eine wirksame Anfechtung solcher Ehen zu ermöglichen. Bei Massnahmen, welche für die Verhinderung von Zwangsehen bei der Eheschliessung ansetzen, entsteht insofern eine besondere Situation, als eine Interessensabwägung zwischen zwei Teilgehalten des Rechts auf Eheschliessung vorgenommen werden muss: Die eingesetzten Mittel, um unfreiwillig geschlossene Ehen zu vermeiden, dürfen nicht zur Folge haben, dass heiratswillige Paare in ihrem Wunsch, eine Ehe zu schliessen, übermässig eingeschränkt werden. Bei der Umsetzung der Garantie verfügen die Staaten über einen breiten Ermessensspielraum<sup>23</sup>.

### 3.2.2.2 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Artikel 8 EMRK gewährleistet das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz (Abs. 1). Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Abs. 2).

Als Teilbereiche des Privatlebens werden das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper, der Schutz der Privatsphäre und die freie Gestaltung der persönlichen Lebensführung geschützt<sup>24</sup>. Letztere umfasst u.a. das Knüpfen, aber auch die Ablehnung zwischenmenschlicher Beziehungen als wesentlicher Bestandteil der Entfaltung der

<sup>17</sup> JENS MEYER-LADEWIG, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden, 2006, Rn 5 zu Art. 12; CHRISTOPH GRABENWARTER, a.a.O., Seite 208.

<sup>18</sup> GRABENWARTER, a.a.O., Seite 210, mit Hinweisen.

<sup>19</sup> Urteil *Rees gegen Vereinigtes Königreich* vom 17. Oktober 1986, Serie A, Bd. 128, § 50.

<sup>20</sup> Urteil *Tourancheau und July gegen Frankreich* vom 24. November 2005, Nr. 53886/00, § 54.

<sup>21</sup> Urteil *Domenichini gegen Italien* vom 15. November 1996, EMRK 1996-V, § 33.

<sup>22</sup> MEYER-LADEWIG, a.a.O., Rn 45 zu Art. 8.

<sup>23</sup> PETTITI/DECAUX/IMBERT, La Convention européenne des droits de l'homme, 2. Aufl., Seite 445.

<sup>24</sup> GRABENWARTER, a.a.O., Seiten 179 ff.

Persönlichkeit<sup>25</sup>. Unter Familie ist zunächst ein verheiratetes Paar zu verstehen, mit oder ohne Kinder<sup>26</sup>. Die Achtung des Familienlebens fordert u.a., dass die Familie ein gemeinsames Leben führen kann<sup>27</sup>.

Neben der Abwehr von staatlichen Eingriffen ergeben sich aus Artikel 8 EMRK auch positive Handlungspflichten des Staates. Dieser muss für rechtliche Regelungen sorgen, die dem Betroffenen die Möglichkeit geben, sich in einem fairen Verfahren gegen Beeinträchtigungen seiner Rechte zu wehren<sup>28</sup>. Weiter muss er Strafgesetze erlassen, die das Begehen schwerer Straftaten gegen die geschützten Werte verhindern, also wirksam bestrafen, insbesondere wo grundlegende Werte und wesentliche Aspekte des Privatlebens betroffen sind. Der Staat muss ausserdem dafür sorgen, dass strafrechtliche Vorschriften im Falle einer Verletzung durch wirksame Ermittlungen und ein wirksames Strafverfahren durchgesetzt werden<sup>29</sup>. Aus Artikel 8 EMRK kann sich somit die Pflicht ergeben, das Recht auf Achtung des Privatlebens auch im Verhältnis zwischen Privatpersonen durchzusetzen. Wenn staatliche Stellen die Verletzung von Rechten anderer durch Privatpersonen dulden, kann dies die Verantwortlichkeit des Staates unter der EMRK begründen<sup>30</sup>.

Auf dem Gebiet des Ausländerrechts kann sich aus Artikel 8 EMRK eine Verpflichtung des Staates ergeben, Familienangehörigen Einreise und Aufenthalt zu gewähren. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Der Gerichtshof prüft, inwiefern ein Nachzug von Familienangehörigen die einzige Möglichkeit zur Verwirklichung des Familienlebens darstellt. Hier ist u.a. von Bedeutung, ob ein gemeinsamer Aufenthalt im Herkunftsstaat möglich ist und ob der Betreffende selbst und freiwillig die Entscheidung getroffen hat, getrennt von seiner Familie in einem anderen Land zu leben. Artikel 8 EMRK enthält kein Recht, den geeignetsten Ort für ein familiäres Zusammenleben zu wählen<sup>31</sup>.

Da sich der Gerichtshof noch nicht mit der Frage der Zwangsehen befasst hat, kann nicht gesagt werden, ob er für den Schutz vor einer solchen Ehe neben Artikel 12 auch Artikel 8 EMRK für anwendbar erklären würde. Eingriffe in beide Garantien richten sich im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen. Einer zusätzlichen Anwendung von Artikel 8 EMRK würde deshalb keine grosse praktische Bedeutung zukommen.

Eine wider den Willen eines oder beider Betroffenen geschlossene Ehe fällt nach dem Grundsatz, wonach die Konvention als ein Ganzes auszulegen ist, nicht unter den Schutz von Artikel 8 EMRK: Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht deshalb nicht.

Bei allfälligen Massnahmen im Bereich des Ausländerrechts ist darauf zu achten, dass der Anspruch auf Familiennachzug von ohne Zwang verheirateten Paaren gewährleistet bleibt.

### 3.2.3 Weitere Instrumente des internationalen Menschenrechtsschutzes

#### 3.2.3.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>32</sup>

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 sieht in Artikel 16 vor, dass heiratsfähige Frauen und Männer ohne Beschränkung auf

<sup>25</sup> GRABENWARTER, a.a.O., Seite 182.

<sup>26</sup> Urteil *Keegan gegen Irland* vom 26. Mai 1994, Serie A, Bd. 290, § 44.

<sup>27</sup> GRABENWARTER, a.a.O., Seite 185.

<sup>28</sup> Urteil *X und Y gegen Holland* vom 26. März 1985, Serie A, Bd. 91, § 27.

<sup>29</sup> Urteil *M.C. gegen Bulgarien* vom 4. Dezember 2003, EMRK 2003-XII.

<sup>30</sup> Urteil *Zypern gegen Türkei* vom 10. Mai 2001, EMRK 2001-IV, § 81.

<sup>31</sup> Urteile *Gül gegen die Schweiz* vom 19. Februar 1996, Nr. 23218/94, § 38 ff., und *Ahmut gegen Holland* vom 28. November 1996, Nr. 21702/93, § 70 f.

<sup>32</sup> Die Erklärung wurde als das „von allen Völkern und Nationen zu erreichende Ideal“ verabschiedet und ist juristisch nicht verbindlich, vgl. WALTER KÄLIN / JÖRG KÜNZLI, *Universeller Menschenrechtsschutz*, Basel, 2005, Seite 16.

Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht haben zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschliessung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte (Abs. 1). Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden (Abs. 2).

### **3.2.3.2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte**

Gemäss Artikel 23 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966<sup>33</sup> (UNO-Pakt II, SR 0.103.2) darf eine Ehe nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden. Diese Bestimmung ist sowohl gegenüber dem Staat als auch zwischen Privaten anwendbar<sup>34</sup>. Sie verbietet nicht nur jegliche staatliche oder von Verwandten angeordnete Zwangsheirat, sondern untersagt auch jede Form der Polygamie<sup>35</sup>. Die Staaten werden verpflichtet, anlässlich des Eheschlusses das Vorliegen eines Konsenses nachzuprüfen<sup>36</sup>. Soziale und kulturelle Traditionen können bei der Umsetzung der Garantie berücksichtigt werden<sup>37</sup>. Die Staaten müssen namentlich das Alter der Heiratsfähigkeit so festsetzen, dass es eine freie und volle persönliche Zustimmung ermöglicht<sup>38</sup>. Dieses Alter muss für Frauen und Männer das gleiche sein<sup>39</sup>. Die Staaten müssen ebenfalls sicherstellen, dass Vergewaltigungsoffer nicht marginalisiert werden und dass eine nachträgliche Heirat die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Vergewaltigers nicht mindert<sup>40</sup>.

Artikel 17 des UNO-Paktes statuiert, dass niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre oder seines guten Rufes ausgesetzt werden darf (Abs. 1). Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen (Abs. 2). Gemäss Artikel 23 Absatz 1 ist die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat. In Bezug auf das Ausländerrecht bieten diese Bestimmungen keinen weitergehenden Schutz als Artikel 8 EMRK<sup>41</sup>.

### **3.2.3.3 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Nach Artikel 10 Ziffer 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966<sup>42</sup> (UNO-Pakt I, SR 0.103.1) anerkennen die Vertragsstaaten, dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft grösstmöglichen Schutz und Beistand geniessen soll. Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

<sup>33</sup> Der UNO-Pakt II wurde am 18. Juni 1992 durch die Schweiz ratifiziert und trat für diese am 18. September 1992 in Kraft.

<sup>34</sup> MANFRED NOWAK, U.N. Covenant on Civil and Political Rights, CCPR Commentary, 2. Aufl., Kehl Strasbourg Arlington 2005, Rn 42 zu Art. 23.

<sup>35</sup> General Comment No. 28: Equality of rights between men and women [Art. 3], Ziffer 24.

<sup>36</sup> KÄLIN / KÜNZLI, a.a.O., Seite 393.

<sup>37</sup> NOWAK, a.a.O., Rn 2 zu Art. 23.

<sup>38</sup> General Comment No. 19: Protection of the family, the right to marriage and equality of the spouses [Art. 23], Ziffer 4.

<sup>39</sup> General Comment No. 28, Ziffer 23.

<sup>40</sup> General Comment No. 28, Ziffer 24.

<sup>41</sup> KÄLIN / KÜNZLI, a.a.O., Seite 385.

<sup>42</sup> Der UNO-Pakt I wurde am 18. Juni 1992 durch die Schweiz ratifiziert und trat für diese am 18. September 1992 in Kraft.

### 3.2.3.4 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979<sup>43</sup> (SR 0.108) stipuliert in Artikel 16, dass die Vertragsstaaten alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen treffen und auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere das gleiche Recht auf Eheschliessung und das gleiche Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschliessung nur mit freier und voller Zustimmung gewährleisten.

### 3.2.3.5 Weitere Instrumente der UNO

In diesem Zusammenhang ist ausserdem zu erwähnen, dass bereits vor der Verabschiedung der beiden Pakte die UN-Generalversammlung andere Rechtsinstrumente verabschiedet hat, die das Verbot der Zwangsverheiratung ausdrücklich enthalten haben.

So war 1956 das *Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken* angenommen worden, welches das ältere Genfer Übereinkommen betreffend die Sklaverei von 1926 ergänzen sollte. Es nimmt ausdrücklich die Verpflichtung auf, die Einrichtungen und Praktiken der Zwangsverheiratung von Frauen als eine Form der Sklaverei - „schrittweise und so bald wie möglich“ - zu beseitigen. Gleichzeitig wurde Zwangsverheiratung in ihren verschiedenen Ausprägungen spezifiziert. Genannt werden in Artikel 1 Bst. c und d das Versprechen bzw. die tatsächliche Zwangsverheiratung der Frau durch Eltern, Vormund, Familie oder andere Personen und Gruppen auf der Grundlage von Geld- oder Naturalleistungen, ohne dass die Frau ein Weigerungsrecht besitzt; die Abtretung, gegen Entgelt oder in anderer Weise, einer Frau durch ihren Ehemann, seine Familie, seiner Sippe an eine andere Person; die zwangsläufige Vererbung der Frau bei Tod des Ehemanns an eine andere Person.

1957 folgte das *Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen*, das bei Ehen unter Angehörigen unterschiedlicher Nationalität der Frau die gleichen Rechte wie dem Mann hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und der Weitergabe derselben an die Kinder zugesteht.

1962 verabschiedete die UN-Generalversammlung das *Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsminderalter und die Registrierung von Eheschliessungen*. Es ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung, da es nicht nur, wie das Zusatzübereinkommen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht in verbindliche Normen gegossenen Artikel der AEMR weiter ausführt und zwar auch spezifischer, als es später in den beiden Pakten geschieht, sondern auch, weil es in seiner Präambel ausdrücklich den Bezug zu der am 17. Dezember 1954 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten frauenspezifischen Resolution 843 (IX) herstellt, in der kulturelle Traditionen, nämlich „bestimmte Bräuche, alte Gesetze und Gepflogenheiten in Bezug auf Ehe und Familie“, als unvereinbar mit der Menschenwürde von Frauen und damit mit den Grundsätzen der UNO-Charta bzw. der AEMR angesehen werden (in der Resolution 843 (IX) werden als Staatenverantwortung u.a. ausdrücklich genannt: Garantie der vollständigen Freiheit in der Wahl des Ehegatten; Abschaffung der Praxis des Brautpreises; Garantie der Vormundschaft verwitweter Mütter für ihre Kinder sowie das Recht von Witwen auf Wiederverheiratung; Abschaffung der Verheiratung von Kindern und der Verheiratung von jungen Mädchen vor Erreichen der Pubertät; angemessene Bestrafung bei Zuwiderhandlungen; staatliche Registrierung aller Ehen und Scheidungen). Deshalb wird

---

<sup>43</sup> Das Übereinkommen wurde am 27. März 1997 durch die Schweiz ratifiziert und trat für diese am 26. April 1997 in Kraft.

die Abschaffung dieser Traditionen gefordert. Alle Staaten werden unter Verweis auf die Resolution in der Präambel der Konvention erneut auf ihre Pflicht verwiesen, „alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung dieser Bräuche, alten Gesetze und Gepflogenheiten zu treffen, indem sie unter anderem die völlige Freiheit der Wahl des Ehegatten gewährleisten, die Kinderehe und das Verlöbnis junger Mädchen vor dem heiratsfähigen Alter völlig beseitigen, erforderlichenfalls geeignete Strafen festsetzen und ein Personenstands- oder sonstiges Register einrichten, in das alle Eheschliessungen eingetragen werden“. Ein Mindestalter für die Eheschliessung wird nicht genannt, allerdings ist dieses mit mindestens 15 Jahren in der gleichnamigen, aber rechtlich nicht verbindlichen Empfehlung (Principle II) enthalten, die von der UN-Generalversammlung 1965 verabschiedet wurde.

Das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* (CRC; SR 0.107) definiert Kinder als Menschen bis zum 18. Lebensjahr, es sei denn, eine frühere Volljährigkeit ist im jeweiligen Vertragsstaat gesetzlich geregelt. In der Allgemeinen Empfehlung Nr. 21 verweist der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf dieses Übereinkommen sowie auf die Wiener Erklärung und das Aktionsprogramm von 1993 (A/CONF.157/23[1993]) und ist der Auffassung, dass für Mann und Frau das Heiratsalter nicht unter 18 Jahren liegen sollte. Darüber hinaus garantiert Art. 16 gleiche Rechte in der Ehe und bei ihrer Auflösung. Der Ausschuss verbietet schliesslich jede Zwangsverheiratung und in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 21 stellt er ausdrücklich fest, dass das „Recht einer Frau auf freie Wahl des Ehegatten und auf freie Eheschliessung ... für ihr Leben, ihre Würde und ihre Gleichberechtigung als menschliches Wesen von zentraler Bedeutung“ ist und verneint an mehreren Stellen, ähnlich wie die anderen Ausschüsse, dass ein bestimmtes Rechtssystem, eine Religion, Gebräuche oder Traditionen die Normen der Gleichstellung und Gleichberechtigung ausser Kraft setzen können.

### **3.2.3.6 Resolution 1468 (2005)<sup>44</sup> und Empfehlung 1723 (2005)<sup>45</sup> der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

In der Resolution 1468 (2005) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates wird die Zwangsheirat als die Vereinigung von zwei Personen definiert, von denen mindestens eine die Heirat nicht mit freier und voller Zustimmung eingegangen ist (Ziff. 4). Die Heirat von Kindern wird als die Vereinigung von zwei Personen definiert, von denen mindestens eine nicht 18 Jahre alt ist (Ziff. 7). Die Parlamentarische Versammlung unterstreicht die Notwendigkeit, das gesetzliche Mindestalter für eine Heirat auf 18 Jahre festzulegen (Ziff. 12). Sie empfiehlt den Vertragsstaaten, namentlich das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 7. November 1962 über die Zustimmung zur Heirat, das Mindestalter für eine Heirat und die Registrierung der Heiraten zu ratifizieren (Ziff. 13.1) und die Empfehlung Rec (2002) 5 des Ministerkomitees des Europarates über den Schutz von Frauen gegen Gewalt<sup>46</sup> einzuhalten (Ziff. 13.2). Die Staaten werden gebeten, ihre Gesetzgebung derart anzupassen, dass

- das Heiratsalter auf 18 Jahre angehoben wird (Ziff. 14.2.1),
- jede Heirat deklariert und durch die zuständige Behörde in einem offiziellen Register eingetragen werden muss (Ziff. 14.2.2),
- vor der Heirat ein Gespräch zwischen dem Zivilstandsbeamten und dem Brautpaar durchgeführt wird und für den Beamten die Möglichkeit geschaffen wird, bei Zweifeln

<sup>44</sup> <http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/ta05/FRES1468.htm>.

<sup>45</sup> <http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/ta05/FREC1723.htm>.

<sup>46</sup> [http://www.coe.int/T/E/Human\\_Rights/Equality/PDF\\_Rec\(2002\)5\\_F.pdf](http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Equality/PDF_Rec(2002)5_F.pdf).

über die freie und volle Zustimmung eines Ehegatten diesen einzeln noch einmal aufzubieten (Ziff. 14.2.3),

- im Ausland geschlossene Zwangs- und Kinderehen nicht anerkannt werden, ausser in Bezug auf die Wirkungen der Ehe, soweit es das Interesse der Opfer gebietet (Ziff. 14.2.4),
- die Auflösung von Zwangsehen vereinfacht wird, bzw. diese automatisch aufgelöst werden (Ziff. 14.2.5),
- eine maximale Behandlungsdauer von einem Jahr festgelegt wird für die Behandlung von Gesuchen um Auflösung von Zwangs- und Kinderehen (Ziff. 14.2.6) und
- sexuelle Nötigungen von Opfern von Zwangs- und Kinderehen als Vergewaltigungen anerkannt werden (Ziff. 14.3).

Die Staaten werden weiter gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, das Erzwingen von Heiraten und die Beteiligung an der Organisation solcher Heiraten unter Strafe zu stellen (Ziff. 14.4).

Mit der Empfehlung 1723 (2005) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates wird der Ministerrat aufgefordert, das zuständige Komitee zu beauftragen, eine gründliche Analyse des Problemfeldes durchzuführen und eine Strategie zu entwickeln, welche die Staaten dazu bewegen soll:

- Präventionskampagnen durchzuführen,
- gefährdete Personen über praktische Massnahmen zu informieren, wie den Pass an einem sicheren Ort aufzubewahren, bei Wegnahme der Papiere Anzeige zu erstatten und geplante Ferienzele bekanntzugeben,
- Empfangsstrukturen vorzusehen, wo gefährdete Personen angehört, unterstützt und untergebracht werden können,
- Organisationen, welche sich für potentielle oder tatsächliche Opfer von Zwangsehen einsetzen, finanziell zu unterstützen,
- die Opfer bei der physischen und psychischen Rehabilitation zu unterstützen,
- die willentliche Eingehung einer Zwangsehe und die Vergewaltigung unter Strafe zu stellen,
- die Beteiligung an der Organisation von Zwangsehen unter Strafe zu stellen, wobei die Abhängigkeit des Opfers als erschwerender Umstand zu berücksichtigen ist,
- die Gültigkeit von im Ausland geschlossenen Ehen zu überprüfen, in dem beide Ehegatten für die Anerkennung anwesend sein müssen und den diplomatischen Agenten die Möglichkeit eingeräumt wird, einen oder beide Ehepartner vorgängig anzuhören,
- die Verwaltungsangestellten in Bezug auf die Problematik der Zwangsehen zu sensibilisieren und
- einem allfälligen Brauch von Kindesverlobungen ein Ende zu setzen.

### **3.3 Verfassungsrecht**

#### **3.3.1 Schutzbereich und mögliche Einschränkungen**

Das Recht auf Ehe, das in Artikel 14 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert ist, schützt die Freiheit der Personen im heiratsfähigen Alter, eine Ehe einzugehen. In seiner

negativen Komponente umfasst es auch das Recht, sich nicht zu verheiraten. Mit anderen Worten, das Recht auf Ehe schliesst für jede Person das Recht ein, selbst zu entscheiden, ob sie heiraten möchte und wenn ja, wen<sup>47</sup>.

Wie die anderen Grundfreiheiten gilt auch das Recht auf Ehe nicht absolut. Es kann unter den Bedingungen eingeschränkt werden, die in Artikel 36 BV festgelegt sind. Einschränkungen des Rechts auf Ehe sind somit möglich, sofern sie auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sind und den Kerngehalt des Rechts nicht antasten.

### 3.3.2 Zwangsheiraten

Wie bei den meisten Grundrechten kommt Artikel 14 BV in erster Linie eine abwehrende Funktion zu, die sich gegen den Staat richtet. Er verpflichtet den Staat somit, die Freiheit, eine Ehe einzugehen, und die Freiheit, keine Ehe einzugehen, nicht zu beeinträchtigen.

Eine andere Frage ist, ob sich aus Artikel 14 BV für den Staat eine positive Pflicht ableitet, Beeinträchtigungen seitens von Privaten zu verhindern (Schutzpflicht). Die neuere Rechtsprechung und Lehre anerkennen, dass sich aus den Grundrechten im Allgemeinen eine Schutzpflicht zulasten des Staates gegenüber Gefährdungen der Grundrechte ableitet, die von Dritten ausgehen<sup>48</sup>. Dieser Auftrag richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber, hauptsächlich im Bereich des Zivil- und Strafrechts, der in den Gesetzen Bestimmungen einführen muss, um die Grundrechte zu schützen<sup>49</sup>. Diese positive Funktion der Grundrechte ist namentlich in Artikel 35 Absatz 3 BV festgelegt.

Wie aus dem Wortlaut von Artikel 35 Absatz 3 BV hervorgeht, geben jedoch nicht alle Grundrechte Anlass zu positiven Verpflichtungen zulasten der Behörden<sup>50</sup>. Aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie aus dem Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens leiten sich anerkanntermassen derartige Schutzpflichten ab<sup>51</sup>. Hingegen hat die Rechtsprechung das Bestehen einer positiven Pflicht, die sich aus dem Recht auf Ehe ableitet, bisher nicht anerkannt. Doch selbst wenn vom Bestehen einer derartigen Schutzpflicht ausgegangen würde, könnte diese keinen absoluten Schutz gegen jegliche Beeinträchtigung gewährleisten<sup>52</sup>. Zudem bewahrt der Gesetzgeber bei der Wahl der zu treffenden Massnahmen auf jeden Fall einen breiten Ermessensspielraum, da diese Frage eng mit der Ermessensausübung der politischen Behörden verbunden ist<sup>53</sup>.

Im vorliegenden Fall lässt sich somit aus Artikel 14 BV keine Pflicht für den Gesetzgeber ableiten, eine weiter gehende Regelung zur Bekämpfung von Zwangsheiraten als jene zu erlassen, die im geltenden Recht in Artikel 107 Ziffer 4 ZGB (Möglichkeit, die Ungültigerklärung einer Ehe zu verlangen, die unter Bedrohung durch eine nahe und erhebliche Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Ehre der betroffenen Person oder einer ihr nahe verbundenen Person eingegangen wurde) und in Artikel 181 StGB (Nötigung) vorgesehen ist.

<sup>47</sup> JÖRG PAUL MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, Bern, 1999, Seite 102. Auch PASCAL MAHON, Art. 14, in: Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003, Rn 4.

<sup>48</sup> BGE 126 II 300, Erw. 5. Siehe auch JÖRG PAUL MÜLLER in: THÜRER / AUBERT / MÜLLER, 2001, Rn 37; PASCAL MAHON, a.a.O., Rn 13.

<sup>49</sup> PASCAL MAHON, a.a.O., Rn 13.

<sup>50</sup> JÖRG PAUL MÜLLER in: THÜRER / AUBERT / MÜLLER, 2001, Rn 38.

<sup>51</sup> BGE 126 II 300, Erw. 5a), und die zitierten Verweise auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

<sup>52</sup> BGE 126 II 300, Erw. 5b).

<sup>53</sup> Botschaft über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 193.

### 3.3.3 Arrangierte Heiraten

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es unerheblich, wer die Brautleute miteinander bekannt gemacht hat und zu welchem Zweck die Ehe geschlossen wird. Der verfassungsrechtliche Schutz, der für die Ehe gilt, sofern ihr die Ehegatten aus freiem Willen zugestimmt haben, untersteht keinen Bedingungen in Bezug auf die Absichten oder die Gefühle der Ehegatten. Ehen, die aus vermögens- oder erbrechtlichen Gründen geschlossen werden, geniessen daher den gleichen Schutz durch die Verfassung wie reine Liebesheiraten<sup>54</sup>. Somit stehen arrangierte Heiraten unter dem Schutz von Artikel 14 BV. Falls zivil- oder strafrechtliche Bestimmungen zur Bekämpfung von arrangierten Heiraten eingeführt würden, müssten sie den Erfordernissen von Artikel 36 BV entsprechen, sofern und soweit sie das verfassungsmässig garantierte Recht auf Ehe beeinträchtigen<sup>55</sup>.

## 3.4 Strafrecht

### 3.4.1 Vorbemerkung

Wie bereits gezeigt, stellen Zwangsheiraten im Unterschied zu arrangierten Heiraten eine Menschenrechtsverletzung dar, weil sie das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person in schwerwiegender Weise verletzen<sup>56</sup>. Ein angemessenes strafrechtliches Vorgehen setzt demnach voraus, dass zwischen erzwungenen und arrangierten Heiraten unterschieden wird<sup>57</sup>. Es wäre aus strafrechtlicher Sicht äusserst fragwürdig, wenn dabei einzig auf den von der betroffenen Person subjektiv empfundenen Druck abgestellt würde. Vielmehr muss die Frage, ob der auf die betroffene Person ausgeübte Druck strafrechtlich relevant ist, aufgrund sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls entschieden werden.

### 3.4.2 Zwangsheirat als Nötigung im Sinne von Artikel 181 StGB

Das schweizerische Strafgesetzbuch enthält keine Bestimmung, die erzwungene und arrangierte Heiraten ausdrücklich unter Strafe stellt. Zwangsheiraten werden jedoch nach geltendem Recht von der Strafbestimmung der Nötigung erfasst:

Art. 181 StGB Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

#### 3.4.2.1 Objektiver Tatbestand

Bei der Nötigung handelt es sich um den Grundtatbestand der Freiheitsdelikte. Auf objektiver Tatbestandsebene wird vorausgesetzt, dass der Täter mit bestimmten, im Gesetz abschliessend aufgezählten Zwangsmitteln (Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder eine andere

<sup>54</sup> In diesem Sinn siehe SUZETTE SANDOZ in: Zeitschrift für Zivilstandswesen 68 (2000), Rn 11, Seiten 414 ff.

<sup>55</sup> Wir erinnern daran, dass ab Inkrafttreten des Ausländergesetzes, die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Mitwirkung verweigern kann, wenn die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will (Art. 97a ZGB). Diese Ehen werden von Amtes wegen für ungültig erklärt (Art. 105 Ziff. 4 ZGB).

<sup>56</sup> Vgl. Ziffer 3.1.

<sup>57</sup> Vgl. dazu HEINER BIELEFELDT, a.a.O., Seite 175.

Beschränkung der Handlungsfreiheit) das Opfer in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigt und dieses veranlasst, sich entsprechend dem Willen des Täters zu verhalten, indem es eine bestimmte Handlung vornimmt, unterlässt oder das Verhalten des Täters oder eines Dritten duldet. Die „Zwangsheirat“ erfasst als Erfolg im strafrechtlichen Sinn nicht das erzwungene Verheiratetsein bzw. –bleiben, sondern nur die erzwungene Eheschliessung (Zustandsdelikt, kein Dauerdelikt). Die Nötigung ist vollendet, wenn sich das Opfer dem Willen des Täters entsprechend verhält, d.h. aufgrund des nötigen Verhaltens eine Ehe eingeht.

Während Gewalt als physischer Eingriff in die Rechtssphäre eines anderen zu verstehen ist, stellt bei der Androhung ernstlicher Nachteile der Täter dem Opfer die Zufügung eines Übels in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Ernstlich sind die angedrohten Nachteile, wenn sie geeignet sind, auch eine verständige Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen.

Bei der Generalklausel der anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit handelt es sich um ein Erfordernis, das restriktiv ausgelegt werden muss. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts<sup>58</sup> muss die Einwirkung des Täters das üblicherweise geduldete Mass der Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die vom Gesetz ausdrücklich genannte Gewalt oder die Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Als Beispiele solcher anderer Nötigungsmittel werden meist Narkose, Betäubung, schwerer Rausch, Hypnose sowie Ausnutzung von Erschrecken genannt<sup>59</sup>.

### **3.4.2.2 Subjektiver Tatbestand**

Auf subjektiver Tatbestandesebene ist Vorsatz erforderlich: Dieser ist gegeben, wenn die Tat mit Wissen und Willen ausgeführt wird. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Der Wille des Täters, seine Drohung wahr zu machen, ist für den Vorsatz unerheblich.

### **3.4.2.3 Rechtswidrigkeit**

Die Rechtswidrigkeit der Nötigung wird - anders als bei den allermeisten anderen Strafnormen - nicht bereits durch die Tatbestandsmässigkeit indiziert, sondern muss positiv begründet werden<sup>60</sup>. Rechtswidrig ist eine Nötigung dann, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, oder wenn die Verknüpfung zwischen Mittel und Zweck unverhältnismässig, rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist. Angesichts der offenen Formulierung des Nötigungstatbestandes ist es unerlässlich, dass der auf die betroffene Person ausgeübte Druck im Einzelfall eines der genannten Rechtswidrigkeitselemente erfüllt: Dies dürfte beispielsweise bei der Drohung, den anderen bei Nicht-Heirat zu töten, der Fall sein, jedoch nicht bei der Drohung, ihn bei Nicht-Heirat zu verlassen.

### **3.4.2.4 Schuld**

Eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Nötigung ist nur strafbar, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat. Der in diesem Zusammenhang primär in Frage kommende Schuldausschlussgrund ist der Irrtum über die Rechtswidrigkeit nach Artikel 21 StGB. Dieser setzt voraus, dass der Täter „bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält“. Ob der Täter aus zureichenden Gründen angenommen hat, er tue nicht Unrechtes, und deshalb freizusprechen ist, lässt sich nur in Kenntnis der

<sup>58</sup> Vgl. BGE 107 IV 116; 129 IV 8, 264.

<sup>59</sup> Die zuletzt genannten Beispiele werden realistischerweise kaum je vorkommen.

<sup>60</sup> Vgl. BGE 129 IV 15 f.

konkreten Umstände des Einzelfalls beantworten. Dabei dürften insbesondere folgende Faktoren relevant sein: Strafbarkeit von Zwangsheiraten im Herkunftsland, Bildungsstand des Täters, innerstaatliche Herkunft aus ländlich-primitivem oder städtisch-aufgeklärtem Milieu, Dauer des Aufenthalts des Täters in der Schweiz, Grad der Integration sowie Kenntnis davon, dass erzwungene Heiraten in der Schweiz nicht üblich sind<sup>61</sup>.

### 3.4.2.5 Täterschaft und Teilnahme

Es ist davon auszugehen, dass in der Regel jeweils mehrere Personen an der Organisation und an der Durchführung einer Zwangsheirat beteiligt sind.

Mittäter ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts „wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgeblicher Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht“<sup>62</sup>. Mittäter müssen nicht zwingend bei der Ausführung der Tat zugegen sein, die Mitwirkung bei Planung und Koordination kann genügen, wenn der Beteiligte einen massgeblichen Beitrag leistet, über die Tatherrschaft verfügt und ein eigenes Interesse an der Tat hat. Diese Voraussetzungen könnten beispielsweise bereits dann erfüllt sein, wenn die Eltern eines zwangsweise zu verheiratenden Mädchens die Reise in das Herkunftsland organisieren und bezahlen, oder sie allenfalls sogar dorthin begleiten. Ihr eigenes Interesse an der Heirat besteht darin, dass sie dadurch die Traditionen hochhalten und sich Achtung innerhalb ihrer Gemeinschaft verschaffen.

Anstifter nach Artikel 24 StGB ist, wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat. Diese Voraussetzung könnte beispielsweise gegeben sein, wenn Verwandte oder Bekannte auf die Eltern einwirken, damit diese ihre Tochter zwangsweise verheiraten. Gehilfe nach Artikel 25 StGB ist, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet. Im Unterschied zur Mittäterschaft genügt hier jeder untergeordnete Tatbeitrag, der die erzwungene Heirat in irgendeiner Weise fördert.

### 3.4.2.6 Vorbereitungshandlung und Versuch

Gemäss bundesgerichtlicher Praxis liegt ein strafbarer Versuch vor, wenn der „letzte entscheidende Schritt getan wurde, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen“<sup>63</sup>. Bei den im Ausland vorgenommenen Zwangsheiraten stellt sich die Frage, ob die in der Schweiz getroffenen Reisevorbereitungen bereits als Versuch im obigen Sinne zu werten sind und damit die Strafbarkeit der Tatbeteiligten in der Schweiz begründen oder ob es sich um straflose Vorbereitungshandlungen handelt. Diese Frage wird nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beantworten sein, das Vorliegen eines strafbaren Versuchs auf Schweizer Territorium dürfte aber angesichts der extensiven Praxis des Bundesgerichts<sup>64</sup> in ähnlich gelagerten Fällen nicht von vornherein ausgeschlossen sein.

<sup>61</sup> Vgl. hierzu das Rechtsgutachten von STEFAN TRECHSEL und REGULA SCHLAURI „Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz“, Seiten 17 ff. Die Verfasser des Rechtsgutachtens regen in diesem Zusammenhang eine aktive Intervention der Schweizer Behörden an: Immigranten müssten beim Grenzübertritt bzw. beim ersten Kontakt mit Vertretern schweizerischer Behörden eindringlich über die schweizerische Rechtslage orientiert werden, damit die Berufung auf Verbotsirrtum bzw. Irrtum über die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen sei.

<sup>62</sup> BGE 108 IV 92; 125 IV 136.

<sup>63</sup> BGE 104 IV 175 ff.

<sup>64</sup> Vgl. etwa BGE 104 IV 175 ff. und BGE 114 IV 112 ff., 114 f.

Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitungshandlungen zur Nötigung nicht strafbar sind, jene zur schweren Körperverletzung, zur Freiheitsberaubung und zur Entführung jedoch schon (Art. 260<sup>bis</sup> StGB).

### 3.4.2.7 Strafbarkeit durch Unterlassen?

In der deutschen Lehre wird die Meinung vertreten, dass die gewaltsame Einwirkung auf das Nötigungsoffer auch in einem Unterlassen bestehen kann<sup>65</sup>. Anwendung von Gewalt durch Unterlassen ist demnach möglich, aber nur insoweit, als der Täter Garant für die Abwendung einer Zwangslage ist. Dies ist etwa bei Eltern, die gegenüber ihrem minderjährigen Kind eine gesetzliche Garantenpflicht aus den Artikeln 301 f. ZGB innehaben, der Fall. Jedoch werden bei einem Unterlassen besonders strenge Anforderungen an die Rechtswidrigkeit der Tat zu stellen sein.

### 3.4.3 Tatbegehung im Ausland

Obwohl diesbezüglich keine konkreten Angaben erhältlich sind, ist davon auszugehen, dass Zwangsheiraten auch in der Schweiz vorkommen, typischerweise aber in den Herkunftsländern der betroffenen Personen stattfinden. Es stellt sich die Frage, ob in solchen Fällen schweizerisches Strafrecht anwendbar und somit schweizerische Strafhoheit gegeben sei. Grundsätzlich ist das schweizerische Strafrecht auf alle Straftaten anwendbar, die hier begangen werden: Eine in der Schweiz vorgenommene Zwangsheirat kann hier verfolgt werden, selbst wenn das Opfer oder der Täter ausländische Staatsangehörige sind (Art. 3 Abs. 1 StGB, Territorialitätsprinzip). Eine im Ausland vorgenommene Zwangsheirat kann in der Schweiz nur verfolgt werden, wenn die Tat auch am Begehungsort strafbar ist (doppelte Strafbarkeit) oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt, der Täter sich in der Schweiz befindet oder ihr wegen dieser Tat ausgeliefert wird, und wenn nach schweizerischem Recht die Tat die Auslieferung zulässt, der Täter jedoch nicht ausgeliefert wird (Art. 7 Abs. 1 StGB, Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege). Sind weder Täter noch Opfer Schweizer Staatsangehörige, kann die Tat in der Schweiz nur verfolgt werden, wenn der ausländische Staat die Auslieferung verlangt hat und sie nicht nur wegen der Art der Tat verweigert worden ist oder wenn es sich um ein besonders schweres Verbrechen handelt (Art. 7 Abs. 2 StGB). Die nach schweizerischem Recht verhängten Sanktionen dürfen insgesamt nicht schwerer wiegen als nach dem Tatortrecht (Art. 7 Abs. 3 StGB). Finden nach der im Ausland erzwungenen Heirat in der Schweiz weitere Nötigungen oder sonstige Straftaten statt, sind selbstverständlich die Strafnorm der Nötigung, Artikel 181 StGB, und allenfalls weitere Strafbestimmungen (z.B. Drohung, Körperverletzung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) anwendbar.

### 3.4.4 Einstellung des Verfahrens

Bei Nötigung (Art. 181 StGB), einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3-5 StGB), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b<sup>bis</sup> und c StGB) und Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB) kann die zuständige Behörde das Verfahren provisorisch einstellen, wenn das Opfer der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde und das Opfer darum ersucht oder einem

---

<sup>65</sup> Vgl. ALBIN ESER in SCHÖNKE/SCHRÖDER "Strafgesetzbuch, Kommentar", München Frankfurt Berlin, 2006, vor §§ 234 ff., Rn 20.

entsprechenden Antrag der zuständigen Behörde zustimmt. Das erklärte Interesse des Opfers an einer Verfahrenseinstellung ist zwar notwendige Voraussetzung, aber für den Entscheid der Behörde nicht allein massgeblich. Die Behörde hat im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen, insbesondere zwischen dem Strafverfolgungsinteresse und dem Interesse des Opfers. Dabei hat sie sich auch davon zu überzeugen, dass das Opfer seine Entscheidung autonom getroffen hat, namentlich nicht durch Gewalt, Täuschung oder Drohung beeinflusst wurde und dass es über Hilfsangebote und Handlungsalternativen informiert ist<sup>66</sup>. Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn das Opfer sein Ersuchen bzw. seine Zustimmung innerhalb von sechs Monaten seit der provisorischen Einstellung des Verfahrens widerruft (vgl. Art. 55a StGB, bis Ende 2006 Art. 66<sup>ter</sup> aStGB; in Kraft seit dem 1. April 2004). Bei Zwangsheiraten gilt Artikel 55a StGB jedoch gerade nicht, da die nötigende Handlung nicht während der Ehe stattfindet, sondern beim Zustandekommen derselben.

### 3.4.5 Weitere Strafnormen

Im Zusammenhang mit einer erzwungenen Heirat ist neben dem Nötigungstatbestand die Erfüllung weiterer Straftatbestände denkbar, wie etwa schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Tätlichkeiten (Art. 126 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB), Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB), Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB) sowie Entziehen von Unmündigen (Art. 220 StGB). Mit Ausnahme der einfachen Körperverletzung<sup>67</sup>, der Tätlichkeiten, der Drohung und des Entziehens von Unmündigen handelt es sich dabei um Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden (Offizialdelikte).

Die erwähnten Strafnormen stellen – so schwerwiegend deren Folgen für die Opfer sein mögen – bloss im Einzelfall mögliche „Begleiterscheinungen“ einer erzwungenen Heirat dar, die bereits nach geltendem Recht umfassend geregelt sind. Auf sie wird aus diesem Grunde nachfolgend nicht näher eingegangen<sup>68</sup>.

### 3.4.6 Zwangsheirat als Form des Menschenhandels?

Nach Ansicht vereinzelter Gremien der Vereinten Nationen<sup>69</sup> stellen erzwungene Heiraten eine Form des Menschenhandels dar, wie er in Artikel 3 Buchstabe a des *Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität* (SR 0.311.542) umschrieben ist.

<sup>66</sup> Vgl. dazu die Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht vom 28. Oktober 2002 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zur Parlamentarischen Initiative „Sexuelle Gewalt in der Ehe als Offizialdelikt. Revision von Artikel 189 und 190 StGB“, BBl 2003 1941.

<sup>67</sup> Qualifizierte Fälle der einfachen Körperverletzung (Art. 123 Abs. 2 StGB) werden ebenfalls von Amtes wegen verfolgt.

<sup>68</sup> Als Grundtatbestand der Freiheitsdelikte tritt die Nötigung gegenüber allen spezielleren Tatbeständen zurück, so gegenüber der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung. Wird also vor, während oder nach einer Zwangsheirat eine sexuelle Nötigung oder eine Vergewaltigung begangen, finden die hohen Strafrahmen von Artikel 189 (Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahre oder Geldstrafe) und Artikel 190 (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren) StGB Anwendung. Seit dem 1. April 2004 sind diese Straftaten im Übrigen auch im Falle von Delikten gegenüber Ehegatten keine Antragsdelikte mehr, sondern werden von Amtes wegen verfolgt. Zur Möglichkeit der Verfahrenseinstellung vgl. Ziffer 3.4.4.

<sup>69</sup> Vgl. den „Rapport de la Rapporteuse spéciale sur les droits fondamentaux des victimes de la traite des êtres humains, en particulier les femmes et les enfants“, a.a.O., mit weiteren Hinweisen.

### *Artikel 3 Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieses Protokolls:

a) bezeichnet der Ausdruck «Menschenhandel» die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen.

Der in der Schweiz am 1. Dezember 2006 in Kraft getretene revidierte Tatbestand des Menschenhandels (Art. 182 StGB) setzt anders als sein Vorgänger, Artikel 196 aStGB, voraus, dass mit einem Menschen Handel getrieben wird zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans. Obwohl Zwangsheiraten mitunter Gewalt nach sich ziehen können, stehen bei ihnen nicht die in Artikel 182 StGB genannten Ausbeutungsverhältnisse im Vordergrund. Aus diesem Grunde ist Artikel 182 StGB normalerweise nicht anwendbar, wenn eine Zwangsheirat vorliegt. Dient hingegen die Zwangsheirat dazu, ein Ausbeutungsverhältnis aufrecht zu erhalten, in dem beispielsweise für die Fortführung von Zwangsprostitution neue Abhängigkeitsverhältnisse geschaffen werden oder der Aufenthalt in der Schweiz legalisiert wird, kann eine solche erzwungene Eheschliessung im Rahmen eines Menschenhandelsverfahrens zur Beurteilung kommen. Nach schweizerischem Strafrecht steht der Tatbestand des Menschenhandels bei erzwungenen Heiraten somit normalerweise nicht im Vordergrund und wird hier nicht weiter behandelt<sup>70</sup>.

## **3.5 Privatrecht**

### **3.5.1 Freier, mit keinen Mängeln behafteter Wille der Brautleute**

Die Ehe kommt durch den Austausch des „Jaworts“ vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten zustande (Art. 102 Abs. 2 ZGB, Art. 71 Abs. 2 und 3 Zivilstandsverordnung [ZStV; SR 211.112.2]). Diese Abgabe übereinstimmender Willenserklärungen hat eine konstitutive Wirkung; die offizielle Erklärung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten (Art. 102 Abs. 3 ZGB), die die Ehe bestätigt, sowie die Unterzeichnung des Belegs durch die Ehegatten, die Zeugen und die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten (Art. 71 Abs. 3 und 4 ZstV) haben nur deklaratorische Bedeutung<sup>71</sup>. Der Wille, die Ehe einzugehen, muss frei sein, und darf nicht wegen Irrtum, Täuschung oder Drohungen mit Mängeln behaftet sein. Ist einer der Verlobten

<sup>70</sup> Vgl. die Botschaft vom 11. März 2005 über die Genehmigung des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, und über die entsprechende Änderung der Strafnorm über den Menschenhandel, BBl 2005 2835.

<sup>71</sup> Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung) vom 15. November 1995 (BBl 1996 1 ff.; im Folgenden Botschaft Heirat / Scheidung), Nr. 223.323.

– offensichtlich –<sup>72</sup> Opfer eines Willensmangels, muss die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Trauung verweigern. Ist die Ehe trotzdem geschlossen worden, kann sie unter den Voraussetzungen für ungültig erklärt werden, die in den Artikeln 107 f. ZGB umschrieben sind<sup>73</sup>. Die Verweigerung der Eheschliessung leitet sich direkt aus der verfassungsmässig geschützten Grundfreiheit der Ehe<sup>74</sup> ab, die jede Behörde beachten und umsetzen muss (vgl. Art. 35 Abs. 2 BV).

### 3.5.2 Ungültigerklärung von mit Mängeln behafteten Ehen

Nach dem Lehrsatz „keine Eheungültigkeit ohne gesetzliche Grundlage“ können vor einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten geschlossene Ehen nur aus einem Grund für ungültig erklärt werden, der im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Die Anwendung des Obligationenrechts ist ausgeschlossen<sup>75</sup>. Angesichts der tiefen und dauerhaften Bindungen, die durch die Eheschliessung begründet werden, entfaltet die Ungültigerklärung der mit schweren Mängeln behafteten Ehe (einfache Unregelmässigkeiten wie die fehlende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für die entmündigte Person nach Artikel 94 Absatz 2 ZGB bleiben wirkungslos) ihre Wirkungen *ex nunc* und nicht *ex tunc* (in diesem Fall würde es sich um eine eigentliche Nichtigkeit handeln).

Schliesslich liegt im Rechtssinn keine Ehe vor (Nichtehe, *matrimonium inexistens*), wenn die Verbindung an einem grundlegenden Mangel leidet, weil zum Beispiel die beiden „Ehegatten“ dem gleichen Geschlecht angehören oder weil die Trauung nicht von einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten vorgenommen wurde. Diese Verbindungen entfalten keine Wirkungen und müssen somit nicht für ungültig erklärt werden. Das Nichtbestehen kann jedoch von jeder Person, die ein Interesse hat, durch Feststellungsklage geltend gemacht werden<sup>76</sup>.

Das Zivilgesetzbuch unterscheidet zwischen unbefristeten und befristeten Eheungültigkeitsgründen. Die unbefristeten Ungültigkeitsgründe sind in Artikel 105 ZGB vorgesehen: Bestehen einer früher geschlossenen Ehe, dauerhafte Urteilsunfähigkeit, unzulässiges Verwandtschaftsverhältnis sowie, gemäss dem mit dem Ausländergesetz eingeführten Wortlaut, Eheschliessung zur Umgehung der Bestimmungen über Zulassung und Einreise von Ausländerinnen und Ausländern<sup>77</sup>. Diese Gründe wurden hauptsächlich im öffentlichen Interesse festgelegt und zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- Jede Person, die ein Interesse hat, kann Klage einreichen, und die zuständige kantonale Behörde ist verpflichtet, von Amtes wegen Klage zu erheben.
- Die Ungültigkeitsklage kann jederzeit eingereicht werden.

<sup>72</sup> Es müssen begründete Zweifel bestehen. Grundsätzlich wird vom guten Glauben der Brautleute ausgegangen (vgl. Art. 3 ZGB). Wie bei der Scheinehe kann daher von der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten nicht verlangt werden, systematisch nach dem allfälligen Vorliegen einer Zwangsheirat zu forschen.

<sup>73</sup> FRANZ WERRO, *Concubinage, mariage et démariage*, 2000, Rn 302.

<sup>74</sup> Vgl. Ziffer 3.3.1.

<sup>75</sup> Botschaft Heirat / Scheidung, Nr. 224.1. Anders liegt die Situation bei der Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft, da in diesem Zusammenhang auf den Begriff der Willensmängel des Obligationenrechts verwiesen wird (vgl. Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, PartG, SR 211.231).

<sup>76</sup> Botschaft Heirat / Scheidung, Nr. 224.1. THOMAS GEISER/ADOLF LÜCHINGER, in: *Basler Kommentar*, 3. Aufl., Basel Genf München, 2006, zu Art. 104 ZGB, Rn 3 ff.; FRANZ WERRO, a.a.O., Rn 302, erwähnt auch die folgenden Fälle „Eheschliessung“ ohne Angabe übereinstimmender Willenserklärungen, Stellvertretung eines der „Ehegatten“, zum Spass eingegangene „Ehe“, vorgängig gestorbener „Ehegatte“.

<sup>77</sup> BBl 2005 7365.

Die befristeten Ungültigkeitsgründe sind in Artikel 107 ZGB festgelegt: vorübergehende Urteilsunfähigkeit, Erklärungsirrtum, Täuschung und Drohung. Sie wurden hauptsächlich im Interesse der Ehegatten festgelegt. Die Regelung unterscheidet sich in folgenden Punkten von der unbefristeten Ungültigkeit:

- Nur die Ehegatten sind klageberechtigt (eine Klage, die zum Zeitpunkt des Todes bereits erhoben wurde, kann jedoch von den Erben fortgesetzt werden).
- Für die Klage gelten Verjährungsfristen (eine relative Frist von sechs Monaten und eine absolute Frist von fünf Jahren nach der Eheschliessung)<sup>78</sup>.

Nach dem geltenden Recht kann daher eine Zwangsehe nur innerhalb einer begrenzten Frist auf Begehren des gezwungenen Ehegatten für ungültig erklärt werden. Die Zeit hat somit eine heilende Wirkung, und es wird unwiderlegbar angenommen, dass das Opfer dem Ehegatten „verziehen“ hat<sup>79</sup>. Die Verbindung kann einzig durch ein Scheidungsverfahren aufgelöst werden, das nur von beiden Ehegatten (Art. 111 ff. ZGB) oder einem von ihnen (Art. 114 ff. ZGB) eingeleitet werden kann. Zudem kann nicht jede Art von Bedrohung zur Ungültigerklärung der Ehe führen: Nach Artikel 107 Ziffer 4 ZGB muss der Ehegatte die Ehe geschlossen haben, „weil er mit einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Ehre seiner selbst oder einer ihm nahe verbundenen Person bedroht wurde“. Die Gefahr muss somit gegen eine Person gerichtet sein. Die Drohung, jemanden zu enterben oder finanziell zu ruinieren, wenn er nicht eine bestimmte Person heiratet, ist nicht geeignet, zur Ungültigerklärung der Ehe zu führen<sup>80</sup>.

Arrangierte Heiraten sind Ehen, die von Ehegatten frei eingegangen werden, die sich nicht selbst, sondern über Angehörige oder andere Vermittlungspersonen gewählt haben. Diese Ehen können nicht durch eine Ungültigkeitsklage in Frage gestellt werden. Sie können natürlich durch Scheidung aufgelöst werden. Nach dem geltenden Recht sind derartige Ehen vollumfänglich gültig, sofern ihnen die Brautleute wirklich zugestimmt haben<sup>81</sup>.

### 3.5.3 Erforderliches Mindestalter

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in den Ziffern 3.8.1.2 und 3.8.1.3 unten verwiesen.

<sup>78</sup> FRANZ WERRO, a.a.O., Rn 387 f.

<sup>79</sup> FRANZ WERRO, a.a.O., Rn 402. Nach diesem Autor führt die „Eheschliessung“, die ohne Abgabe übereinstimmender Willenserklärungen vorgenommen wird, zur Nichtehe. Dabei ist von der Idee auszugehen, dass das Nichtbestehen der Ehe das Fehlen der in Art. 102 Abs. 2 ZGB und 71 ZStV vorgesehenen Erklärungen voraussetzt, d. h. den formellen Austausch des „Jaworts“ vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten. Im Fall von Zwangsheiraten erfolgt dieser Austausch in formeller Hinsicht normal, ist jedoch nicht Ausdruck des freien und vollumfänglichen Einverständnisses eines oder beider Verlobter.

<sup>80</sup> FRANZ WERRO, a.a.O., Rn 312. Anders präsentiert sich die Situation bei der eingetragenen Partnerschaft, bei der auf die Willensmängel des Obligationenrechts verwiesen wird. Vgl. MICHEL MONTINI, Partenariat enregistré – conclusion, dissolution et effets généraux, In: Droits des gays et lesbiennes en Suisse, Bern, 2007, Rn 134, Seite 162.

<sup>81</sup> Seit dem 1. Januar 2000 besteht für die Ehevermittlung eine spezielle Regelung (Art. 406a ff. OR). Die Ausführungsverordnung vom 10. November 1999 über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft (SR 221.218.2) unterstellt diese Tätigkeit einer Bewilligungspflicht. Namentlich dürfen die mit der Vermittlung beauftragten Personen nicht „haupt- oder nebenberuflich, direkt oder indirekt, selbstständig oder unselbstständig ein anderes Gewerbe ausüben, das geeignet ist, die Personen, die vermittelt werden sollen, in ihrer Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen oder in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen“ (vgl. Art. 4).

## 3.6 Internationales Privatrecht

### 3.6.1 Zwangsehen

Im internationalen Privatrecht besteht folgende Ausgangslage: Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe wird gestützt auf Artikel 45 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) in der Schweiz anerkannt, es sei denn, Braut oder Bräutigam sind Schweizer Bürger oder haben beide Wohnsitz in der Schweiz und die Eheschliessung wurde in der offenbaren Absicht ins Ausland verlegt, die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Eheungültigkeit zu umgehen (Art. 45 Abs. 2 IPRG). Gemeint ist hier die unbefristete Ungültigkeit nach Artikel 105 ZGB. Die befristete Ungültigkeit nach Artikel 107 ZGB wird nicht erfasst<sup>82</sup>. Neben den Fällen von Artikel 45 Absatz 2 IPRG kann einer ausländischen Ehe auch die Anerkennung versagt werden, wenn ihre Anerkennung mit dem schweizerischen Ordre public offensichtlich unvereinbar wäre oder wenn sie unter Verletzung wesentlicher Grundsätze des schweizerischen Verfahrensrechts zustande gekommen ist (Art. 27 Abs. 1 bzw. Abs. 2 lit. b IPRG)<sup>83</sup>.

Im schweizerischen Zivilrecht sind Zwangsehen nur insoweit ungültig, als sie unter Artikel 107 Ziffer 4 ZGB fallen. Diese Einschränkung muss grundsätzlich auch für ausländische Zwangsehen gelten, da unter dem Titel „Ordre public“ keine strengeren Anforderungen an die Gültigkeit von Zwangsehen gestellt werden dürfen als nach unserem internen Recht. Dies bedeutet, dass die Anerkennung einer Zwangsehe nur insoweit ordre public-widrig sein kann, als der gezwungene Ehegatte „mit einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Ehre seiner selbst oder einer ihm nahe verbundenen Person bedroht wurde“. Ist diese Voraussetzung erfüllt, kann davon ausgegangen werden, dass die Anerkennung der betreffenden Ehe unseren Ordre public grundsätzlich tangiert<sup>84</sup>.

Dies heisst jedoch nicht, dass die schweizerischen Behörden einer ausländischen Zwangsehe die Anerkennung *ad hoc* verweigern können. Dem schweizerischen Ordre public wird bereits Genüge getan, wenn eine ausländische Zwangsehe gleich einer schweizerischen angefochten werden kann. Eine weitergehende Missachtung ausländischer Zwangsehen ist schon aus folgender Überlegung abzulehnen: Aus der Tatsache, dass die Zwangsehe in Artikel 107 ZGB als Willensmangeltatbestand geregelt ist und nur der gezwungene Ehegatte den betreffenden Willensmangel geltend machen kann, während eine Anfechtung von Amtes wegen durch eine Behörde - anders als in Artikel 105 ZGB - nicht vorgesehen ist, ergibt sich, dass auch eine Missachtung der Ehe im Anerkennungsverfahren nur auf Wunsch des gezwungenen Ehegatten möglich wäre. Dieser könnte dann von Anerkennungsverfahren zu Anerkennungsverfahren entscheiden, ob die Ehe verbindlich sein soll oder nicht. Ein solches Ergebnis gilt es zu vermeiden. Wie bei Willensmängeln im Allgemeinen muss sich die betroffene Partei innert einer vernünftigen Frist ein für alle Mal klar entscheiden, ob sie am mangelbehafteten Rechtsgeschäft festhalten möchte. Dies muss sinnvollerweise in einem eigenen Hauptverfahren geschehen, mit einem Urteil, das ins Zivilstandsregister eingetragen wird<sup>85</sup>. Selbst wenn man davon ausginge, dass eine vorgängige Anfechtung nicht erforderlich ist, könnte die Anerkennung einer ausländischen Zwangsehe nach dem oben Ausgeführten nicht verweigert werden, wenn der gezwungene Ehegatte dies gar nicht wünscht. Ebenso wenig wäre eine Anerkennungsverweigerung möglich, wenn die Fristen nach Artikel 108

<sup>82</sup> Vgl. COURVOISIER/BOPP, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel, 2007, Rn 34 ff. zu Art. 45 IPRG.

<sup>83</sup> Vgl. COURVOISIER/BOPP, a.a.O., Rn 40 zu Art. 45 IPRG mit weiteren Hinweisen.

<sup>84</sup> Vgl. ANDREAS BUCHER, Le couple en droit international privé, Basel, 2004, Rn 143.

<sup>85</sup> Vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts 5C.223/2002 vom 25. November 2002, wo es um eine Person ging, die im Ausland ohne ihr Wissen eine Heiratsurkunde unterzeichnet hatte.

ZGB abgelaufen sind und damit nach schweizerischem Recht eine Heilung des Mangels eingetreten ist<sup>86</sup>.

Auch im Rahmen von Artikel 32 IPRG muss eine (sonst gültige) ausländische Zwangsehe vorerst anerkannt und ins schweizerische Zivilstandsregister eingetragen werden. Ist die Ehe angefochten worden oder widersetzt sich der gezwungene Ehegatte der Eintragung, hat die kantonale Aufsichtsbehörde jedoch bis zum Vorliegen des Urteils oder bis zum unbenutzten Ablauf der sechsmonatigen Anfechtungsfrist eine Sperrung nach Artikel 46 ZStV zu verfügen. Wird die Ehe vom Gericht aufgehoben, wird dies im Register eingetragen.

Einer besonderen Betrachtung bedürfen Zwangsehen mit Unmündigen. Bei Eheschliessungen im Ausland beurteilt sich die Ehemündigkeit nach dem dort massgebenden Recht. Dies allerdings nur insoweit, als die von der betreffenden Rechtsordnung vorgesehene Altersgrenze noch mit unserem *ordre public* vereinbar ist. Das Bundesamt für Justiz hat diese Grenze in früheren Einzelfallgutachten bedingt (d.h. unter Vorbehalt besonderer Umstände) bei 16 und absolut bei 15 Jahren gezogen<sup>87</sup>. Gleichzeitig hat es festgehalten, dass Eheschliessungen mit Personen unter dieser Altergrenze die Anerkennung im Regelfall zu versagen ist<sup>88</sup>, was natürlich erst recht gelten muss, wenn zusätzlich eine Zwangsehe vorliegt.

Anders verhält es sich, wenn die Ehegatten zwischenzeitlich beide das vom *ordre public* geforderte Mindestalter erreicht haben. Hier nimmt die Praxis eine Heilung der zuvor mit einem Mangel behafteten Ehe an<sup>89</sup>, was für Zwangsehen bedeutet, dass für sie ab dem betreffenden Zeitpunkt die gleichen Regeln gelten müssen wie für Zwangsehen unter Mündigen, d.h. "blosse" Anfechtbarkeit nach Artikel 107 Ziffer 4 ZGB.

Was die Anfechtung ausländischer Zwangsehen betrifft, kann davon ausgegangen werden, dass die Anfechtungsmöglichkeit nach Artikel 107 Ziffer 4 ZGB auch für diese besteht. Das auf Eheungültigkeitsklagen anwendbare Recht bestimmt sich sinngemäss nach Artikel 61 IPRG, welcher in Absatz 1 primär auf das schweizerische Recht verweist. Absatz 2 sieht zwar eine Ausnahme für den Fall vor, dass die Ehegatten eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit haben und nur einer von ihnen Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese wird aber in Absatz 3 für den Fall relativiert, dass eine Anfechtung nach dem anwendbaren ausländischen Heimatrecht nicht oder nur unter ausserordentlich strengen Bedingungen zulässig ist. Absatz 3 setzt zwar eine gewisse Binnenbeziehung in Form einer schweizerischen Staatsangehörigkeit oder eines mindestens zweijährigen Aufenthalts in der Schweiz voraus. Auf diese Binnenbeziehung ist jedoch in Zusammenhang mit der Anfechtung von Zwangsehen zu verzichten, da die Anwendung eines ausländischen Rechts, das eine solche Anfechtung ausschliesst, als *ordre public*-widrig betrachtet werden kann<sup>90</sup>.

Die schweizerischen Gerichte sind nach Artikel 59 IPRG zuständig, wenn einer der Ehegatten in der Schweiz wohnt. Für eine Klage am Wohnsitz der klägerischen Partei wird allerdings

---

<sup>86</sup> Es ist davon auszugehen, dass auch der Ablauf der absoluten Verwirkungsfrist von fünf Jahren, die unabhängig davon läuft, ob der betroffene Ehegatte noch unter Zwang steht, eine Heilung des Willensmangels bewirkt.

<sup>87</sup> Vgl. hierzu SIMON OTHENIN-GIRARD, *La réserve de l'ordre public en droit international privé suisse*, Neuchâtel, 1999, Rn 582.

<sup>88</sup> Hier könnte man zwar einwenden, dass die Eheunmündigkeit im geltenden ZGB nicht mehr als Ungültigkeitsgrund vorgesehen ist. Dieser Umstand muss aber nicht bedeuten, dass der Gesetzgeber einmal geschlossene Ehen mit Unmündigen aufrecht erhalten wollte. Er lässt sich vielmehr damit erklären, dass er für die Schweiz nicht mit dem Vorkommen solcher Ehen rechnete, da gemäss Art. 94 Abs. 1 ZGB (in seiner Fassung vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 1. Januar 2000) die Brautleute das 18. Altersjahr zurückgelegt haben müssen und urteilsfähig sein müssen, um die Ehe eingehen zu können.

<sup>89</sup> Vgl. hierzu SIMON OTHENIN-GIRARD, a.a.O., Rn 582.

<sup>90</sup> Hierzu sei auf die Ausführungen von SIMON OTHENIN-GIRARD, a.a.O., Rn 559, verwiesen: « Le mariage doit reposer sur le libre consentement des fiancés; ce principe relève du noyau dur de l'ordre public. La réserve nous paraît faire obstacle à l'application d'un droit étranger qui se contenterait d'exigences moins strictes en matière de consentement. » Artikel 107 Ziffer 4 ZGB ist mit anderen Worten als positiver *ordre public* zu betrachten, der nicht unterschritten werden darf.

zusätzlich vorausgesetzt, dass diese sich seit einem Jahr in der Schweiz aufhält oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt<sup>91</sup>. Ist eine Partei Schweizer Bürger, kann zudem an deren Heimatort geklagt werden, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, die Klage am Wohnsitz eines der Ehegatten zu erheben (Art. 60 IPRG). Ist keine Partei Schweizer Bürger, kann bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer Klage im Ausland trotzdem in der Schweiz geklagt werden, wenn ein Zusammenhang zur Schweiz besteht (Art. 3 IPRG)<sup>92</sup>. Eine geringe Binnenbeziehung genügt hier bereits, da der anfechtenden Partei sonst die Verweigerung eines Ordre public-geschützten Rechts droht<sup>93</sup>.

Für arrangierte Ehen kennt unser Zivilrecht keine Sonderregeln. Dasselbe trifft für das IPRG zu. Für eingetragene Partnerschaften gelten im IPRG mit wenigen Ausnahmen sinngemäss dieselben Regeln wie für Ehen. Neu ist hier, dass für die Anfechtung der Partnerschaft auch ein subsidiärer Gerichtsstand am Eintragungsort besteht (Art. 65b IPRG). Das schweizerische Recht ist hier ausserdem zusätzlich dann anwendbar, wenn das nach Artikel 61 Absatz 3 IPRG massgebende gemeinsame ausländische Heimatrecht keine Regeln für eingetragene Partnerschaften kennt (Art. 65c IPRG).

### 3.6.2 Stellvertreterehen

In diesem Zusammenhang ist auf die Frage der Anerkennung von Stellvertreterehen einzugehen: Diese kann im Hinblick auf die Bekämpfung von Zwangsehen problematisch sein, weil sie die Prüfung, ob eine Ehe tatsächlich dem Willen der künftigen Ehegatten entspricht, unter Umständen wesentlich erschweren kann. In der Schweiz ist der Abschluss einer Stellvertreterehe nicht möglich, da die übereinstimmenden Willenserklärungen der persönlich anwesenden Brautleute für das Zustandekommen der Ehe konstitutiv sind. Eine derartige in der Schweiz geschlossene Ehe wäre somit nichtig. Hingegen kennen einige ausländische Rechtsordnungen das Institut der Stellvertreterehe. Es stellt sich nun die Frage, ob solche Ehen in der Schweiz zu anerkennen sind.

Wie im vorangehenden Kapitel ausgeführt, kann einer im Ausland geschlossenen Ehe die Anerkennung versagt werden, wenn Braut oder Bräutigam Schweizer Bürger sind oder beide Wohnsitz in der Schweiz haben und die Eheschliessung in der offenbaren Absicht ins Ausland verlegt wurde, die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Eheungültigkeit zu umgehen (Art. 45 Abs. 2 IPRG), oder wenn die Anerkennung der Ehe mit dem schweizerischen Ordre public offensichtlich unvereinbar wäre (Art. 27 Abs. 1 IPRG). Nach Lehre und Rechtsprechung handelt es sich hierbei um einen abgeschwächten Ordre public-Begriff in dem Sinne, dass der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung restriktiver angewandt werden muss, wenn es, wie im in Artikel 27 IPRG vorgesehenen Fall, darum geht, einen ausländischen Entscheid anzuerkennen, als wenn es darum geht, das ausländische Recht nach Artikel 17 IPRG anzuwenden: „Die Anwendung des Ordre public-Vorbehaltes ist im Bereich der Anerkennung ausländischer Entscheide nach dem Wortlaut des Gesetzes restriktiver als im Bereich der Anwendung des fremden Rechts gemäss Art. 17 IPRG“<sup>94</sup>. Somit können die Schweizer Behörden einem ausländischen Entscheid die Anerkennung nur in jenen Fällen versagen, in denen ein offensichtlicher Widerspruch zum schweizerischen Ordre public besteht. Ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 IPRG

<sup>91</sup> ANDREAS BUCHER, a.a.O., Rn 165, stellt die berechtigte Frage, ob diese Einschränkung bei Eheungültigkeitsklagen überhaupt gilt.

<sup>92</sup> Vgl. PAUL VOLKEN, Zürcher Kommentar, 2. Aufl., Zürich, 2004, Rn 19 und 29 f. zu Art. 3 IPRG.

<sup>93</sup> Vgl. PAUL VOLKEN, a.a.O., Rn 36 zu Art. 3 IPRG. Gleiches Ergebnis bei ANDREAS BUCHER, a.a.O., Rn 165.

<sup>94</sup> BGE 131 III 182, Erw. 4.1. Siehe auch PAUL VOLKEN, a.a.O., Rn 38 zu Art. 27, und BUCHER/BONOMI, a.a.O., Rn 271.

liegt dann vor, „wenn das einheimische Rechtsgefühl durch die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Entscheids in unerträglicher Weise verletzt würde, weil dadurch grundlegende Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung missachtet werden“<sup>95</sup>. Die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe kann somit nur verweigert werden, wenn sie klar gegen die in der Schweiz bestehende Rechtsauffassung verstösst, wie dies z.B. bei einer polygamen Ehe der Fall sein dürfte<sup>96</sup>.

In Bezug auf die Eheschliessung per Stellvertretung hat sich die Rechtsprechung noch nicht zur Frage der Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung in der Schweiz geäussert. In einem Entscheid von 1996<sup>97</sup> liess das Bundesgericht die Frage offen, ob eine Eheschliessung per Stellvertretung grundsätzlich nicht mit dem schweizerischen Ordre public vereinbar ist. Im erwähnten Entscheid vertrat es die Auffassung, die in Bosnien-Herzegowina per Stellvertretung geschlossene Ehe laufe der öffentlichen Ordnung zuwider, da die auf den Namen des Bräutigams ausgestellte Vollmacht in Wirklichkeit von der Braut verfasst und unterzeichnet worden sei.

In einem Grundsatzentscheid von 2006 gelangte die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK, seit dem 1.1.2007 Bundesverwaltungsgericht [BVGer]) ihrerseits zum Schluss, eine Stellvertreterehe verstosse nicht an sich gegen den schweizerischen Ordre public, sofern die Vollmacht gültig sei und sich die Ehegatten mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten als verheiratet betrachteten<sup>98</sup>. Stelle sich somit bei einem Gesuch um Familiennachzug die Frage der Anerkennung einer Stellvertreterehe, müsse sich die Behörde vergewissern, dass sich der im Ausland wohnhafte Ehegatte tatsächlich als verheiratet betrachte und sich bewusst sei, dass die Ehe im Ausland gelebt werden müsse. Zu diesem Zweck könne die Behörde, die über die Anerkennung der Ehe entscheiden müsse, die Beweismassnahmen anordnen, die ihr tauglich erschienen. In Bezug auf die Gültigkeit der Vollmacht hat die ARK sinngemäss die Erfordernisse angewandt, die sich aus einem Bundesgerichtsentscheid zu einer Stellvertretercheidung ergeben<sup>99</sup>. Gemäss diesem Entscheid kann eine einvernehmliche Scheidung, die im Ausland in Abwesenheit eines Ehegatten ausgesprochen wurde, in der Schweiz unter der Voraussetzung anerkannt werden, dass aus der Vollmacht, die vom abwesenden Ehegatten unterzeichnet wurde, der Scheidungswille klar hervorgeht. Insbesondere muss aus den Akten das Einverständnis des vertretenen Ehegatten klar hervorgehen, und das ausländische Scheidungsgericht muss die Möglichkeit gehabt haben, sich anhand der Vollmacht hinreichend sicher vom Scheidungswillen zu überzeugen. Eine Scheidung, die sich aus einer Vereinbarung zwischen den Familien der Ehegatten ergibt, ohne dass diese persönlich anwesend waren oder zumindest ihr Einverständnis bekannt gegeben haben, kann hingegen in der Schweiz nicht anerkannt werden<sup>100</sup>. Die ARK hat diese Rechtsprechung mutatis mutandis auf die Stellvertreterehe angewandt und daraus abgeleitet, der Ehewille müsse aus den Akten klar hervorgehen und die mit der Eheschliessung betraute Person müsse die Möglichkeit gehabt haben, sich von diesem Willen zu überzeugen. Somit müsse aus der Vollmacht zumindest die Identität der Person klar hervorgehen, mit der die Verfasserin oder der Verfasser der Vollmacht die Ehe eingehen wolle; Blankovollmachten seien nicht zulässig<sup>101</sup>.

Die Stellvertreterehe kann zu Missbräuchen führen, indem die Ehe eingegangen wird, um die Bestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt in der Schweiz zu umgehen. Diese Tatsache rechtfertigt gemäss dem Entscheid der ARK jedoch nicht, dass diese Form der

<sup>95</sup> BGE 131 III 182, Erw. 4.1. Auf Französisch: «lorsque la reconnaissance et l'exécution d'une décision étrangère heurtent de manière intolérable les conceptions suisses de la justice» (BGE 126 III 327, Erw. 2b).

<sup>96</sup> BERNARD DUTOIT, Commentaire de la loi fédérale du 18 décembre 1987, 1997, zu Art. 45 IPRG, Rn 5.

<sup>97</sup> Pra 1997 Nr. 11, Seiten 48 ff.

<sup>98</sup> EMARK 2006 7/63, Erw. 4.7.

<sup>99</sup> BGE 131 III 182, Erw. 4.

<sup>100</sup> BGE 122 III 344.

<sup>101</sup> EMARK 2006 7/63, Erw. 4.7.

Eheschliessung als unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung der Schweiz betrachtet wird. Denn nach Ansicht der Kommission ist eine auf den *Ordre public* gestützte generelle Weigerung, Stellvertreterehen anzuerkennen, keine geeignete Lösung zur Bekämpfung allfälliger Missbräuche. Falls in Einzelfällen Missbräuche festgestellt würden, halte das schweizerische Recht differenziertere Instrumente als den *Ordre public*-Vorbehalt bereit<sup>102</sup>.

In einem 1998 erlassenen Entscheid lehnte es das Solothurner Bau- und Justizdepartement hingegen ab, eine Stellvertreterehe zwischen einer Schweizer Bürgerin und einem libanesischen Staatsangehörigen anzuerkennen. Die Ehe wurde in Abwesenheit der beiden Brautleute, die von einer Rechtsanwältin vertreten wurden, im Libanon geschlossen<sup>103</sup>. Das Departement gelangte zum Schluss, eine in Stellvertretung geschlossene Ehe verstosse zumindest im vorliegenden Fall gegen den schweizerischen *Ordre public* (Art. 27 IRPG), da starke Verbindungen zur Schweiz beständen (beide Brautleute hatten ihren Wohnsitz in der Schweiz, die Verlobte war Schweizer Bürgerin, und die Ehe sollte ihre Wirkungen in der Schweiz entfalten).

Die Lehre teilt die Auffassung der ARK, wonach das Vorliegen einer Eheschliessung per Stellvertretung für sich alleine keinen Grund darstellt, einer im Ausland geschlossenen Ehe die Anerkennung zu versagen<sup>104</sup>. Für BUCHER bedeutet der oben dargelegte Entscheid der Solothurner Behörden nicht, dass die Stellvertreterehe generell nicht mit der öffentlichen Ordnung vereinbar ist, dass sie es jedoch im Fall von in der Schweiz lebenden Ehegatten werden kann, die ohne Weiteres die Möglichkeit gehabt hätten, sich in der Schweiz nach den Formen trauen zu lassen, die in diesem Land gelten<sup>105</sup>. SIEHR vertritt im Zusammenhang mit der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen eine sehr restriktive Auffassung des schweizerischen *Ordre public*<sup>106</sup>. Seines Erachtens ist die einzige Form von Ehe, die gegen die öffentliche Ordnung verstösst, die bigamistische Ehe. Daraus lässt sich *e contrario* folgern, dass dieser Autor die Anerkennung der Stellvertreterehen für zulässig erachtet.

Es ergibt sich also, dass einer im Ausland geschlossenen Ehe nicht allein deshalb die Anerkennung verweigert werden kann, weil es sich um eine Stellvertreterehe handelt.

### 3.7 Opferhilfe

Nach geltendem Recht kann eine erzwungene Heirat dann zu Opferhilfe führen, wenn damit eine Straftat verbunden ist, welche unmittelbar zu einer Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität des Opfers geführt hat, wie dies etwa bei einer Nötigung nach Artikel 181 StGB der Fall sein kann oder bei einer Körperverletzung nach Artikel 123 StGB<sup>107</sup>. Es ist zudem nicht nötig, dass sämtliche Tatbestandsmerkmale der Straftat vorliegen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die Anforderungen an den Nachweis der Straftat je nach Art der verlangten Opferhilfe unterschiedlich hoch. Für die Soforthilfe der Beratungsstellen und für die Wahrnehmung von Rechten im Strafverfahren genügt es, dass eine die Opferstellung begründende Straftat in Betracht fällt. Für die Zusprechung von

<sup>102</sup> EMARK 2006 7/63, Erw. 4.5.

<sup>103</sup> Entscheid veröffentlicht in der Zeitschrift für Zivilstandswesen 1998, Seiten 188 ff.

<sup>104</sup> Vgl. PAUL VOLKEN, a.a.O., zu Art. 27, Rn 47; MAURICE COURVOISIER, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2007, Rn 22 zu Art. 45 IPRG; ANDREAS BUCHER, *Le couple en droit international privé*, 2004, Rn 134, mit Hinweisen.

<sup>105</sup> *Idem*.

<sup>106</sup> KURT SIEHR, Art. 45 IPRG, in: HONSELL et al., *Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Internationales Privatrecht*, 1996, Rn 12.

<sup>107</sup> Vgl. Art. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR. 312.5). Das total revidierte Gesetz vom 23. März 2007 (BBl 2007 2299), das im Herbst 2008 in Kraft treten soll, übernimmt diese Regelung in Art. 1 sprachlich leicht modifiziert, materiell jedoch unverändert.

definitiven finanziellen Leistungen ist hingegen der Nachweis einer tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Straftat nötig<sup>108</sup>.

Das Opfer kann sich an eine Beratungsstelle seiner Wahl wenden und erhält die nötige medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe<sup>109</sup>. Weiter kann es unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigung und Genugtuung beim zuständigen Kanton beantragen<sup>110</sup>. Im Strafprozess gegen den Täter stehen dem Opfer besondere Rechte zum Schutz seiner Persönlichkeit und zur Geltendmachung seiner Zivilansprüche zu<sup>111</sup>.

### **3.8 Ausländerrecht**

#### **3.8.1 Aufenthaltsregelung für ausländische Ehegatten**

##### **3.8.1.1 Ausländerrechtliche Bestimmungen über den Familiennachzug**

Die ausländerrechtlichen Bestimmungen über den Nachzug des Ehegatten dienen dazu, in der Schweiz eine von beiden Ehegatten gewollte eheliche Gemeinschaft zu ermöglichen (Art. 42 ff., Art. 85 Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, AuG; Art. 51 des Asylgesetzes, AsylG, SR 142.31; Freizügigkeitsabkommen EU/EFTA; Art. 8 EMRK).

Die Ansprüche auf den Nachzug des ausländischen Ehegatten erlöschen, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften des Ausländergesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen. Dies ist etwa bei Scheinehen der Fall, bei denen keine eheliche Gemeinschaft besteht (Art. 51 AuG). Berufte sich eine Ausländerin oder ein Ausländer bei einem Gesuch um Familiennachzug auf eine Ehe, die in Wahrheit eine Zwangsehe ist, liegt ebenfalls ein Rechtsmissbrauch vor, weil der gemeinsame Wille fehlt, in der Schweiz eine eheliche Gemeinschaft zu bilden. In diesem Fall wird das Gesuch durch die zuständige kantonale Ausländerbehörde abgelehnt oder eine bereits erteilte Aufenthaltsbewilligung kann widerrufen oder nicht verlängert werden. Diese ausländerrechtlichen Massnahmen sind unabhängig vom weiteren rechtlichen Bestand der Ehe möglich.

##### **3.8.1.2 Eheschliessung in der Schweiz**

Für die Eheschliessung in der Schweiz gelten grundsätzlich die Voraussetzungen des ZGB (Art. 94–96). Die Altersgrenze liegt somit bei 18 Jahren (Art. 94 Abs. 1 ZGB). Eine Abweichung von diesen Voraussetzungen ist möglich, wenn beide Brautleute ausländische Staatsangehörige sind: Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst bewilligt die Eheschliessung, wenn diese nach den Voraussetzungen des Heimatrechts der oder des Verlobten stattfinden kann (Art. 44 Abs. 2 IPRG; Art. 74 ZStV) und die Ehe mit dem

<sup>108</sup> Vgl. die Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten, BBl 2005 7203.

<sup>109</sup> Vgl. Art. 3 OHG und Art. 9 ff. des revidierten Gesetzes (rev. OHG), das die Einzelheiten etwas anders regelt.

<sup>110</sup> Vgl. Art. 11 ff. OHG und Art. 19 ff. rev. OHG. Nach dem neuen Recht sind keine Entschädigungen mehr möglich nach Taten im Ausland (vgl. Art. 3 rev. OHG) und für die Genugtuung gilt ein Höchstbetrag (vgl. Art. 23 rev. OHG).

<sup>111</sup> Vgl. Art. 5 ff. OHG und Art. 34 ff. rev. OHG. Das revidierte Recht lautet gleich wie das geltende; neu ist einzig das Recht, zu verlangen, dass eine allfällige Übersetzung durch eine Person des gleichen Geschlechts erfolgt (vgl. Art. 35 Bst. c rev. OHG). – Art. 34 ff. rev. OHG werden aufgehoben werden, wenn die geplante Schweizerische Strafprozessordnung in Kraft tritt (etwa im Jahre 2010). Sie wird die heutigen Regeln zur Stellung des Opfers im Strafverfahren weitgehend übernehmen.

schweizerischen Ordre public vereinbar ist. Dies bedeutet insbesondere, dass nach der heutigen Praxis auch eine Abweichung von der schweizerischen Altersgrenze möglich ist, wobei beide Brautleute in der Regel mindestens 16 Jahre alt sein müssen (s. Art. 187 StGB)<sup>112</sup>.

### **3.8.1.3 Im Ausland geschlossene Ehen**

Besitzt ein Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht und fand die Heirat im Ausland statt, entscheidet die Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst des Heimatkantons über die Anerkennung der Ehe und die Eintragung in das schweizerische Zivilstandsregister. Eine solche Ehe wird dann nicht anerkannt, wenn die Eheschliessung in der offenbaren Absicht ins Ausland verlegt worden ist, die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Eheungültigkeit zu umgehen (Art. 45 Abs. 2 IPRG). Wie bereits gezeigt, sind in der Praxis Abweichungen vom Mindestalter möglich<sup>113</sup>. Der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers kann erst dann einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz geltend machen, wenn die Heirat in der Schweiz anerkannt wurde.

Sind beide Ehegatten ausländische Staatsangehörige und erfolgte die Heirat im Ausland, ist eine Anerkennung der Eheschliessung durch die Zivilstandsbehörden in der Regel weder möglich noch erforderlich, da kein Bezug zum schweizerischen Zivilstandsregister besteht. Die Ausländerbehörde des zukünftigen Wohnsitzkantons entscheidet in solchen Fällen selber darüber, ob die im Ausland geschlossene Ehe im Rahmen der Bestimmungen über den Familiennachzug zu berücksichtigen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Eheschliessung nach den Voraussetzungen des Heimatrechts erfolgte und die Ehe mit dem schweizerischen Ordre public vereinbar ist. In der Praxis ist auch hier eine Abweichung von der Ehevoraussetzung möglich, wonach beide Brautleute mindestens 18 Jahre alt sind.

## **3.8.2 Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen einer Zwangsehe**

### **3.8.2.1 Nachweis einer Zwangsehe**

Bestehen begründete Hinweise, wonach eine Zwangsehe vorliegt, können die Ausländerbehörden ein Gesuch um Nachzug des ausländischen Ehegatten ablehnen<sup>114</sup>. Zwangsehen können von den Ausländerbehörden jedoch nur schwer nachgewiesen werden, da sie von Aussenstehenden ohne die Aussagen der beteiligten Personen in der Regel nicht als solche erkannt werden können. Teilweise ist festzustellen, dass die zu einer Eheschliessung genötigten Personen aus Angst vor den Familienangehörigen ihre Aussagen wieder zurückziehen.

---

<sup>112</sup> Die Altersgrenze von 15 Jahren darf nicht unterschritten werden (vgl. Art. 5 der „Recommandation relative au droit du mariage“ der Generalversammlung der Internationalen Kommission des Zivilstandswesens vom 8. September 1976, (<http://www.ciecl.org/Recomm/Recom02.pdf>), wonach « Ne doivent être admises à contracter mariage que les personnes dont l'âge fait présumer qu'elles ont atteint un stade suffisant de maturité physique et intellectuelle; cet âge ne peut être inférieur à 15 ans. » Vgl dazu die Ausführungen unten in Ziffer 5.4.1 betreffend einer möglichen Praxisänderung der Schweiz, wonach auch im internationalen Verhältnis nicht mehr länger tiefere Altersgrenzen als diejenige von 18 Jahren akzeptiert würden.

<sup>113</sup> Vgl. Ziffer 3.8.1.2.

<sup>114</sup> Vgl. Ziffer 3.8.1.1.

### 3.8.2.2 Ausländerrechtliche Situation des Opfers

Das neue Ausländergesetz, welches voraussichtlich am 1. Januar 2008 in Kraft treten wird, sieht im Zusammenhang mit Zwangsehen folgende Regelungen vor, wobei verschiedene Ausgangslagen zu unterscheiden sind:

- Das Opfer war bereits vor Abschluss der Ehe in der Schweiz anwesenheitsberechtigt: In diesen Fällen erfolgt keine Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs. Ausländerrechtlich hat das Opfer bei der Auflösung der Ehe mit keinen Konsequenzen zu rechnen.
- Das Opfer reiste im Ehegattennachzug zu einem Schweizer oder einer Schweizerin oder zu einem Ausländer / einer Ausländerin mit einer Niederlassungsbewilligung ein: Das Ausländergesetz sieht vor, dass ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Niedergelassenen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung haben, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 42 und 43 Abs. 1 AuG). Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 und 43 Abs. 2 AuG). Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 AuG). Wichtige persönliche Gründe können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AuG). Diese Voraussetzungen können auch bei einem Opfer einer Zwangsehe erfüllt sein<sup>115</sup>.
- Das Opfer reiste im Ehegattennachzug zu einer Ausländerin oder einem Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung ein: In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf die Bewilligungserteilung bzw. –verlängerung. Der Entwurf der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sieht jedoch vor, dass die zuständige kantonale Behörde nach der Auflösung der Ehe ebenfalls unter den in Artikel 50 AuG aufgeführten Voraussetzungen eine Bewilligungsverlängerung verfügen kann.

### 3.8.2.3 Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen für den Täter

Bei einer Zwangsehe kann die Nötigung zur Eheschliessung vom anderen Ehegatten ausgehen, aber auch von den Familienangehörigen oder von weiteren Personen. Handelt es sich bei diesen Tätern um Ausländerinnen oder Ausländer, sind ausländerrechtliche Massnahmen möglich (Art. 51, 62 - 63 AuG).

Hat der Täter ein Familiennachzugsgesuch eingereicht, muss er sich neben dem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch vorhalten lassen, dass er im Bewilligungsverfahren wesentliche Tatsachen verschwiegen hat (Art. 62 Bst. a und Art. 63 Abs. 1 Bst. a AuG).

Die Prüfung des Widerrufs bzw. der Nichtverlängerung der Bewilligung erfolgt aufgrund einer Interessenabwägung. Berücksichtigt wird dabei die Anwesenheitsdauer in der Schweiz, die berufliche und soziale Integration sowie massgeblich die Schwere des Verschuldens. In

<sup>115</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang den Leitfaden „Häusliche Gewalt im Rahmen der Migrationsproblematik“ des Kantons St. Gallen, wonach Opfer von häuslicher Gewalt und von Zwangsehen, deren Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz mit der Aufhebung der Ehegemeinschaft eigentlich erlöschen würde, ihr Bleiberecht behalten. Die Verlängerung der Jahresaufenthaltsbewilligung kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, wie etwa vom Besuch eines Deutschkurses oder den Bemühungen zur Suche einer Arbeitsstelle.

Anbetracht der Schwere des Deliktes wird die vorzunehmende Interessenabwägung in der Regel ergeben, dass das öffentliche Interesse an der Wegweisung des Täters überwiegt.

### **3.8.3 Integrationsförderung und Spracherwerb zur Vermeidung von Zwangsheiraten**

Ein wichtiges Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz (Art. 4 Abs. 1 AuG). Zu den wichtigen Grundwerten unserer Gesellschaft gehört auch das Recht auf freie Wahl des Ehepartners sowie die Gleichstellung der Geschlechter. Dies kann insbesondere im Rahmen von Integrationskursen und Integrationsvereinbarungen (Art. 54 Abs. 1, Art. 56 AuG) vermittelt werden. Auch ist die Eigeninitiative von Migrantenorganisationen zu fördern. Sie können eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von Zwangsverheiratungen spielen und sind dazu fähig, hier einen Beitrag zu leisten und den Opfern von Zwangsehen zu helfen.

Bei der Integration kommt der Forderung nach dem Erwerb von Sprachkenntnissen eine fundamentale Bedeutung zu (Art. 4 Abs. 4 AuG). Opfer von Zwangsehen sollten besser in der Lage sein, ihre Rechte wahrzunehmen, wenn sie über Kenntnisse einer Landessprache verfügen.

## **3.9 Asylrecht**

Im Asylbereich kann sich das Problem der Zwangsheirat in zwei verschiedenen Stadien stellen: entweder als Asylgrund im Hinblick auf die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 3 AsylG) oder im Rahmen eines Gesuchs um Familiennachzug (Art. 51 AsylG). Im AsylG ist die Zwangsheirat nicht spezifisch als Asylgrund erwähnt. In Artikel 3 Absatz 2 AsylG ist jedoch festgehalten, dass den frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen ist. Nach der Praxis, die das Bundesamt für Migration (BFM) seit den späten neunziger Jahren im Bereich der geschlechtsbezogenen Verfolgung entwickelt hat, hängt somit die als Grund genannte Furcht, Opfer einer Zwangsheirat zu werden, mit der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ zusammen und kann zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, wenn alle Bedingungen erfüllt sind (Glaubhaftigkeit, begründete Furcht, Intensität, fehlende innerstaatliche Flucht- und Schutzalternative). Bisher wurde aus diesem Grund in einigen wenigen Fällen die Flüchtlingseigenschaft anerkannt.

Im Anschluss an den Übergang zur Schutztheorie hat die ARK einen Grundsatzentscheid zur Frage der Zwangsheirat und zur Auslegung von Artikel 3 Absatz 2 AsylG gefällt. Es hat sich somit die Erkenntnis durchgesetzt, dass ein bestimmtes Verhalten und die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht geeignet sein können, die in einem bestimmten Land bereits bestehenden Diskriminierungen derart zu verstärken, dass sie bis zu einer für das Asylrecht relevanten Verfolgung gehen können. In dieser Sache<sup>116</sup> vertrat die ARK die Auffassung, dass in entlegenen Regionen bestimmter Länder kein staatlicher Schutz vor einer Zwangsheirat bestehe und die Alternative einer innerstaatlichen Flucht im Einzelfall geprüft werden müsse. Mit diesem Urteil hat die Rekursbehörde erstmals anerkannt, dass sich der Asylgrund aus einer Zwangsheirat ableiten kann. Weder die vom BFM entwickelte Praxis noch der Entscheid der ARK haben bisher zu einer deutlichen Zunahme der Zahl der Asylgesuche geführt.

---

<sup>116</sup> Urteil vom 9. Oktober 2006, EMARK 2006, Nr. 32.

Was das Problem einer allfälligen Zwangsheirat im Rahmen eines Gesuchs um Familiennachzug anbelangt, ist zum einen darauf hinzuweisen, dass auf diesem Weg nur Personen in die Schweiz einreisen dürfen, die zuvor mit der in der Schweiz wohnhaften Person zusammengewohnt haben (Bedingung der Trennung durch die Flucht, Art. 51 Abs. 4 AsylG, Art. 14c Abs. 3bis ANAG). Vor der Erteilung einer Einreisebewilligung im Hinblick auf den asylrechtlichen Familiennachzug wird somit nur Folgendes überprüft: die Identität der betreffenden Person, das Bestehen einer Ehe, die vor der Flucht des in der Schweiz anerkannten Flüchtlings geschlossen wurde, oder einer eheähnlichen Gemeinschaft, das Bestehen eines gemeinsamen Lebens und des Willens, die Gemeinschaft in der Schweiz wiederherzustellen. Nach der Einreise in die Schweiz im Anschluss an die Erteilung dieser Bewilligung wird die betreffende Person von den zuständigen Stellen angehört. Bei dieser Gelegenheit kann sie ihre eigenen Gründe für die Asylgewährung (Art. 17 Abs. 2 AsylG und Art. 5 Asylverordnung 1 [AsylV 1]) und somit auch das Bestehen einer allfälligen Zwangsheirat geltend machen. Dieser Grund wird dann aus der Sicht von Artikel 3 AsylG sowie des Bestehens allfälliger Wegweisungshindernisse (Art. 3 EMRK und Art. 14a ANAG) geprüft. Allerdings ist ein derartiges Vorbringen in diesem Stadium des Verfahrens sehr selten. Die Frauen, die ihren in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannten Ehemännern nachgereist sind, berufen sich oft erst nach der späteren Auflösung der Ehe in der Schweiz auf eine derartige Situation. Besteht zudem ein starker Verdacht auf eine Zwangsheirat, könnte das Gesuch um Familiennachzug (Ausdehnung des Asyls und des Flüchtlingsstatus) gestützt auf Artikel 51 Absatz 1 AsylG abgelehnt werden, indem entschieden wird, dass besondere Umstände gegen eine Ausdehnung des Asyls und des Flüchtlingsstatus auf den Ehegatten sprechen. In derartigen Fällen sollte jedoch der Lage der Ehegattin, für die das Gesuch um Familiennachzug gestellt und in der Folge abgelehnt wurde, besondere Beachtung geschenkt werden, insbesondere was eine allfällige Wegweisung anbelangt (Art. 3 EMRK und 14 a Abs. 4 ANAG).

In einem Grundsatzentscheid von 2006<sup>117</sup> hat sich die ARK zu Ehen geäußert, die im Ausland in Stellvertretung geschlossen werden, nachdem die Flüchtlingseigenschaft in der Schweiz anerkannt wurde. Gemäss diesem Entscheid verstösst eine Stellvertreterehe nicht an sich gegen die öffentliche Ordnung, sofern die Vollmacht gültig ist und die Ehegatten sich als verheiratet verstehen. Sind diese Bedingungen erfüllt, muss eine derartige Ehe anerkannt werden. Nach der Praxis des BFM fallen derartige Ehen jedoch nicht in den Geltungsbereich von Artikel 51 AsylG und führen nicht zur Erteilung einer Einreisebewilligung. Im Übrigen ist die Anerkennung derartiger Ehen im Rahmen der Bekämpfung von Zwangsheiraten problematisch, weil sich der tatsächliche Ehewille des Gatten nur schwer überprüfen lässt<sup>118</sup>. Bei Gesuchen um Familiennachzug für einen Ehegatten im Ausland, der durch die Flucht vom anerkannten Flüchtling getrennt wurde, ist es generell schwierig zu bestimmen, ob es sich um eine Zwangsheirat handelt oder nicht. In Zweifelsfällen kann das BFM jedoch die Vertretung der Schweiz im Ausland auffordern, die betreffende Person anzuhören.

## 3.10 Bürgerrecht

### 3.10.1 Verweigerung der Einbürgerung

Für eine Einbürgerung wird unter anderem vorausgesetzt, dass der Bewerber in der Schweiz integriert ist und die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Art. 14 und 26 Bürgerrechtsgesetz; BüG; SR 141.0). Wer eingebürgert werden will, muss somit die

---

<sup>117</sup> EMARK 2006, Nr. 7.

<sup>118</sup> Vgl. Ziffer 3.6.2.

verfassungsmässigen Grundwerte, die schweizerischen Gesetze sowie die in der Schweiz herrschenden Traditionen respektieren.

Eine Zwangsheirat erfüllt den strafrechtlichen Tatbestand der Nötigung und allenfalls weitere Straftatbestände wie Drohung, Tötlichkeiten oder Körperverletzung. Stellt sich im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens heraus, dass der Bewerber seine Kinder zwangsverheiratet hat, erfüllt er die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht. Das Gesuch wird in einem solchen Fall abgelehnt, da er die Rechtsordnung nicht beachtet und zudem die erforderlichen Integrationsvoraussetzungen nicht erfüllt.

### **3.10.2 Widerruf der Einbürgerung**

Nach geltendem Recht kann eine erfolgte Einbürgerung nur dann rückgängig gemacht werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist (Art. 41 BüG). Wegen Nichtbeachtung der Rechtsordnung kann das Schweizer Bürgerrecht nur entzogen werden, wenn das Verhalten der eingebürgerten Person den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist (Art. 48 BüG). Diese Bestimmung gilt für alle Schweizer Bürger unabhängig vom Erwerbsgrund des Bürgerrechts. Zu ergänzen ist ferner, dass der Entzug des Schweizer Bürgerrechts wie bei Artikel 48 BüG nur für Doppelbürger möglich wäre, da er nicht dazu führen darf, dass die betroffenen Personen staatenlos werden.

## **4. Regelungen im Ausland**

### **4.1 Abgrenzungen und Definitionen**

In seinem Gutachten vom 31. Mai 2007 prüfte das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung die aktuelle Rechtslage bezüglich erzwungenen und arrangierten Heiraten in der EU, in den umliegenden Ländern (Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich), in Dänemark, Schweden, Norwegen, Belgien und Grossbritannien.

In Bezug auf die Abgrenzung zwischen erzwungenen und arrangierten Heiraten stellt das Gutachten zusammenfassend fest: In den untersuchten Rechtsordnungen (ausser in Norwegen) kann die arrangierte Heirat, bei der die Familie oder die Eltern der Ehegatten (oder eines Ehegatten) es übernehmen, für den Sohn oder die Tochter einen künftigen Ehegatten zu finden, nicht als Verstoß gegen zivil-, straf- oder öffentlichrechtliche Bestimmungen betrachtet werden (unter der Voraussetzung, dass die Ehegatten ihre Zustimmung erteilt haben und diese nicht mit Mängeln behaftet ist). Die Zwangsheirat hingegen, bei der einer der Ehegatten durch psychische oder körperliche Bedrohung zum Eingehen der Ehe gezwungen wird, verstösst in einer erheblichen Zahl der untersuchten Länder gegen zivil- und strafrechtliche Normen. Es ist nicht immer einfach, zwischen Zwangsheirat, die allgemein als unrechtmässig gilt, und arrangierter Heirat, die grundsätzlich als rechtmässig gilt, zu unterscheiden. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

### **4.2 Europäische Union**

Der Umfang des Gemeinschaftsrechts zu den Zwangsheiraten ist beschränkt. Denn im Bereich des Zivilrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts (wie z.B. Asylrecht oder Ausländerrecht) ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch nicht sehr weit fortgeschritten.

#### **4.2.1 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung**

Im fraglichen Bereich besteht auf Gemeinschaftsebene eine Regelung des internationalen Privatrechts, die so genannte «Brüssel-II bis»-Verordnung. Eines ihrer Ziele besteht darin, die Anerkennung der Entscheide über die Ungültigerklärung und Auflösung von Ehen in der Europäischen Union zu erleichtern<sup>119</sup>.

#### **4.2.2 Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (2003/86/EG)**

Weitere Massnahmen zur Verhinderung von Zwangsehen sind in der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung enthalten. Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass der „Zusammenführende“ und sein Ehegatte ein Mindestalter erreicht haben müssen, das höchstens auf 21 Jahre festgesetzt werden darf, bevor der Ehegatte dem „Zusammenführenden“ nachreisen darf. Nach Artikel 7 Absatz 2 1. Unterabsatz können die Mitgliedstaaten gemäss dem nationalen Recht von Drittstaatangehörigen verlangen, dass sie Integrationsmassnahmen nachkommen müssen. Beide Bestimmungen sind für den Familiennachzug von Flüchtlingen nicht anwendbar (Art. 10 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2). Die Richtlinie und die dazu ergangene Rechtsprechung haben für die Schweiz keine Geltung. Dessen ungeachtet stellt sich die Frage, ob aus diesen europarechtlichen Bestimmungen geschlossen werden kann, dass die genannten Massnahmen mit den Menschenrechtsgarantien, insbesondere mit der EMRK vereinbar sind. In Ziffer 2 der Präambel wird festgehalten, die Richtlinie stehe im Einklang mit den Grundrechten und berücksichtige die Grundsätze, die insbesondere in Artikel 8 EMRK und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden. In Artikel 17 der Richtlinie wurden die Kriterien aufgenommen, die der EGMR in Bezug auf Familienzusammenführungen entwickelt hat. Danach berücksichtigen die Mitgliedstaaten, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Familienzusammenführung nicht gegeben sind, in gebührender Weise die Art und die Stärke der familiären Bindungen der betreffenden Person, die Dauer ihres Aufenthalts in dem Mitgliedstaat sowie das Vorliegen familiärer, kultureller oder sozialer Bindungen zu ihrem Herkunftsland.

Die Bestimmungen über das Nachzugsalter (Art. 4 Abs. 5) und die Integrationsmassnahmen (Art. 7 Abs. 2 1. Unterabsatz) waren im Vorschlag der Kommission vom 1. Dezember 1999 nicht enthalten. In ihrem geänderten Vorschlag vom 10. Oktober 2000 hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, dass Mitgliedstaaten für den Ehegattennachzug ein Mindestalter

---

<sup>119</sup> Im internationalen Privatrecht der Gemeinschaft kann die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel-IIbis-Verordnung) für Fragen im Zusammenhang mit der Auflösung einer Zwangsheirat zur Anwendung gelangen. Diese Verordnung betrifft die Zivilverfahren (die Zuständigkeit der Gerichte und insbesondere die Anerkennung) zur Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe sowie alle Fragen betreffend die elterliche Verantwortung. So muss ein Entscheid eines Mitgliedstaates, zum Beispiel auf Ungültigerklärung einer Zwangsheirat, in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden. Es ist möglich, einem Entscheid über eine Scheidung, Trennung oder Eheungültigerklärung die Anerkennung zu verweigern, allerdings nur, wenn eines der Kriterien der abschliessenden Liste in Artikel 22 vorliegt. Ein Grund für eine Nichtanerkennung liegt beispielsweise vor, wenn die Anerkennung offensichtlich der öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaates widersprechen würde.

vorschreiben können, das nicht höher als die gesetzliche Volljährigkeit sein darf. Das Höchstalter von 21 Jahren wurde am Schluss der Arbeiten eingeführt, um entsprechenden Regelungen oder Regelungsprojekten in Belgien und in den Niederlanden Rechnung zu tragen.

Die Formulierung von Artikel 4 Absatz 5 ist eindeutig. Weniger klar ist die Bedeutung von Artikel 7 Absatz 2, wonach die Mitgliedstaaten gemäss dem nationalen Recht von Drittstaatsangehörigen verlangen können, dass sie Integrationsmassnahmen nachkommen müssen. Bei der Ausarbeitung der Richtlinie waren sich die Mitgliedstaaten über die Integrationsbestimmungen nicht einig. Als Kompromiss wurde deshalb unterschieden zwischen Integrationsmassnahmen (integration measures) und Integrationskriterien (integration conditions). Letztere erlauben weitergehende Einschränkungen, namentlich auch Tests. Bei den Integrationsmassnahmen können die Staaten hingegen lediglich verlangen, dass die Person gewisse Anstrengungen unternimmt, zum Beispiel einen Sprach- oder Integrationskurs besucht<sup>120</sup>. Diese Auslegung wird durch die Systematik der Richtlinie bestätigt. Der Begriff des Integrationskriteriums findet sich in Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz, der vorsieht, dass ein Mitgliedstaat bei einem Kind über 12 Jahren, das unabhängig vom Rest seiner Familie ankommt, prüfen kann, ob es ein zum Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie im Recht dieses Staats vorgesehene Integrationskriterium erfüllt, bevor er ihm Einreise und Aufenthalt gestattet. Diese Bestimmung steht systematisch in einem anderen Zusammenhang als Artikel 7 Absatz 2. Artikel 4 bestimmt, welchen Familienangehörigen gemäss der Richtlinie Einreise und Aufenthalt zu gewähren ist, Artikel 7 ist hingegen Teil des Kapitels IV der Richtlinie, der die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung regelt. Aus dem Zusammenhang mit dem zweiten Unterabsatz der Bestimmung, wonach die Massnahmen bei Flüchtlingen erst Anwendung finden, wenn die Zusammenführung gewährt wurde, wird weiter ersichtlich, dass es sich in den übrigen Fällen um Massnahmen vor der Zusammenführung handeln kann<sup>121</sup>. Die Auslegung von Artikel 7 Absatz 2 1. Unterabsatz weist somit darauf hin, dass für den Ehegattennachzug lediglich der Besuch von Sprachkursen, nicht aber das Vorweisen von Sprachkenntnissen gefordert werden kann<sup>122</sup>.

Gegen die Richtlinie hat das Europäische Parlament am 22. Dezember 2003 eine Nichtigkeitsklage eingereicht, welche der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil C-540/03 vom 27. Juni 2006<sup>123</sup> abgewiesen hat. Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie wurden nicht angefochten. Dennoch liefert das Urteil einige Hinweise für die Auslegung dieser Bestimmungen. Angefochten wurde u.a. Artikel 8 der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten für die Familienzusammenführung eine Aufenthaltsdauer von höchstens zwei Jahren oder eine Wartefrist von höchstens drei Jahren verlangen dürfen. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof festgehalten, die Verzögerung der Familienzusammenführung um zwei oder drei Jahre zur Gewährleistung eines gewissen Integrationsniveaus verstosse nicht gegen das insbesondere in Artikel 8 EMRK statuierte Recht auf Achtung des Familienlebens in seiner Auslegung durch den EGMR. Allerdings sei darauf hinzuweisen, dass die Dauer des Aufenthalts in dem Mitgliedstaat, wie sich aus Artikel 17 ergebe, nur einen der Faktoren darstelle, die der Mitgliedstaat bei der Prüfung eines

<sup>120</sup> KLEES GROENENDIJK, Family Reunification as a Right under Community Law, in: European Journal of Migration and Law 2006, Seiten 215 ff. und 224, mit Hinweis.

<sup>121</sup> KLEES GROENENDIJK, a.a.O., Seite 224.

<sup>122</sup> Vgl. KLEES GROENENDIJK, a.a.O.; Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes vom 18. Mai 2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, Seite 3; anderer Meinung: KAY HAILBRONNER, Fachbereich für internationales und europäisches Ausländer- und Asylrecht, Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags am 21. Mai 2007 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“, Seite 6, der die Frage jedoch offen lässt.

<sup>123</sup> EuGH, RS C-540/03, Slg. 2006, I-5769.

Antrags zu berücksichtigen habe, und dass die Wartefrist nicht auferlegt werden könne, ohne dass in spezifischen Fällen alle einschlägigen Faktoren berücksichtigt würden (Ziff. 98 f. des Urteils). Mit seiner Klage hat das Europäische Parlament auch Artikel 4 Absatz 1 1. Unterabsatz angefochten (Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für alleine nachziehende Kinder über 12 Jahren zu verlangen, dass sie ein Integrationskriterium erfüllen, siehe oben). Es ging dabei davon aus, für den Ehegattennachzug werde keine auf das Integrationskriterium gestützte Einschränkung vorgesehen (Ziff. 43 des Urteils). Der Gerichtshof verwies auf die Rechtsprechung des EGMR und führte aus, den Mitgliedstaaten würde mit dieser Bestimmung ein Ermessensspielraum eingeräumt, der nicht anders sei als der, der ihnen vom EGMR in seiner Rechtsprechung zu Artikel 8 EMRK zugestanden werde, um in jedem Einzelfall die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Ausserdem sei Artikel 17 zu beachten, dessen Kriterien bei Nichterfüllen des Integrationskriteriums mitberücksichtigt werden müssten (Ziff. 52 ff., insbesondere 62 und 64).

### 4.3 Einzelstaatliches Verfassungsrecht und internationales Recht

Fast alle einzelstaatlichen Rechtsordnungen sehen in ihrem Verfassungsrecht ein positives Recht auf Ehe der künftigen Ehegatten vor, ohne jedoch den Fall der Zwangsheirat *expressis verbis* zu behandeln. Die belgische Verfassung beschränkt sich beispielsweise in Artikel 22 darauf, das Recht auf Ehe zu gewährleisten. Dasselbe gilt für das französische, italienische und österreichische Verfassungsrecht. In Deutschland ist der Fall der Zwangsheiraten zwar im Verfassungstext nicht erwähnt. Durch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt jedoch als verfassungsrechtlich anerkannt, dass eine Zwangsheirat die Ehefreiheit verletzt. Neben diesen verfassungsmässigen Garantien verbietet auch eine Reihe von internationalen Übereinkünften Zwangsheiraten<sup>124</sup>.

### 4.4 Einzelstaatliche Rechtsordnungen

Bei näherer Betrachtung der verschiedenen einzelstaatlichen Regelungen in Bezug auf Zwangsheiraten in den oben erwähnten Rechtsgebieten sind erhebliche Unterschiede festzustellen. Die untersuchten Rechtsordnungen lassen sich in drei Kategorien unterteilen. Diese Unterteilung beruht darauf, ob Zwangsheiraten in der betreffenden Rechtsordnung ausdrücklich geregelt sind. Während in der ersten Kategorie (Frankreich und Italien) eine solche Regelung fehlt, bestehen in einer zweiten Gruppe von Ländern (Belgien, Deutschland, Österreich, Schweden, Norwegen und Dänemark) verschiedene innerstaatliche Rechtsvorschriften, die den Fall der Zwangsheiraten genau regeln. Die dritte Gruppe (Grossbritannien) nimmt eine Zwischenstellung ein, indem für Opfer von Zwangsheiraten ein gezielter Schutz vorgesehen ist, ohne dass jedoch spezifische Anpassungen im Bereich des Straf- oder Zivilrechts eingeführt wurden.

#### 4.4.1 Frankreich und Italien

In den Ländern der ersten Gruppe, namentlich in Frankreich und Italien, ist der Fall der Zwangsheirat im Allgemeinen nur durch die so genannten „ordentlichen“ straf-, zivil- und öffentlichrechtlichen Vorschriften geregelt. Im französischen und italienischen Recht werden Zwangsheiraten über andere Rechtsvorschriften geahndet, die ähnliche strafbare

---

<sup>124</sup> Vgl. dazu Ziffer 3.2.

Verhaltensweisen verbieten. Auch im französischen und italienischen Zivilrecht ist der Fall der Zwangsheiraten nicht vorgesehen. Die französischen und italienischen Zivilgesetzbücher begnügen sich damit, die tatsächliche und wirkliche Zustimmung der Ehegatten als konstitutive Voraussetzung für das Zustandekommen der Ehe zu verlangen. Daher hat körperliche oder psychische Gewalt eines Ehegatten die Ungültigkeit der Ehe zur Folge, sofern diese Gewalt ein bestimmtes Ausmass aufwies. Im italienischen Recht ist die Ungültigkeit wegen Willensmängeln relativ: Sie kann somit nur von einem der Ehegatten geltend gemacht werden. In Frankreich hingegen kann die Ungültigerklärung auch von einer Behörde verlangt werden. Und während die Ungültigkeit im italienischen Recht geheilt werden kann (z. B. bei ständigem Zusammenleben während eines Jahres in Italien oder seit der Ehegatte seine volle Freiheit erlangt hat), wurde dieser Grund für den Wegfall des Willensmangels im französischen Recht kürzlich aufgehoben. Zudem hat eine Reihe von kürzlich erlassenen Gesetzen im französischen Recht zu einem wirksameren Verfahren bei der vorgängigen Anhörung der Ehegatten geführt, damit das Vorliegen der Zustimmung zur Ehe gewährleistet werden kann. Mit dem Gesetz vom 14. November 2006 wurde zum Beispiel für Ehen, die im Ausland durch eine ausländische Behörde geschlossen werden, ein spezifisches Einspruchsverfahren für die Staatsanwaltschaft geschaffen. Der beschränkte Umfang der Vorschriften, die auf den Fall von Zwangsheiraten ausgerichtet sind, gilt übrigens auch für das internationale Privatrecht, das Asylrecht, das Ausländerrecht, das Opferhilferecht sowie die französische Bürgerrechtsregelung. Für Zwangsheiraten gelten somit nur die ordentlichen Regelungen. In der französischen Bürgerrechtsregelung ist jedoch vorgesehen, dass die Ehe unter gewissen Umständen Zugang zum französischen Bürgerrecht geben kann.

#### **4.4.2 Belgien, Deutschland, Österreich, Schweden, Norwegen und Dänemark**

Die Lösungen, die in der zweiten Kategorie von Ländern gewählt wurden, weichen von denen des französischen und italienischen Rechts ab. Dieser Kategorie gehören vor allem die skandinavischen Länder, aber auch Deutschland und Österreich an. Norwegen besetzt in dieser zweiten Gruppe klar die „Pole-Position“: Im norwegischen Recht wird die Zwangsheirat in mehreren Rechtsgebieten direkt geahndet. Der Begriff „Zwangsheirat“ wird in mehreren Rechtsgebieten ausdrücklich genannt. So wird nach Artikel 222 des norwegischen Strafgesetzbuchs mit Gefängnis bestraft, wer eine andere Person zwingt, eine Ehe einzugehen. Auch eine kürzlich erlassene Änderung des norwegischen Zivilrechts, die am 1. Juni 2007 in Kraft gesetzt wurde, ist direkt auf die Zwangsheirat ausgerichtet: Sie ermöglicht dem Ehegatten, der der Ehe nicht frei zugestimmt hat, die Ungültigerklärung der Ehe zu verlangen. Nach den Vorschriften des norwegischen Ausländerrechts hat eine für ungültig erklärte Ehe auch den Entzug der Aufenthaltsbewilligung zur Folge. Dänemark und Schweden, die Norwegen auf kultureller und rechtlicher Ebene nahe stehen, gehen ebenfalls in diese Richtung. So sind nach dem dänischen Strafgesetzbuch Zwangsheiraten strafbar, während im schwedischen Strafrecht mehrere Bestimmungen auf den Fall der Zwangsheirat anwendbar sind. Dasselbe gilt für das österreichische und das deutsche Recht. In Schweden werden Vorschläge diskutiert, die Zwangsheiraten durch eine ähnliche Spezialregelung unter Strafe zu stellen, wie sie in Norwegen besteht. Während die Bestrafung der Zwangsheiraten noch in Vorbereitung ist, verfügt Schweden bereits über eine spezifische zivilrechtliche Regelung. Wenn eine Person zur Heirat gezwungen wurde, kann sie die Ungültigerklärung ihrer Ehe erreichen, ohne zuvor eine Bedenkfrist einhalten zu müssen. Die Ungültigerklärung erfolgt unverzüglich. Mit Ausnahme von Schweden ist der Fall der Zwangsheiraten hingegen im internationalen Privatrecht Deutschlands, Österreichs und der skandinavischen Länder nicht ausdrücklich vorgesehen, was jedoch eine Anwendung der ordentlichen Vorschriften nicht ausschliesst. Vorbehaltlich der spezifischen Bestimmungen zu den Zwangsheiraten im

norwegischen und dänischen Ausländerrecht gilt dies auch für das Asyl-, Ausländer- und Opferhilferecht und die Bürgerrechtsregelungen.

#### 4.4.2.1 Deutschland

In Deutschland ist die Diskussion um die Änderung des geltenden Straf-, Zivil- und Aufenthaltsrechts auf parlamentarischer Ebene höchst aktuell. Von Seiten verschiedener Institutionen und Parteien wurden Gesetzesinitiativen vorgelegt, die sich mit Reformvorschlägen befassen. Noch im Mai 2007 fanden Anhörungen des Innenausschusses zum EU-Richtlinienumsetzungsgesetz statt, in welchen Regelungen zur Zwangsheirat *de lege ferenda* behandelt werden. Es ist davon auszugehen, dass in naher Zukunft zentrale Bereiche des deutschen Rechts, die sich mit der Zwangsheirat befassen, geändert werden. Im einzelnen geht es um den aufenthaltsrechtlichen Schutz für Opfer von Zwangsheirat, das Recht auf Wiederkehr für Opfer von Zwangsheirat, die nach einem rechtmäßigen Aufenthalt ins Ausland verschleppt oder an der Rückkehr nach Deutschland gehindert worden sind sowie das Nichterlöschen von Aufenthaltstiteln in Fällen zwangsheiratsbedingter Ausreise bzw. nicht rechtzeitiger Wiedereinreise. Ebenfalls werden Verbesserungen des geltenden Strafrechts sowie Ergänzungen der Zivilrechtsordnung, hier speziell im Ehe- und Erbrecht, in Aussicht genommen.

Durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz wurde mit Wirkung zum 19. Februar 2005 der Tatbestand der Zwangsheirat in den Katalog der besonders schweren Fälle der Nötigung aufgenommen.

§ 240 StGB Nötigung:

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt
  2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
  3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

Wird eine Tat nach § 240 Absatz 4 Nr. 1 Satz 2 StGB begangen, liegt ein besonders schwerer Fall der Nötigung vor, der mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft wird. Im aktuell diskutierten Gesetzentwurf des Bundesrates wird die Einführung eines speziellen Straftatbestandes zur Ahndung der Zwangsheirat befürwortet. Der Entwurf sieht die Einführung eines § 234 b StGB (Zwangsheirat) vor, welcher festlegen soll:

- (1) Wer eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Eingehung der Ehe bringt.
- (3) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person durch List, Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, um sie entgegen ihrem Willen zur Eingehung der Ehe zu bringen.
- (4) Der Versuch ist strafbar.

Die Fälle der Zwangsheirat werden durch das geltende Zivilrecht grundsätzlich erfasst. Nach dem Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können Zwangsehen aufgehoben werden.

#### § 1314 BGB

- (1) Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn sie entgegen den Vorschriften der §§ 1303, 1304, 1306, 1307, 1311 geschlossen worden ist.
- (2) Eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn
  - (...)
  - 4. ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist
  - (...)

Erfasst von Nr. 4 ist dabei auch die Ankündigung, ein bestehendes Übel werde fortauern, obwohl der Drohende zu dessen Beseitigung verpflichtet und in der Lage ist. Die Ehe ist vom Gericht auf Antrag des Ehegatten, der zur Eingehung der Ehe bestimmt worden ist, aufzulösen. Die Antragsfrist beträgt gegenwärtig ein Jahr und schließt sich an die Beendigung der Zwangslage an.

Gemäß § 1310 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB muss der Standesbeamte seine Mitwirkung an der Eheschließung verweigern, wenn offenkundig ist, dass die Ehe aufhebbar ist, weil ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. Wie der Standesbeamte einem entsprechenden Verdacht nachgehen kann, ist in § 5 Absatz 4 des Personenstandsgesetzes geregelt. Bestehen danach konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die zu schließende Ehe nach § 1314 Absatz 2 BGB aufhebbar wäre, so kann der Standesbeamte die Verlobten in dem hierzu erforderlichen Umfang einzeln oder gemeinsam befragen und ihnen die Beibringung geeigneter Nachweise aufgeben; notfalls kann er auch eine eidesstattliche Versicherung über Tatsachen verlangen, die für das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Aufhebungsgründen von Bedeutung sind.

Was die aktuelle Reformdiskussion betrifft, soll § 1318 Absatz 5 BGB für den Fall des Zustandekommens der Ehe durch widerrechtliche Drohung dahingehend ergänzt werden, dass beim Tod des genötigten Ehegatten das gesetzliche Erbrecht des anderen Ehegatten bereits dann ausgeschlossen wird, wenn noch kein Antrag auf Aufhebung der Ehe rechtshängig ist. Schließlich sieht der Entwurf eine Ergänzung von § 2339 BGB dahingehend vor, dass auch diejenigen erbunwürdig sind, die den verstorbenen Ehegatten durch Drohung zur Eingehung einer Ehe bestimmt haben.

#### 4.4.2.2 Österreich

Sowohl das Verfassungsrecht als auch das Zivilrecht und besonders das kürzlich geänderte Strafrecht halten Regelungen bereit, die auf die erzwungene Heirat Anwendung finden und unter anderem zu deren Bekämpfung geschaffen wurden.

In Österreich besteht die Ansicht, dass die gegenwärtigen Vorschriften keine ausreichende Begegnung des Phänomens der Zwangsheirat darstellen. Insoweit ist eine politische Diskussion im Gange, die einzelne Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Dies gilt speziell für die Ausweitung des institutionellen Opferschutzes als auch für gesetzliche Vorschläge im Bereich des Ausländerrechts.

Die Zwangsheirat wurde durch die Neufassung des Tatbestandes der schweren Nötigung zum 1. Juli 2006 explizit geregelt.

§ 106 Absatz 1 Nr. 3 StGB wurde neu eingefügt und besagt:

- (1) Wer eine Nötigung begeht, indem er

(...)

3. die genötigte Person zur Eheschließung, zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt,  
ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

In derselben Gesetzesreform wurde auch § 193 StGB neu gefasst. Diese Vorschrift betrifft Strafprivilegierungen im Bereich der Handlungen gegen Ehe und Familie und begrenzt die Freiheitsstrafe auf ein Jahr. Wird die Ehe durch Nötigung im Sinne des § 106 Absatz 1 Nr. 3 StGB veranlasst, erfolgt in diesem Falle keine Privilegierung mehr nach § 193 StGB.

§ 193 StGB (Ehetäuschung) in seiner seit 1. Juli 2006 geltenden Fassung lautet wie folgt:

- (1) Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Teil eine Tatsache verschweigt, die die Ehe nichtig macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen durch Täuschung über Tatsachen, derentwegen die Aufhebung der Ehe begehrt werden kann, verleitet, mit ihm die Ehe zu schließen.
- (3) Der Täter ist nur dann zu bestrafen, wenn die Ehe wegen der verschwiegenen Tatsache für nichtig erklärt oder wegen der Täuschung aufgehoben worden ist. Auch ist er nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.

Vor Juli 2006 war die Ausübung von Zwang, um eine Frau zur Eheschließung zu bewegen, uneinheitlich geregelt. Ging die Nötigung vom Partner der Frau aus, konnte dies gemäß § 193 StGB nur im Wege einer Privatanklage durch das Opfer, und dies auch erst nach einer Aufhebung der durch Gewalt oder Drohung zustande gekommenen Ehe beim Zivilgericht, strafgerichtlich verfolgt werden.

Da die Drohung aus dem Anwendungsbereich des § 193 StGB herausgenommen wurde, stellt die Nötigung zur Heirat mittlerweile ein Officialdelikt dar und wird damit von Amtes wegen und unabhängig von zivilen Verfahren verfolgt. Durch die am 1. Juli 2006 in Kraft getretene Gesetzesänderung ist die erfolgte Aufhebung der Ehe keine Bedingung mehr für die strafrechtliche Verfolgung des Täters. Das Delikt der schweren Nötigung, das die Nötigung zur Eheschließung darstellt, kann auch von dritten Personen angezeigt werden und nicht mehr nur von den genötigten Personen selbst.

In Österreich geschlossene Ehen besitzen gemäß § 17 Abs. 1 Ehegesetz nur dann Gültigkeit, wenn

[...] die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

Besteht seitens der österreichischen Standesbeamten im Moment der Eheschließung der Verdacht, dass eine Person möglicherweise zur Ehe gezwungen wird, haben diese Personen keine direkten Interventionsmöglichkeiten. Ein Verdachtsmoment gilt im bestehenden Rechtssystem als irrelevant. Haben die Beamten Bedenken bezüglich der Freiwilligkeit der Eheschließung, ist ihre einzige Handhabe, den Betroffenen unter vier Augen Informationsmaterial über mögliche Anlaufstellen mitzugeben. Die Aufhebung der Ehe unter bestimmten Umständen richtet sich in Österreich nach § 33 ff. des Ehegesetzes:

§ 39 Ehegesetz (Drohung):

- (1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Aufhören der durch die Drohung begründeten Zwangslage zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

Die Aufhebung wird durch die Nichtigkeitsklage betrieben und richtet sich nach den §§ 22 ff., 33 ff. EheG. Die Klagefrist beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Zeitpunkt, zu welchem die Zwangslage aufhört.

Das Niederlassungsrecht von Familienangehörigen leitet sich in den ersten fünf Jahren ihres Aufenthalts von den zusammenführenden Personen ab. Im Falle einer Trennung hat dies auf den Nachziehenden die folgenden Auswirkungen: wenn die Nachziehenden die erforderlichen materiellen Voraussetzungen aus Eigenmitteln erfüllen, ist eine Verlängerung des Aufenthaltstitels trotz Trennung von dem Zusammenführenden möglich. Gleiches gilt in besonderen Fällen wie Scheidung aus Verschulden des Zusammenführenden oder Tod des Zusammenführenden und aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie zum Beispiel Gewaltanwendung. In der aktuellen Diskussion werden ein unabhängiger Aufenthaltstitel sowie eine Arbeitserlaubnis für Migranten gefordert, damit diese eher die Chance haben, sich aus einer allfälligen Gewaltbeziehung zu lösen.

### **4.4.3 Grossbritannien**

Grossbritannien nimmt eine Zwischenstellung ein. Bisher gehört das Land zwar eher zur Kategorie der Länder, die die Zwangsheirat in ihre innerstaatlichen Rechtsordnung nicht ausdrücklich erwähnen. Auf Ende 2007 bereitet es jedoch eine Gesetzgebung vor, die den Opfern von Zwangsheiraten vermehrten Schutz gewähren soll<sup>125</sup>. Diese Gesetzesvorlage geht davon aus, dass die im Zivilrecht vorgesehenen Mechanismen normalerweise ausserhalb der praktischen Reichweite der Personen liegen, die zu einer Heirat gezwungen wurden, und dass diese Personen nur sehr zurückhaltend straf- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen, zum Beispiel im Migrationsbereich, gegen Mitglieder ihrer Familie oder ihres Umfelds in Anspruch nehmen. Daher ist vorgesehen, dass ein Gericht auf Klage eines tatsächlichen oder potenziellen Opfers oder beliebiger Personen, die ein echtes Interesse am Wohlergehen des Opfers nachweisen können, Anordnungen erlassen kann, die die Personen, gegen die sich die Massnahme richtet, daran hindern, Druck auf das Opfer auszuüben. Diese Massnahmen können sowohl gegen im Ausland vorgenommene Handlungen als auch gegen Handlungen auf britischem Staatsgebiet verhängt werden. Die gerichtlichen Massnahmen können für jede Person der Familie oder Gemeinschaft des Opfers verbindlich sein, die daran mitwirkt, das Opfer zur Eheschliessung zu zwingen. Diese „Anordnungen“ des Gerichts haben nur dann straf- oder verwaltungsrechtliche Folgen, wenn sie nicht befolgt werden.

## **5. Regelungsmöglichkeiten**

### **5.1 Verfassungsrecht**

#### **5.1.1 Zwangsheiraten**

Nach einstimmiger Auffassung der Lehre schliesst das in Artikel 14 BV gewährleistete Recht auf Ehe bereits das Recht ein, sich nicht gegen seinen Willen verheiraten zu müssen. Daher ist es nicht notwendig, das Verbot von Zwangsheiraten oder einen Auftrag an den Gesetzgeber

<sup>125</sup> Vgl. „Forced Marriage (Civil Protection) Bill“ vom 10. Mai 2007.

zur Bekämpfung derartiger Heiraten ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen. Der Gesetzgeber hat bereits heute die Möglichkeit, Massnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheiraten zu treffen.

### 5.1.2 Arrangierte Heiraten

Es wäre rechtlich zulässig, ein Verbot von arrangierten Heiraten in der Verfassung vorzusehen. Denn eine derartige Massnahme hätte den gleichen Rang wie die Garantie des Rechts auf Ehe und würde auf den ersten Blick keiner Bestimmung des zwingenden internationalen Rechts zuwiderlaufen. In Bezug auf die Opportunität liesse sich eine derartige Massnahme jedoch kaum rechtfertigen.

## 5.2 Strafrecht

Wie bereits gezeigt, gibt es keinen Grund für die Sanktionierung von arrangierten Heiraten<sup>126</sup>. Die nachfolgenden Erläuterungen beschränken sich deshalb auf die Frage der Sanktionierung von erzwungenen Heiraten.

Gemäss dem Gutachten des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung vom 31. Mai 2007 haben Deutschland<sup>127</sup>, Österreich<sup>128</sup>, Norwegen<sup>129</sup> und Belgien<sup>130</sup> die Zwangsheirat ausdrücklich in ihren Strafgesetzen geregelt. In der Schweiz sind *de lege ferenda* drei Möglichkeiten denkbar.

### 5.2.1 Beibehaltung des Status quo

Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 16. Februar 2005 auf die Anfrage BANGA (04.1181) „Bekämpfung von Zwangsheiraten und besserer Schutz von Opfern“ bereits ausführlich dargelegt, dass aus gesetzgeberischer Sicht keine Notwendigkeit für die Einführung einer neuen Strafnorm besteht<sup>131</sup>.

Verzichtet man auf die Einführung einer neuen Strafbestimmung, bleibt es dabei, dass erzwungene Heiraten unter den Tatbestand der Nötigung gemäss Artikel 181 StGB subsumierbar sind, von Amtes wegen verfolgt und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder

<sup>126</sup> Vgl. Ziffer 3.4.1.

<sup>127</sup> Vgl. Ziffer 4.4.2.1.

<sup>128</sup> Vgl. Ziffer 4.4.2.2.

<sup>129</sup> Das norwegische Strafgesetzbuch verbietet die Zwangsheirat. Wer jemanden zur Eheschliessung zwingt, wird mit Gefängnis bestraft. Artikel 222 des Strafgesetzbuchs stellt die *Zwangsheirat* unter Strafe: „Wer jemanden durch Gewalt, Freiheitsentzug, unangemessenen Druck oder ein anderes rechtswidriges Verhalten oder durch Androhung eines derartigen Verhaltens zwingt, eine Ehe einzugehen, wird mit bis zu sechs Jahren Gefängnis bestraft“. Nach Artikel 222 des Strafgesetzbuchs ist es auch verboten, zu einer Eheschliessung im Ausland anzustiften oder für einen Minderjährigen eine Eheschliessung zu vereinbaren (arrangierte Heirat und Kinderheirat). Für Gehilfen gilt die gleiche Strafe (Art. 222 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs). Als Gehilfe gilt insbesondere jeder, der dem Opfer, der Polizei oder anderen Behörden wissentlich falsche Angaben macht, die dazu dienen, eine Zwangsehe schliessen zu lassen.

<sup>130</sup> Im April 2007 wurde in Belgien Artikel 391<sup>sexies</sup> des Strafgesetzbuches erlassen, wonach « Toute personne qui, par des violences ou des menaces, aura contraint quelqu'un à contracter un mariage sera punie d'un emprisonnement d'un mois à deux ans ou d'une amende de cent à cinq cent euros. La tentative est punie d'un emprisonnement de quinze jours à un an ou d'une amende de cinquante à deux cent cinquante euros. »

<sup>131</sup> Vgl. Ziffer 2.1.1. Diese Ansicht wird auch von Fachleuten vertreten: vgl. den Artikel „Zwangsheiraten sind mit Gesetzen nicht zu verhindern“, NZZ am Sonntag vom 25. September 2005.

Geldstrafe bestraft werden können<sup>132</sup>. Die mit einer Zwangsheirat typischerweise einhergehenden Handlungen wie Drohung, Entführung, Freiheitsberaubung sowie die Anwendung körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt sind ebenfalls unter bereits bestehende Straftatbestände subsumierbar<sup>133</sup>.

### **5.2.2 Ausdrückliche Erwähnung der Zwangsheirat in Artikel 181 StGB, mit oder ohne schärfere Strafdrohung**

Wie bereits gezeigt, ist der Nötigungstatbestand gemäss Artikel 181 StGB sowohl hinsichtlich der Tatmittel als auch hinsichtlich des Taterfolgs offen formuliert<sup>134</sup>. Die von vielen Seiten geforderte ausdrückliche Erwähnung der Zwangsheirat als Fall einer schweren Nötigung in Artikel 181 StGB, eventuell verknüpft mit einer Strafrahmenerhöhung, würde lediglich unterstreichen, dass erzwungene Heiraten den Tatbestand der Nötigung erfüllen und somit allenfalls das Problembewusstsein in der Öffentlichkeit schärfen (Signalwirkung). Es ist jedoch zweifelhaft, ob Täter und Opfer von einer expliziten Erwähnung von Zwangsheiraten in Artikel 181 StGB überhaupt erreicht würden<sup>135</sup>. Zudem würden die bisherigen Probleme bei der Aufklärung der Sachverhalte – so etwa die mangelnde Aussagebereitschaft der Opfer und andere Beweisprobleme – kaum gelöst. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme eines einzigen konkreten Beispiels in den allgemeinen Nötigungstatbestand gesetzestechnisch fragwürdig ist und sich nur schwer in den bestehenden Gesetzestext einfügen liesse.

Schliesslich stellt auch der Umstand, dass gesicherte Erkenntnisse über die Bedeutung von Zwangsheiraten in der Schweiz fehlen, die Opportunität einer Revision des Strafrechts in Frage.

### **5.2.3 Neue Strafnorm „Zwangsheirat“ / Erweiterung des Geltungsbereichs des StGB**

Wie bereits erwähnt, wurde im Jahr 2005 im Ständerat im Rahmen der Beratungen zum Ausländergesetz die Einführung einer neuen Strafbestimmung vorgeschlagen, wonach mit einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahre bestraft wird, wer jemand durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen<sup>136</sup>. Nach geltendem Recht könnte die Bestimmung so lauten:

#### *Zwangsheirat*

Wer jemand durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt eine Ehe einzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

<sup>132</sup> Für Einzelheiten vgl. die Ausführungen oben Ziffern 3.4.2 bis 3.4.6.

<sup>133</sup> Vgl. Ziffer 3.4.5.

<sup>134</sup> Vgl. Ziffer 3.4.2.

<sup>135</sup> Selbst in Fachkreisen wird dies bezweifelt und darauf hingewiesen, dass präventive Massnahmen wie etwa Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie Schutzmassnahmen wie etwa niederschwellige Beratungs- und Betreuungsangebote für Betroffene vorzuziehen sind: vgl. [www.zwangsheirat.ch/zwangsheirat/10\\_faq.htm](http://www.zwangsheirat.ch/zwangsheirat/10_faq.htm): „Gesetze vermögen zwar das Unrechtsbewusstsein zu schärfen und können für einige abschreckend wirken, es ist aber anzunehmen, dass mit einer ausschliesslich rechtlichen Regelung nur wenige Fälle von Zwangsheirat verhindert werden könnten. Denn Gesetze sind erst durchgreifend, wenn sie alle gesellschaftlichen Gruppen erreichen. Zudem ist fraglich, ob Betroffene bereit wären, ihre eigenen Eltern, Verwandten und Bekannten anzuzeigen.“

<sup>136</sup> Vgl. Ziffer 2.1.3.

Mit der Einführung dieser Strafnorm würde die Zwangsheirat zu einem qualifizierten Nötigungstatbestand. Eine höhere Strafdrohung besteht in der Schweiz bereits für qualifizierte Fälle einer Nötigung, etwa beim Raub (Art. 140 StGB), bei der Erpressung (Art. 156 StGB), bei der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) und bei der Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Ausgehend von diesen Fällen liesse sich eine Strafrahmenerhöhung bei Zwangsheiraten allenfalls rechtfertigen. Die Einführung einer Mindeststrafe sollte demgegenüber vermieden werden, weil Mindeststrafen das Ermessen der Gerichte unnötig beschränken. Zudem ist die Mindeststrafandrohung beim Nötigungstatbestand besonders problematisch, weil dieser offen formuliert ist und die Abgrenzung zwischen straflosem Verhalten und strafbarer Nötigung deshalb oft schwierig ist. Auch bei einer neuen Strafnorm „Zwangsheirat“ könnten die Behörden die Möglichkeit erhalten, auf eine Verfolgung des Ehegatten wegen einer Zwangsheirat zu verzichten, wenn dies dem Willen und den Interessen des Opfers entspricht und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Einzelfall nicht überwiegt. Dies würde jedoch eine Anpassung von Artikel 55a StGB voraussetzen.

Auch für diese Variante gilt das bezüglich der vorherigen Variante „Ausdrückliche Erwähnung der Zwangsheirat in Artikel 181 StGB“<sup>137</sup> Gesagte: Die zusätzliche Strafbestimmung würde wohl eine gewisse Signalwirkung in der Öffentlichkeit entfalten, die bisherigen Probleme bei der Aufklärung der Sachverhalte jedoch nicht lösen. Zudem ist auch hier unklar, ob Täter und Opfer von der neuen Strafbestimmung erreicht würden und ob angesichts der fehlenden Erkenntnisse über die Bedeutung von Zwangsheiraten in der Schweiz eine Revision des Strafrechts opportun wäre.

Wie in Ziffer 3.4.3. gezeigt, regelt Artikel 7 Absatz 2 StGB die Verfolgung reiner Auslandsdelikte sehr restriktiv. Der Umstand, dass in der Schweiz lebende Ausländer und Ausländerinnen sich der Strafverfolgung entziehen können, indem sie die Zwangsverheiratung einfach im Ausland vornehmen (lassen), ist stossend. Es wäre zu prüfen, ob Zwangsheiraten, die im Ausland stattfinden und bei denen nur Ausländer involviert sind, nicht auch unter die schweizerische Strafgerichtsbarkeit fallen und analog zu sexuellen Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren, die im Ausland begangen werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. b StGB), geregelt werden sollten.

#### **5.2.4 Koordination von strafrechtlicher Nötigung und zivilrechtlicher Eheungültigkeit**

Sowohl die Nötigung nach dem bestehenden Artikel 181 StGB als auch eine allfällige neue Strafnorm „Zwangsheirat“ sind nur zum Teil deckungsgleich mit dem Eheungültigkeitsgrund der Drohung nach Artikel 107 Ziffer 4 ZGB. Um Strafrecht und Zivilrecht stärker zu koordinieren (Einheit der Rechtsordnung), könnte die strafrechtliche Zwangsheirat gleichzeitig zu einem selbständigen Eheungültigkeitsgrund gemacht werden (neue Ziffer 5 in Art. 107 ZGB).

*Art. 107 Ziff. 5 ZGB (neu)*

Ein Ehegatte kann verlangen, dass die Ehe für ungültig erklärt wird, wenn er:

5. Opfer einer Zwangsheirat wurde und ein entsprechendes Strafurteil vorliegt.

Diese neue Bestimmung umfasst zwei Fallgruppen:

---

<sup>137</sup> Vgl. Ziffer 5.2.2.

- Fälle doppelten Unrechts, in denen sowohl der zivilrechtliche Eheungültigkeitsgrund der Drohung nach Artikel 107 Ziffer 4 ZGB und der neue strafrechtliche Tatbestand der Zwangsheirat erfüllt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Ziffer 5 müsste der Zivilrichter die Voraussetzungen des Eheungültigkeitsgrundes nicht nochmals selbständig prüfen: er könnte direkt auf das Strafurteil abstellen.
- Fälle, in denen ein Strafurteil wegen Zwangsheirat vorliegt, ohne dass die Voraussetzungen des Eheungültigkeitsgrundes der Drohung erfüllt sind. Strafrechtlich ist eine Drohung gegen jedes Rechtsgut relevant (z.B. auch Vermögen, Freiheit, Geheimsphäre). Demgegenüber ist zivilrechtlich nach dem bestehenden Artikel 107 Ziffer 4 ZGB (Drohung als Eheungültigkeitsgrund) nur die Drohung gegen das Leben, die Gesundheit oder die Ehre relevant.

Es ist zu beachten, dass je nach Revision des Strafgesetzbuches die Differenzen zwischen Zivil- und Strafrecht noch grösser würden. Würde die Zwangsheirat künftig mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren (heute drei Jahre) bedroht, würde die Strafverfolgung bei diesem Tatbestand neu nach 15 Jahren statt wie bisher nach 7 Jahren verjähren (Art. 97 Abs. 1 Bst. b und c StGB); die absolute Frist zur Einreichung der Eheungültigkeitsklage beträgt hingegen fünf Jahre seit der Eheschliessung (Art. 108 Abs. 1 ZGB).

### 5.3 Privatrecht

Im Privatrecht können verschiedene Massnahmen in Betracht gezogen werden, um Zwangsheiraten besser zu bekämpfen. Dagegen ist es kaum opportun, arrangierte Heiraten zu unterbinden, wenn diese auf freiem Willen der Verlobten beruhen. Ist diese Voraussetzung indessen nicht erfüllt, so handelt es sich um eine Verbindung, die in die Kategorie der Zwangsheiraten fällt und als solche sanktioniert werden.

Auf privatrechtlicher Ebene können Zwangsheiraten präventiv, d.h. vor der Eheschliessung<sup>138</sup>, oder im Nachhinein bekämpft werden, wenn eine derartige Verbindung bereits eingegangen wurde<sup>139</sup>. Ferner ist zu prüfen, inwieweit die Tätigkeit der verschiedenen beteiligten Stellen mit der Tätigkeit der Zivilstandsbehörden und den Gerichten koordiniert werden muss<sup>140</sup>.

#### 5.3.1 Präventive Massnahmen

##### 5.3.1.1 Information der Öffentlichkeit und der Brautleute

Die Bekämpfung von Zwangsheiraten erfordert in erster Linie eine Sensibilisierung der Bevölkerung im Allgemeinen und der Verlobten im Besonderen. Die Information der Öffentlichkeit kann durch Unterrichtsprogramme in Schulen, durch die in der Migrantenbetreuung tätigen Stellen, in ausländischen Gemeinschaften, durch gezielte Kampagnen in den Zeitungen und in anderen Medien usw. erfolgen. Diese Massnahmen stellen nicht im eigentlichen Sinn präventive Massnahmen des Zivilrechts dar und gehören nicht in das Zivilgesetzbuch oder in die Anschlussgesetzgebung. Weil ihre Wirkung jedoch nicht zu vernachlässigen ist, werden sie hier der Vollständigkeit wegen erwähnt.

---

<sup>138</sup> Vgl. Ziffer 5.3.1.

<sup>139</sup> Vgl. Ziffer 5.3.2.

<sup>140</sup> Vgl. Ziffer 5.3.3.

Eine wichtige Massnahme, die zu den Aufgaben der Zivilstandsbehörden gehört, ist die gezielte Information der Verlobten. Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten müssen das Publikum in allen Zivilstandsfragen orientieren und beraten<sup>141</sup>. Zur Unterstützung dieses Auftrags können Broschüren, die das bestehende Angebot vertiefen und ergänzen, erstellt und auf den Zivilstandsämtern abgegeben werden<sup>142</sup>. In diesen Broschüren ist auf die Beratungsstellen hinzuweisen, die bereits bestehen (Opferhilfe-Beratungsstellen) oder allenfalls neu eingerichtet werden. Um eine möglichst hohe Verbreitung zu erreichen, müssen die Informationen gut zugänglich (auf den Zivilstandsämtern, den Vertretungen der Schweiz im Ausland, bei der Fremdenpolizei, in anderen öffentlichen Verwaltungen, im Internet usw.) und auch für die ausländische Bevölkerung verständlich sein<sup>143</sup>. Zudem können künftig auf den Formularen zur Ehevorbereitung – namentlich auf dem Formular „Erklärung betreffend die Ehevoraussetzungen“, das bereits die Strafbarkeit der Bigamie und von mehrfachen eingetragenen Partnerschaften (Art. 215 StGB) sowie der Erschleichung einer Falschbeurkundung (Art. 253 StGB) erwähnt – Hinweise auf die Bestimmungen gegen Zwangsheiraten aufgenommen werden.

### 5.3.1.2 Änderung des Eheschliessungsrechts

Bereits nach geltendem Recht muss die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Mitwirkung verweigern, wenn die Ehe offensichtlich nicht aus freien Stücken eingegangen wird, sondern die Braut und/oder der Bräutigam unter Zwang heiraten.

Um ein Zeichen zu setzen<sup>144</sup>, könnte dieser Grundsatz, der sich direkt aus der verfassungsmässigen Garantie der Ehe ableitet, im Zivilgesetzbuch ausdrücklich verankert werden.

Diskussionsvorschlag:

*Art. 99 Durchführung und Abschluss des Vorbereitungsverfahrens*

<sup>1</sup> Das Zivilstandsamt prüft, ob:

1. das Gesuch ordnungsgemäss eingereicht worden ist und keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass es offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht;
2. die Identität der Verlobten feststeht;
3. die Ehevoraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Sind diese Anforderungen erfüllt, teilt es den Verlobten den Abschluss des Vorbereitungsverfahrens sowie die gesetzlichen Fristen für die Trauung mit.

<sup>3</sup> Es legt im Einvernehmen mit den Verlobten im Rahmen der kantonalen Vorschriften den Zeitpunkt der Trauung fest oder stellt auf Antrag eine Ermächtigung zur Trauung in einem anderen Zivilstandskreis aus.

Durch diese Bestimmung würde die Rolle der Zivilstandsbeamten bei der Bekämpfung von Zwangsheiraten verdeutlicht und die Bedeutung des freien Willens der Brautleute unterstrichen.

Als Sofortmassnahme wäre denkbar, Artikel 65 der Zivilstandsverordnung wie folgt zu ergänzen:

<sup>141</sup> Botschaft Heirat / Scheidung, Nr. 212.11.

<sup>142</sup> Das EJPD gibt eine Broschüre mit dem Titel „Ehe- und Erbrecht. Ein Leitfaden für Braut- und Eheleute“ heraus, die sich im Internet unter folgender Adresse findet: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch), Rubrik „Themen, Zivilstand, Heirat“.

<sup>143</sup> Vgl. die Motion HALLER (07.3116), mit der verlangt wird, dass die Informationen für die Brautleute in verschiedene Fremdsprachen übersetzt werden.

<sup>144</sup> Siehe auch die Motion WEHRLI (06.3657).

<sup>2</sup> (...) Sie oder er macht die Verlobten darauf aufmerksam, dass die Eheschliessung ihren freien Willen voraussetzt.

Diese Bestimmung soll einzig bewirken, dass die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten im Rahmen ihrer allgemeinen Informationspflicht die Verlobten ausdrücklich an die grundlegende Bedeutung des freien Willens bei der Eheschliessung aufmerksam machen. Weitere Möglichkeiten der Zivilstandsbeamten, wie etwa das Gespräch unter vier Augen auf Ersuchen eines der Verlobten, bleiben vorbehalten.

## 5.3.2 Sanktionen

### 5.3.2.1 Erweiterung der befristeten Ungültigkeitsgründe

Wie in den Ausführungen zum geltenden Recht erwähnt, ist heute die Klagebefugnis in zweifacher Hinsicht beschränkt<sup>145</sup>. Zum einen erlauben die in Artikel 107 Ziffer 4 ZGB abschliessend aufgezählten Ungültigkeitsgründe nur dann eine Zwangsehe für ungültig zu erklären, wenn der gezwungene Ehegatte sie geschlossen hat, „weil er mit einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Ehre seiner selbst oder einer ihm nahe verbundenen Person bedroht wurde“. Zum anderen ist die Ungültigkeitsklage „innerhalb von sechs Monaten seit Kenntnis des Ungültigkeitsgrundes oder seit dem Wegfall der Drohung einzureichen, in jedem Fall aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Eheschliessung“ (Art. 108 Abs. 1 ZGB).

Denkbar ist, den Anwendungsbereich der Norm zu erweitern, indem Artikel 107 Ziffer 4 ZGB zum Beispiel wie folgt umformuliert wird:

4. wenn er die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat.

Zugleich müsste die Verwirkungsfrist verlängert oder allenfalls erlaubt werden, dass die Ungültigkeitsklage wie bei der unbefristeten Ungültigkeit jederzeit eingereicht werden könnte.

Eine solche Lösung empfiehlt sich aber insbesondere aus zwei Gründen nicht: Einmal bliebe der Schutz weiterhin beschränkt, da wie bisher das Opfer die Initiative für den Prozess ergreifen müsste, was im Zusammenhang mit Zwangsheiraten oft problematisch ist. Zudem könnte der Täter strafrechtlich von Amtes wegen verfolgt und im Sinne von Artikel 181 StGB wegen Nötigung verurteilt werden, ohne dass zwangsläufig zivilrechtliche Sanktionen in Bezug auf den Bestand der Ehe folgen würden. Kommt hinzu, dass sich die Regelung der unbefristeten Ungültigkeit annähert, wenn die Verwirkungsfrist verlängert oder sogar aufgehoben würde. Aus systematischer Sicht wäre es deshalb vorzuziehen, einen neuen Ungültigkeitsgrund in Artikel 105 ZGB aufzunehmen.

### 5.3.2.2 Erweiterung der unbefristeten Ungültigkeitsgründe

Die Aufnahme eines neuen Grunds für die unbefristete Ehengültigkeitserklärung in Artikel 105 ZGB verdeutlicht, dass der freie Ehewille zum Ordre public gehört. Sie bietet zudem dem Opfer einen besseren Schutz, da es die Initiative für den Prozess selbst ergreifen kann, aber nicht muss. Gemäss Artikel 106 Absatz 3 ZGB kann die Klage jederzeit erhoben werden. Sie kann somit auch nach einer strafrechtlichen Verurteilung (z.B. wegen Nötigung im Sinne von

---

<sup>145</sup> Vgl. Ziffer 3.5.2.

Art. 181 StGB) eingereicht werden, die angesichts der strafrechtlichen Verjährungsfristen noch viele Jahre nach der Verübung der strafbaren Handlung erfolgen kann.

Im Wesentlichen gibt es drei Lösungsvarianten. Der Wortlaut von Artikel 107 Ziffer 4 ZGB kann wörtlich übernommen und in Artikel 105 ZGB verschoben werden. Wie bereits erwähnt, erfasst die heutige Regelung des Zivilgesetzbuchs aber nicht das ganze Spektrum der Zwangsheiraten und geht insbesondere weniger weit als Artikel 181 StGB mit dem Begriff der Nötigung, was angesichts der traditionellerweise subsidiären Funktion des Strafrechts als problematisch erscheint. Für den Fall, dass zur Bestrafung der Personen, welche die Zwangsheirat herbeigeführt haben, eine spezifische Strafnorm geschaffen würde, könnte Artikel 107 ZGB auch mit seinem heutigen Wortlaut beibehalten und in Artikel 105 ZGB eine neue Ziffer aufgenommen werden, wonach bei Vorliegen eines Strafurteils wegen Zwangsheirat die Ehe zivilrechtlich von Amtes wegen für ungültig erklärt würde<sup>146</sup>. Schliesslich ist es denkbar, unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung einen unbefristeten Eheungültigkeitsgrund für Zwangsehen zu formulieren.

Im Übrigen sind auch die Fälle zu berücksichtigen, in denen das Opfer dem Täter „verziehen“ hat. Die Rechtsordnung muss dieser Situation Rechnung tragen, um nicht eine Ehe für ungültig zu erklären, die inzwischen von den Betroffenen gewollt und deshalb nach der Auflösung sofort wieder geschlossen würde. Allerdings müsste das zuständige Gericht eine solche Situation eingehend prüfen und sich vergewissern, dass die „Vergebung“ nicht eine Erklärung ist, die ebenfalls unter Druck abgegeben wird. Rechtsetzungspolitisch müsste zudem darauf geachtet werden, dass die Erwähnung dieser Fallkonstellation nicht zur Aufhebung der positiven Wirkung führt, die von der neuen Regelung erwartet wird. Daher bliebe zu überlegen, ob es nicht genügen könnte, wenn diese Klarstellung lediglich in den Erläuterungen zu einer Neufassung von Artikel 105 ZGB aufgenommen würde<sup>147</sup>.

Diskussionsvorschlag:

*Art. 105 Unbefristete Ungültigkeit*

Ein Ungültigkeitsgrund liegt vor, wenn:

1. zur Zeit der Eheschliessung einer der Ehegatten bereits verheiratet ist und die frühere Ehe nicht durch Scheidung oder Tod des Partners aufgelöst worden ist;
2. zur Zeit der Eheschliessung einer der Ehegatten nicht urteilsfähig ist und seither nicht wieder urteilsfähig geworden ist;
3. die Eheschliessung infolge Verwandtschaft unter den Ehegatten verboten ist;
4. einer der Ehegatten nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will<sup>148</sup>
5. die Ehe nicht aus freiem Willen der Ehegatten (Variante: die Ehe unter Zwang) geschlossen wurde.

### 5.3.3 Zusammenarbeit und Informationsaustausch unter Behörden

Eine grosse Schwierigkeit bei Zwangsheiraten besteht darin, dass die Zwangsausübung im Verborgenen stattfinden und dass das Gesetz des Schweigens sehr oft vor allem die Opfer daran hindert, das Geschehene den Behörden zu melden. Um den staatlichen Schutz zu verstärken, kann es unter diesen Umständen angebracht sein, ein wirksames Informationssystem zwischen den beteiligten Behörden aufzubauen. Zu denken ist hier in erster Linie an die Strafverfolgungsbehörden und an die fremdenpolizeilichen Behörden.

<sup>146</sup> Vgl. Ziffer 5.2.4.

<sup>147</sup> In diesem Zusammenhang wäre auch eine analoge Anwendung von Art. 55a StGB zu prüfen, um zu verhindern, dass ein Strafverfahren wegen der erzwungenen Eheschliessung durchgeführt werden kann, obwohl das Opfer die Ehe aufrecht erhalten will.

<sup>148</sup> Diese Ziffer ist im Anhang zum neuen Ausländergesetz vorgesehen.

Diese müssen Fälle von Zwangsheirat, von denen sie Kenntnis erhalten, den Zivilstandsbehörden (falls die Ehe noch nicht geschlossen wurde) oder – falls die Verbindung bereits eingegangen wurde – den kantonalen Behörden melden, die für die Ungültigkeitsklage zuständig sind. Damit Zwangsheiraten auf der Ebene des Strafrechts und des Ausländerrechts nicht ungestraft bleiben, sollte andererseits vorgesehen werden, dass die Zivilstandsbehörden und die für die Ungültigkeitsklage zuständigen kantonalen Behörden ihrerseits die Strafverfolgungsbehörden und die Migrationsbehörden über derartige Fälle informieren.

### **5.3.3.1 Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden**

Eine derartige Zusammenarbeit soll nicht nur sicherstellen, dass Zwangsheiraten straf- und zivilrechtlich angemessen geahndet werden. Sie kann auch dazu beitragen, dass die Opfer den Schutz und die Hilfe finden, die sie benötigen (polizeiliche Schutzmassnahmen, psychologische, rechtliche und finanzielle Unterstützung nach dem OHG usw.). Zudem sollen durch den Informationsaustausch die Sachverhaltsfeststellungen zur Verfügung gestellt werden, die andere Behörden bereits gemacht haben. Deshalb könnte vorgesehen werden, dass die Zivilstandsbehörden und die zuständigen kantonalen Behörden die Fälle den Strafverfolgungsbehörden melden und umgekehrt. Da diese Behörden dem Amtsgeheimnis unterstehen, müssen entsprechende Bestimmungen in einem formellen Gesetz (Strafprozessrecht, Zivilprozessrecht) festgelegt werden. Was die Zivilstandsbehörden anbelangt, könnte eine Bestimmung in die Zivilstandsverordnung aufgenommen werden (vgl. Art. 44 ff.).

### **5.3.3.2 Zusammenarbeit mit den fremdenpolizeilichen Behörden**

Auch hier würde der Informationsaustausch eine Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Behörden und die Kohärenz des staatlichen Handelns gewährleisten. Was den Informationsaustausch mit den Migrationsbehörden anbelangt, müssten das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Anschlussgesetzgebung allenfalls ergänzt werden (vgl. Art. 97 AuG).

### **5.3.3.3 Pflicht zur Information weiterer Behörden?**

Durch die Zusammenarbeit mit weiteren Verwaltungsstellen kann der Schutz der Opfer ausgebaut werden. Denn wie die Zivilstandsämter und die für die Eheungültigkeitsklage zuständigen kantonalen Behörden sind die fremdenpolizeilichen Behörden und die Strafverfolgungsbehörden oft nur das „letzte Glied“ in der Kette. Es könnte somit sinnvoll sein, eine Mitteilungspflicht oder zumindest ein Mitteilungsrecht beispielsweise für Schulen, Stellen, die sich mit häuslicher Gewalt befassen, Vormundschaftsbehörden und weitere Behörden gesetzlich vorzusehen. Dabei könnte man sich an Artikel 363 und 364 StGB orientieren.

## **5.3.4 Eingetragene Partnerschaft**

Allfällige Anpassungen des Eherechts sind mutatis mutandis auch auf das Partnerschaftsgesetz zu übertragen.

## 5.4 Internationales Privatrecht

### 5.4.1 Zwangsehen

Sollte die Zwangsehe zu einem unbefristeten Ungültigkeitsgrund nach Artikel 105 ZGB werden<sup>149</sup>, könnte ihr trotzdem erst nach einer Anfechtung die Anerkennung versagt werden. Die entscheidenden Überlegungen zum geltenden Recht treffen auch hier zu. Zwar könnte die Anerkennungsbehörde den Willensmangel nun von Amtes wegen, ohne entsprechenden Antrag der betroffenen Partei, berücksichtigen. Sie müsste jedoch in jedem Fall prüfen, ob eine Missachtung der Ehe dem mutmasslichen Willen oder den Interessen der gezwungenen Partei entspricht<sup>150</sup>. Besteht die Zwangssituation nicht mehr, könnte die Behörde die Ehe zudem weiterhin nur auf Wunsch der betroffenen Partei missachten. Dies alles würde wieder dazu führen, dass die Anerkennbarkeit der Ehe und damit die Frage des Zivilstands von Fall zu Fall unterschiedlich beurteilt werden könnte. Der Ungültigkeitsgrund des vorgeschlagenen neuen Artikels 105 Ziffer 5 ZGB unterscheidet sich insofern von denjenigen der Polygamie (Ziff. 1) oder der engen Verwandtschaft (Ziff. 3), als es sich bei ihm um einen heilbaren Willensmangel handelt und der mutmassliche oder tatsächliche Wille der betreffenden Partei berücksichtigt werden muss. Polygamie (soweit sie weiter besteht) und Verwandtschaft sind demgegenüber auch gegen den Willen der Parteien zu berücksichtigen.

Auch im Rahmen von Artikel 32 IPRG wäre die ausländische Zwangsehe wieder in einem ersten Schritt ins Zivilstandsregister einzutragen. Die kantonale Aufsichtsbehörde hätte jedoch die zur Anfechtung zuständige Behörde nach Artikel 106 ZGB zu benachrichtigen<sup>151</sup> und bis zum Vorliegen eines Urteils eine Sperre nach Artikel 46 ZStV zu verfügen. Ist die Ehe bereits angefochten worden, hätte die kantonale Aufsichtsbehörde ebenfalls eine Eintragung und eine Sperrung zu verfügen.

Zwangsehen mit Personen unter einer bestimmten Altersgrenze könnte weiterhin von Anfang an die Anerkennung versagt werden. Sollte die Schweiz im Zuge einer allfälligen Umsetzung der Resolution 1468 (2005) des Europarats<sup>152</sup> ihre Haltung in Sachen Eheunmündigkeit ändern und auch im internationalen Verhältnis nicht mehr länger tiefere Altersgrenzen als diejenige von 18 Jahren akzeptieren, dürfte dies allerdings gesetzgeberische Massnahmen erforderlich machen. Inwieweit die Schweiz tiefere Altersgrenzen ausländischer Eherechte respektiert, ist zwar im IPRG nicht unmittelbar festgelegt, sondern ergibt sich aus dem darin verankerten Ordre public-Vorbehalt. Grundsätzlich genügte daher eine den veränderten Verhältnissen Rechnung tragende Auslegung dieses Ordre public-Vorbehalts<sup>153</sup>. Jedoch müsste Artikel 45a IPRG angepasst werden, weil er von der Annahme ausgeht, dass Eheschliessungen mit Unmündigen in der Schweiz möglich bzw. anerkenntbar sind<sup>154</sup>. Ausserdem wäre eine Einschränkung des Artikels 44 Absatz 2 IPRG zu prüfen, welcher die Eheschliessung von Ausländern in der Schweiz unter den Voraussetzungen des Heimatrechts

<sup>149</sup> Vgl. Ziffer 5.3.2.2.

<sup>150</sup> Entsprechendes verlangt auch die Resolution 1468 (2005) des Europarats, vgl. Ziffer 3.2.3.6.

<sup>151</sup> Vgl. Ziffer 5.3.3.

<sup>152</sup> Vgl. Ziffer 3.2.3.6.

<sup>153</sup> Bei Personen über 15 Jahren würde sich die Frage stellen, ob nicht wieder eine Anfechtungslösung im Sinne von Art. 105 ZGB vorzuziehen wäre, da hier die Ungültigerklärung der Ehe möglicherweise wieder von der Interessenlage der betreffenden Person im Einzelfall abhängig gemacht werden sollte. In Punkt 14.2.4. der erwähnten Resolution 1468 (2005) heisst es: "... davon Abstand genommen wird, Zwangsheirat und Kinderehen, die im Ausland geschlossen wurden, anzuerkennen, ausser wenn die Anerkennung im besten Interesse der Opfer liegt hinsichtlich der Auswirkungen der Ehe, insbesondere zum Zwecke der Sicherstellung von Rechten, die sie auf anderem Wege nicht beanspruchen könnten". Nach dem Prinzip *a maiore minus* liesse sich möglicherweise auch ein solches Vorgehen auf die Ordre public-Norm des Artikels 27 Absatz 1 IPRG abstützen.

<sup>154</sup> Artikel 45a IPRG: "Unmündige mit Wohnsitz in der Schweiz werden mit der Eheschliessung in der Schweiz oder mit der Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe mündig."

der Brautleute zulässt, wenn die Voraussetzungen des schweizerischen Rechts nicht erfüllt sind.

Die Anfechtung einer ausländischen Zwangsehe nach schweizerischem Recht bleibt möglich. Für die behördliche Anfechtung gilt die internrechtlich gegebene Zuständigkeit des Gerichts am schweizerischen Wohnsitz eines Ehegatten (Art. 15 Abs. 1 lit. b des Gerichtsstandsgesetzes; GestG, SR 272) auch im internationalen Verhältnis (Art. 59 IPRG). Hat keiner der Ehegatten Wohnsitz in der Schweiz, stellt sich die Frage, ob eine behördliche Anfechtung überhaupt möglich ist, da nach Artikel 106 ZGB die Klage von der zuständigen kantonalen Behörde am Wohnsitz der Ehegatten zu erheben ist. In einem solchen Fall kann auch die zuständige Behörde am schweizerischen Heimatort eines Ehegatten Klage erheben, zumindest soweit keine gleichwertige behördliche Anfechtung am Wohnsitz eines der Ehegatten möglich ist<sup>155</sup>. Für die örtliche Zuständigkeit bei Anfechtung durch den gezwungenen Ehegatten sowie für die Frage des anwendbaren Rechts gelten sinngemäss die Ausführungen zum bestehenden Recht<sup>156</sup>.

Werden Zwangsehen in Artikel 105 ZGB geregelt, stellt sich die Frage, ob der eingangs erwähnte Artikel 45 Absatz 2 IPRG anwendbar wird. Falls ja, müsste den betroffenen Ehen unabhängig von einer vorgängigen Anfechtung die Anerkennung versagt werden, wenn Braut oder Bräutigam Schweizer Bürger sind oder beide Wohnsitz in der Schweiz haben und gleichzeitig eine Absicht zur Umgehung von Artikel 105 ZGB nachgewiesen werden kann. Hier wäre es die Umgehungsabsicht, die zur Nichtanerkennbarkeit führt und nicht der Schutz des freien Willens der Parteien. Es stellt sich hier allerdings die Frage, ob eine entsprechende Absicht auf Seiten eines Ehegatten genügt. Dem gezwungenen Ehegatten kann logischerweise keine Umgehungsabsicht vorgeworfen werden.

#### 5.4.2 Stellvertreterehen

Schliesst man sich der Meinung der ARK und der Lehre an<sup>157</sup>, stehen Stellvertreterehen dem schweizerischen *Ordre public de lege lata* nicht entgegen. Da die gegenwärtige Anerkennung von Stellvertreterehen die Bekämpfung von Zwangsehen aber erschweren kann, stellt sich die Frage, ob solchen Ehen die Anerkennung gesetzlich versagt werden sollte. Denkbar wären Änderungen des Artikels 45 IPRG im folgenden Sinne:

- Einfügung eines Absatzes, der spezifisch vorsieht, dass Stellvertreterehen nicht anerkannt werden können:

*Art. 45 Abs. 1bis (neu)*

<sup>1bis</sup> Eine in Stellvertretung eingegangene Ehe wird nicht anerkannt, selbst wenn sie im Ausland gültig geschlossen wurde.

<sup>155</sup> Vgl. Art. 60 IPRG, Art. 3 IPRG sowie ANDREAS BUCHER, a.a.O., Rn 165 f., nach welchem vom *Ordre public* erfasste Eheungültigkeitsgründe grundsätzlich in der Schweiz durchgesetzt werden können.

<sup>156</sup> Siehe allerdings die in Ziffer 3.6.1 geäusserten Bedenken bezüglich des Umfangs des *Ordre public*.

<sup>157</sup> Oben Ziffer 3.6.2.

Andere mögliche Formulierung:

*Art. 45 Abs. 1bis (neu)*

<sup>1bis</sup> Lässt sich die Braut oder der Bräutigam bei der Trauung vertreten, wird die Ehe in der Schweiz nicht anerkannt.

Beide Varianten sind verfassungskonform. Indessen liegt dem internationalen Privatrecht der Grundsatz der Relativität des innerstaatlichen Rechts zugrunde<sup>158</sup>, gemäss dem das schweizerische Recht gegenüber anderen Rechtsordnungen keine grundsätzliche Überlegenheit beanspruchen kann. Somit müssen Rechtsinstitute, die nach dem ausländischen Recht gültig begründet wurden, in der Schweiz grundsätzlich anerkannt werden, selbst wenn sie im innerstaatlichen Recht unbekannt sind. In diesem Sinne begünstigt Artikel 45 IPRG die Anerkennung der Ehen (Grundsatz des favor matrimonii), um hinkende Rechtsverhältnisse zu verhindern (im Ausland bestehende Ehe, die in der Schweiz nicht anerkannt ist)<sup>159</sup>. Auch müsste der Ordre public-Vorbehalt nach Auffassung des Gesetzgebers bei der Anerkennung der Entscheidungen zurückhaltend angewandt werden (Art. 27 IPRG; gemilderter Ordre public). Eine Einschränkung der Anerkennung von Stellvertreterehen ist dennoch ernsthaft zu prüfen.

## 5.5 Opferhilfe

Die Opferhilfe nach Artikel 124 BV bezweckt die Wiedereingliederung der Opfer; sie befasst sich nicht mit Massnahmen gegenüber dem Täter oder der Täterin. Im Zusammenhang mit der Totalrevision der Bundesverfassung war das Anliegen abgelehnt worden, die Opferhilfe mit Aufgaben der Prävention anzureichern<sup>160</sup>. Im Opferhilfegesetz können deshalb weder präventive noch repressive Massnahmen zur Verhinderung von erzwungenen und arrangierten Heiraten vorgesehen werden.

## 5.6 Ausländerrecht

### 5.6.1 Einführung eines Mindestalters für den Ehegattennachzug

Wie bereits gezeigt, hat die EG eine Richtlinie über den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen erlassen, welche für die Schweiz nicht verbindlich ist: Sie ermächtigt die Mitgliedstaaten, zur Förderung der Integration und zur Vermeidung von Zwangsehen im Rahmen der Familienzusammenführung ein Mindestalter der Ehegatten von höchstens 21 Jahren festzulegen<sup>161</sup>. Die Niederlande sehen vor, dass der Familiennachzug nur möglich ist, wenn beide Ehegatten mindestens 21 Jahre alt sind. Diese Massnahme führte im ersten Jahr nach der Einführung zu einer Reduktion des Familiennachzugs um fast einen Drittel<sup>162</sup>.

<sup>158</sup> EMARK, Erw. 4.5 und zitierte Verweise.

<sup>159</sup> Siehe insbesondere PAUL VOLKEN, a.a.O., Rn 1 ff., und ANDREAS BUCHER, a.a.O., Rn 75.

<sup>160</sup> Botschaft vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 1ff., Seite 341; vgl. bereits die Botschaft vom 6. Juli 1983 zur Volksinitiative „zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen“, BBl 1983 III, 869 ff., Seite 889, Ziffer 72.

<sup>161</sup> Vgl. Ziffer 4.2.2.

<sup>162</sup> Vgl. Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, ZAR, Nr. 7 /2006, Seite 235 f.

Dänemark hat das Nachzugsalter auf 24 Jahre festgelegt<sup>163</sup>. In Deutschland gilt beim Ehegattennachzug neu ein Mindestalter von 18 Jahren. Andere EU-Mitgliedstaaten haben der Möglichkeit zur Einführung eines Mindestalters bisher keinen Gebrauch gemacht.

Wird die Ehe in der Schweiz eingegangen, müssen beide Ehegatten in der Regel mindestens 18 Jahre alt sein<sup>164</sup>. Wird eine im Ausland geschlossene Ehe anerkannt, sind Abweichungen von diesem Mindestalter möglich, sofern dies nicht gegen den Ordre public der Schweiz verstösst. Von Zwangsehen betroffen sind gemäss verschiedenen Untersuchungen<sup>165</sup> insbesondere jüngere Personen aus bestimmten Herkunftsländern. Im Rahmen des Familiennachzugs wurden im Jahr 2006 in der Schweiz insgesamt 37'601 Bewilligungen erteilt, davon 24'576 an ausländische Ehegatten. 2'690 dieser Ehegatten (=10.9 Prozent) waren im Zeitpunkt des Nachzugs zwischen 16 und 21 Jahre alt.

Familiennachzug 2006		Geschlecht		Alter		
		Männer	Frauen	16 - 17	18 -21	> 21
<b>Total Familiennachzug von Schweizer/innen und Ausländer/innen</b>	37601					
<b>Total Familiennachzug von Schweizer/-innen</b>	10499					
<b>Ehegatten von Schweizer/innen</b>	<b>9632</b>	<b>3706</b>	<b>5926</b>	<b>76</b>	<b>879</b>	<b>8657</b>
Total Familiennachzug von Ausländer/-innen	27102					
<b>Ehegatten von Ausländer/innen</b>	<b>14944</b>	<b>3283</b>	<b>11661</b>	<b>130</b>	<b>1605</b>	<b>13034</b>

Werden einzelne Herkunftsstaaten untersucht, ergeben sich zum Teil erhebliche Abweichungen vom durchschnittlichen Alter der ausländischen Ehegatten im Zeitpunkt des Familiennachzugs.

Nachzug von türkischen Familienangehörigen im Jahr 2006		Geschlecht		Alter		
		Männer	Frauen	16 - 17	18 -21	> 21
<b>Familiennachzug total</b>	1251					
<b>Familiennachzug von Schweizer/-innen</b>	490					
<b>Davon Ehepartner/-innen von Schweizer/innen</b>	<b>459</b>	<b>293</b>	<b>166</b>	<b>11</b>	<b>100</b>	<b>348</b>
Familiennachzug von Ausländer/-innen	761					
<b>Davon Ehegatten von Ausländer/innen</b>	<b>605</b>	<b>247</b>	<b>358</b>	<b>15</b>	<b>118</b>	<b>467</b>

<sup>163</sup> Dazu unten Ziffer 5.6.3.

<sup>164</sup> Vgl. dazu die Ausführungen in den Ziffern 3.8.1.2 und 3.8.1.3.

<sup>165</sup> Beispiel: Forced marriages in Council of Europe member states, Strassburg 2005, Seiten 7 ff. (Summary).

Aufgrund des Ehegattennachzugs erhielten im Jahr 2006 insgesamt 1'064 türkische Staatsangehörige eine Aufenthaltsbewilligung. Davon waren 244 Personen im Alter zwischen 16 und 21 Jahren (=22.9 Prozent).

Nachzug von Familienangehörigen aus Serbien im Jahr 2006	Geschlecht		Alter			
	Männer	Frauen	16 - 17	18 -21	> 21	
<b>Familiennachzug total</b>	3408					
<b>Familiennachzug von Schweizer/-innen</b>	883					
<b>Davon Ehepartner/-innen von Schweizer/innen</b>	<b>813</b>	<b>477</b>	<b>336</b>	<b>11</b>	<b>189</b>	<b>606</b>
Familiennachzug von Ausländer/-innen	2525					
<b>Davon Ehegatten von Ausländer/innen</b>	<b>2021</b>	<b>900</b>	<b>1121</b>	<b>47</b>	<b>630</b>	<b>1329</b>

Aufgrund des Ehegattennachzugs erhielten im Jahr 2006 insgesamt 2'834 Personen aus Serbien eine Aufenthaltsbewilligung. Davon waren 877 Personen im Alter zwischen 16 und 21 Jahren (=30.9 Prozent).

Nachzug von Familienangehörigen aus Mazedonien im Jahr 2006	Geschlecht		Alter			
	Männer	Frauen	16 - 17	18 -21	> 21	
<b>Familiennachzug total</b>	1095					
<b>Familiennachzug von Schweizer/-innen</b>	207					
<b>Davon Ehepartner/-innen von Schweizer/innen</b>	<b>195</b>	<b>111</b>	<b>84</b>	<b>7</b>	<b>59</b>	<b>129</b>
Familiennachzug von Ausländer/-innen	888					
<b>Davon Ehegatten von Ausländer/innen</b>	<b>704</b>	<b>303</b>	<b>401</b>	<b>25</b>	<b>268</b>	<b>410</b>

Aufgrund des Ehegattennachzugs erhielten im Jahr 2006 insgesamt 899 Personen aus Mazedonien eine Aufenthaltsbewilligung. Davon waren 359 Personen im Alter zwischen 16 und 21 Jahren (=39.9 Prozent).

Die aufgeführten Statistiken zeigen, dass auch in der Schweiz das Nachzugsalter der ausländischen Ehegatten aus bestimmten Herkunftsländern deutlich tiefer ist als der Durchschnitt. Im Jahr 2006 wurden insgesamt (d.h. aus allen Herkunftsländern) 2690 Personen im Rahmen des Ehegattennachzugs zugelassen, die zwischen 16 und 21 Jahre alt waren. Davon stammten 1'480 Personen (55 Prozent) nur aus drei Ländern: aus der Türkei, aus Serbien und aus Mazedonien. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das zivilstandsrechtliche Meldewesen in zahlreichen Ländern nicht dem schweizerischen Standard entspricht: Geburts- und Heiratsurkunden werden in einigen Ländern erst dann ausgestellt, wenn sie gebraucht werden, d.h. oft erst im Zusammenhang mit einer Ausreise bzw. der Übersiedlung in die Schweiz. Dabei besteht auch die Möglichkeit, dass ein minderjähriges Kind für volljährig erklärt wird.

### 5.6.2 Kenntnisse einer Landessprache bereits vor der Einreise

Die erwähnte EG-Richtlinie ermächtigt die Mitgliedstaaten, von Drittstaatsangehörigen zu verlangen, dass sie Integrationsmassnahmen nachkommen<sup>166</sup>. Daraus leitet ein Teil der Mitgliedstaaten ab, dass bereits vor der Einreise im Rahmen des Familiennachzugs Kenntnisse der Landessprache verlangt werden können (z.B. aktuelle Diskussion in Deutschland und Frankreich)<sup>167</sup>. Dadurch soll insbesondere eine soziale Isolation auch der Opfer von Zwangsehen im Aufnahmeland vermieden werden.

Das neue Ausländergesetz unterstreicht, dass namentlich auch ausreichende Sprachkenntnisse die Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration bilden<sup>168</sup>. Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann vom Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses abhängig gemacht werden (Art. 54 Abs. 1 AuG).

### 5.6.3 Völkerrechtliche Zulässigkeit von Einschränkungen des Ehegattennachzugs zur Verhinderung von Zwangsehen

Das Recht auf Familiennachzug wird als Teilgehalt des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Artikel 8 EMRK sowie Artikel 17 und 23 UNO-Pakt II geschützt<sup>169</sup>. In seiner Rechtsprechung zu Artikel 8 EMRK hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgehalten, diese Bestimmung gebe nicht das Recht, den Ort zu wählen, der am besten geeignet sei, ein Familienleben aufzubauen. Der Staat müsse nicht die von einem Ehepaar getroffene Wahl akzeptieren, wo es seinen Wohnsitz nehmen möchte, und zulassen, dass sich nicht inländische Ehepartner dort aufhalten<sup>170</sup>. Beim Nachzug von Familienmitgliedern stellt der EGMR auf folgende Gesichtspunkte ab: das Ausmass, in dem das Familienleben tatsächlich gelebt wird, die Bindungen zum Konventionsstaat, etwaige unüberwindbare Hindernisse für ein Familienleben im Herkunftsland, etwaige Hindernisse der Einwanderungskontrolle (z.B. frühere Verstösse gegen das Einreiserecht), ob Gründe der öffentlichen Ordnung gegen die Zuwanderung sprechen und ob die Betroffenen bei der Aufnahme des Familienlebens wussten, dass ein Familienleben im Gastland unsicher war. Ist letzteres der Fall, stellt eine Abschiebung nur bei aussergewöhnlichen Umständen eine Verletzung von Artikel 8 EMRK dar<sup>171</sup>.

Die genannten Regelungen werfen auch Fragen unter dem Gesichtspunkt des Diskriminierungsverbots (Art. 14 EMRK) auf. Dieses Verbot gilt zwar immer nur in Verbindung mit einer anderen Konventionsgarantie (hier: Art. 8 EMRK), diese andere Garantie braucht aber nicht verletzt zu sein. Es genügt, dass sie anwendbar ist. Mit anderen Worten kann Artikel 14 EMRK auch dann verletzt sein, wenn man keine Verletzung von Artikel 8 EMRK annehmen wollte<sup>172</sup>. Ob Artikel 14 EMRK verletzt ist, hängt davon ab, ob

<sup>166</sup> Vgl. Ziffer 4.2.2.

<sup>167</sup> Es stellt sich die Frage, ob das Erfordernis, vor der Einreise über Kenntnisse einer Landessprache zu verfügen, eine geeignete Massnahme gegen Zwangsheiraten darstellt. Es ist anzunehmen, dass die Massnahme wesentlich mehr Personen treffen wird, welche ohne Zwang geheiratet haben. Der Besuch von Sprachkursen kann je nach Herkunftsort nicht, oder nur schwer möglich sein; Personen in solchen Situationen wäre der Ehegattennachzug praktisch verwehrt, ohne dass ein genügender Zusammenhang mit der Problematik der Zwangsehen besteht.

<sup>168</sup> Vgl. dazu auch den Bericht des Bundesamtes für Migration, Probleme der Integration der Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2006.

<sup>169</sup> Vgl. Ziffer 3.2.

<sup>170</sup> Urteil *Abdulaziz gegen Vereinigtes Königreich* vom 28. Mai 1985, Serie A, Bd. 94, § 68.

<sup>171</sup> Urteil *Rodrigues da Silva gegen Holland* vom 31. Januar 2006, Nr. 50435/99, § 39.

<sup>172</sup> Urteil *Abdulaziz*, a.a.O., § 71.

objektive Gründe für die unterschiedliche Behandlung angeführt werden können. Die Ungleichbehandlung muss ein berechtigtes Ziel verfolgen und zwischen den angewandten Mitteln und dem Ziel muss ein angemessenes Verhältnis bestehen<sup>173</sup>. In Bezug auf eine Erhöhung des Nachzugsalters stellt sich somit die Frage, ob sich z.B. eine unterschiedliche Behandlung des Nachzugsgesuchs einer 20-jährigen Person und des Gesuchs einer 22-jährigen Person objektiv rechtfertigen lässt.

Die Antwort auf die Frage, ob eine bestimmte Massnahme mit den Vorgaben des internationalen Rechts vereinbar ist, ist häufig mit Unsicherheiten behaftet, solange keine klaren Präjudizien bestehen. Klare Präjudizien sind Urteile von Gerichten in vergleichbaren Fällen sowie Schlussfolgerungen internationaler Menschenrechtsausschüsse. Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Massnahmen ist zu erwähnen, dass anlässlich der Prüfung des 4. und 5. Berichts von Dänemark über die Umsetzung des „Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau“ durch den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau<sup>174</sup> festgehalten wurde, die Anhebung des Mindestalters für den Familiennachzug auf 24 Jahre, welcher zur Verhinderung von Zwangsehen eingeführt worden war, stelle eine Diskriminierung gegenüber Immigranten dar. Weiter wurde der Zusammenhang zwischen der Prävention von Zwangsehen und der Erhöhung des Alters für den Familiennachzug in Frage gestellt. Der Ausschuss hat die Verabschiedung dieser Regelung in seinen Schlussbemerkungen bedauert und Dänemark aufgefordert, die Bestimmung aufzuheben und andere Mittel zur Verhinderung von Zwangsheiraten einzusetzen<sup>175</sup>. Anders als die Menschenrechtsausschüsse im Rahmen der Prüfung von Staatenberichten prüfen die Gerichte keine abstrakten gesetzlichen Regelungen, sondern konkrete Anwendungsfälle. So würde der EGMR nicht prüfen, ob eine untere Altersgrenze oder das Erfordernis von Sprachkenntnissen generell mit Artikel 8 oder Artikel 14 EMRK unvereinbar sei, sondern die Frage aufgrund der gesamten Umstände des konkreten Falles entscheiden. Die Unsicherheit ist dabei um so grösser, als die Entscheidung von Faktoren wie Verhältnismässigkeit, öffentliches Interesse und Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten abhängt. Man kann deshalb nicht sagen, die vorgeschlagenen Regelungen seien per se und in jeden Fall konventionswidrig, so wenig wie man sagen könnte, es gebe keine Konstellationen, in denen die EMRK verletzt wäre.

Bei der Prüfung solcher Einzelfälle durch die Gerichte wird der Verdachtsgrad eine grosse Rolle spielen, daneben die Sorgfalt, mit der die konkreten Verhältnisse abgeklärt worden sind, und die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten, die den Betroffenen zur Verfügung stehen, diesen Verdacht zu entkräften. Beispiel 1: Verweigerung des Nachzugs für eine 17-jährige Frau aus einem Land, in dem Zwangsverheiratungen an der Tagesordnung sind und im konkreten Fall der Verdacht auf Zwang besteht; mündliche Anhörung, ohne dass die Frau diesen Verdacht hätte entkräften können: die Rüge, die Altersgrenze von 17 Jahren sei mit Artikel 8 oder Artikel 14 EMRK unvereinbar, hat wenig Erfolgchancen. Beispiel 2: Verweigerung des Nachzugs gegenüber einer 20-jährigen Frau, gestützt auf den nicht näher abgeklärten anonymen Hinweis, sie werde zwangsverheiratet, mit der Begründung, sie habe keine ausreichenden Sprachkenntnisse; nur Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme: Verletzung von Artikel 8 und/oder Artikel 14 EMRK wahrscheinlich.

Es wurde dargelegt, dass sich die Grenze des völkerrechtlich Zulässigen nicht mit Gewissheit bestimmen lässt. Dennoch liefern die verfügbaren Instrumente einige Hinweise, wie eine allfällige Regelung zu gestalten wäre:

Die Einführung eines Mindestalters bis 21 Jahre für den Ehegattennachzug dürfte zulässig sein, sofern dadurch die Prüfung im Einzelfall nach den Kriterien des EGMR nicht ausgeschlossen wird. Zu denken wäre etwa an eine Grundsatzregelung, von der jedoch bei

<sup>173</sup> Urteil *Pretty gegen Vereinigtes Königreich* vom 29. April 2002, CEDH 2001-V, § 87.

<sup>174</sup> [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/108f13ff640854c5c12572a1003ae1af/\\$FILE/N0242303.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/108f13ff640854c5c12572a1003ae1af/$FILE/N0242303.pdf)

<sup>175</sup> <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/cd3f75778aa0b345c12572ba00417f69?OpenDocument>, Ziffer 345 f.

Nachweis bestimmter Voraussetzungen abgewichen werden kann/muss. Um die Erfassung besonderer Umstände eines Einzelfalles zu ermöglichen, wäre auf eine abschliessende Aufzählung dieser Voraussetzungen zu verzichten. Beispielhaft könnten die Kriterien von Artikel 17 der EG-Richtlinie herangezogen werden, evtl. unter Hinzufügung etwaiger unüberwindbarer Hindernisse für ein Familienleben im Herkunftsland. Das Erfordernis, vor dem Nachzug Sprachkenntnisse aufzuweisen, kann ebenfalls nicht von vornherein als mit den Garantien der EMRK nicht vereinbar angesehen werden. Auch hier ist die Regelung jedoch so zu gestalten, dass in Härtefällen davon abgewichen werden kann. Neben den vom EGMR entwickelten Kriterien ist insbesondere darauf zu achten, dass der Ehegattennachzug nur dann wegen fehlender Sprachkenntnisse verweigert wird, wenn der Spracherwerb für die Person tatsächlich möglich und zumutbar war.

Die Regelungen sollten – wie in der erwähnten Richtlinie der EG – auf Flüchtlinge nicht anwendbar sein, da bei diesen ein Familienleben im Herkunftsland begriffsgemäss ausgeschlossen ist.

#### **5.6.4 Weiteres Vorgehen**

Das neue Ausländergesetz wird voraussichtlich am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Es sieht verstärkte Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen, insbesondere beim Familiennachzug, vor. Die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zur Verweigerung von ausländerrechtlichen Bewilligungen bei Zwangsehen sind vorhanden; allerdings dürfte es auch zukünftig für die Ausländerbehörden schwierig sein, ohne Aussagen der betroffenen Personen eine Zwangsehe nachzuweisen. Der Erwerb von Sprachkenntnissen soll verstärkt gefördert werden, namentlich durch die Verbesserung der Zusammenarbeit (gemeinsame Standards), die Schliessung von Lücken in der Förderung sowie durch den Abschluss von Integrationsvereinbarungen.

- Als Sofortmassnahme sollten zukünftig Eheschliessungen von Personen unter 18 Jahren nicht mehr anerkannt werden.

Sollte sich in der Zukunft ergeben, dass diese Massnahmen zur Bekämpfung von Zwangsehen in der Schweiz nicht ausreichen, ist die Einführung folgender Bestimmungen zu prüfen:

- Einführung eines Mindestalters von 21 Jahren für den Nachzug von ausländischen Ehegatten; dafür ist eine Anpassung des Ausländergesetzes erforderlich. Dabei wären Ausnahmen von diesem Grundsatz für Härtefälle vorzusehen.
- Nachweis von genügenden Sprachkenntnissen als Voraussetzung für die Einreise von ausländischen Ehegatten im Familiennachzug, soweit der Spracherwerb tatsächlich möglich und zumutbar war.

### **5.7 Asylrecht**

Unter dem Gesichtspunkt der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung ergibt sich aus der Frage kein spezifischer Anpassungsbedarf. Falls jedoch für Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen des Familiennachzugs eine Mindestaltersgrenze eingeführt würde, wäre auch eine Anpassung der Bestimmungen zum Familiennachzug von Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen und Schutzbedürftigen in Betracht zu ziehen. Allerdings müsste geprüft werden, ob derartige

Einschränkungen mit dem Schutzsystem vereinbar sind, das sich aus der Flüchtlingskonvention ableitet. Zudem müssten die Gründe abgewogen werden, die die europäischen Behörden dazu bewogen haben, diese Ausländerkategorie von der Anwendung der Artikel 10 Absatz 2 und 12 Absatz 2 der EG-Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung auszuschliessen<sup>176</sup>.

Die zukünftige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beim Familiennachzug im Asylbereich wird aufmerksam verfolgt.

## **5.8 Bürgerrecht**

Zurzeit besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf: Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten sind im Einbürgerungsverfahren bisher kaum aufgetreten. Im Rahmen der Umsetzung des Integrationsberichts wird der Bund in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden aber Vorschläge für eine Verbesserung der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen durch die Kantone und Gemeinden unterbreiten. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Einbürgerungsbehörden über alle für die Einbürgerung wesentlichen Daten verfügen.

## **6. Zusammenfassung**

### **6.1 Einleitung**

Es ist davon auszugehen, dass erzwungene und arrangierte Heiraten in der Schweiz in erster Linie Einwanderergemeinschaften betreffen, jedoch weder einem bestimmten Kulturkreis noch einer bestimmten Religion zugeschrieben werden können.

In der Schweiz gibt es keine gesetzliche Definition von erzwungenen und arrangierten Heiraten. Nach herrschender Meinung liegt eine Zwangsheirat vor, wenn die Ehe ohne den freien Willen eines oder beider Ehegatten geschlossen wird. Eine arrangierte Heirat liegt dagegen vor, wenn die Ehe zwar von Dritten initiiert, aber mit dem freien Willen beider Ehegatten geschlossen wird. Im Unterschied zur arrangierten Heirat, bei der die Ehegatten hinsichtlich der Eheschliessung frei sind, verletzt eine erzwungene Heirat das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person in schwerwiegender Weise und stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.

### **6.2 Geltendes Recht**

#### **6.2.1 Internationales Recht**

Zwangsehen fallen nicht in den Schutzbereich von Artikel 12 EMRK. Die Vertragsstaaten sind folglich nicht gehindert, Massnahmen zur Verhinderung oder Anfechtung von Zwangsehen vorzusehen. Darüber hinaus besteht eine positive Verpflichtung, Betroffenen eine wirksame Anfechtung solcher Ehen zu ermöglichen. Die eingesetzten Mittel, um unfreiwillig geschlossene Ehen zu vermeiden, dürfen nicht zur Folge haben, dass heiratswillige Paare in ihrem Wunsch, eine Ehe zu schliessen, übermässig eingeschränkt werden.

---

<sup>176</sup> Vgl. Ziffer 4.2.2.

Eine wider den Willen eines oder der beiden Betroffenen geschlossene Ehe fällt nicht unter den Schutz von Artikel 8 EMRK: Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht deshalb nicht. Bei allfälligen Massnahmen im Bereich des Ausländerrechts ist darauf zu achten, dass der Anspruch auf Familiennachzug von ohne Zwang verheirateten Paaren gewährleistet bleibt.

### 6.2.2 Verfassungsrecht

Das Recht auf Ehe, das in Artikel 14 BV verankert ist, schützt die Freiheit der Personen im heiratsfähigen Alter, eine Ehe einzugehen. In seiner negativen Komponente umfasst es auch das Recht, sich nicht zu verheiraten. Im vorliegenden Fall lässt sich aus Artikel 14 BV keine Pflicht für den Gesetzgeber ableiten, eine weiter gehende Regelung zur Bekämpfung von Zwangsheiraten als jene zu erlassen, die im geltenden Recht bereits vorgesehen ist (Art. 107 Ziff. 4 ZGB und Art. 181 StGB).

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es unerheblich, wer die Brautleute miteinander bekannt gemacht hat und zu welchem Zweck die Ehe geschlossen wird. Somit stehen arrangierte Heiraten unter dem Schutz von Artikel 14 BV. Falls zivil- oder strafrechtliche Bestimmungen zur Bekämpfung von arrangierten Heiraten eingeführt würden, müssten sie den Erfordernissen von Artikel 36 BV entsprechen, sofern und soweit sie das verfassungsmässig garantierte Recht auf Ehe beeinträchtigen.

### 6.2.3 Strafrecht

Das schweizerische Strafgesetzbuch enthält keine Bestimmung, die erzwungene und arrangierte Heiraten ausdrücklich unter Strafe stellt. Erzwungene Heiraten werden jedoch bereits nach geltendem Recht durch den Tatbestand der Nötigung (Art. 181 StGB) erfasst, von Amtes wegen verfolgt und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Bei arrangierten Heiraten besteht kein Strafbedürfnis.

Im Zusammenhang mit einer erzwungenen Heirat ist von Seiten verschiedener Akteure neben dem Nötigungstatbestand die Erfüllung weiterer Straftatbestände denkbar, wie etwa schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Tätlichkeiten (Art. 126 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB), Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB), Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB) sowie Entziehen von Unmündigen (Art. 220 StGB). Mit Ausnahme der einfachen Körperverletzung<sup>177</sup>, der Tätlichkeiten, der Drohung und des Entziehens von Unmündigen handelt es sich dabei um Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden (Offizialdelikte).

### 6.2.4 Privatrecht

Die Ehe kommt durch den Austausch des „Jaworts“ vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten zustande. Die Abgabe übereinstimmender Willenserklärungen ist konstitutiv. Der Wille, die Ehe einzugehen, muss frei sein, und darf nicht wegen Irrtum, Täuschung oder Drohungen mit Mängeln behaftet sein. Ist einer der Verlobten –

---

<sup>177</sup> Qualifizierte Fälle der einfachen Körperverletzung (Art. 123 Abs. 2 StGB) werden ebenfalls von Amtes wegen verfolgt.

offensichtlich – Opfer eines Willensmangels, muss die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Trauung verweigern. Ist die Ehe trotzdem geschlossen worden, kann sie unter den Voraussetzungen für ungültig erklärt werden, die in den Artikeln 107 f. ZGB umschrieben sind.

Die Gründe für die befristete Ungültigkeit sind in Artikel 107 ZGB festgelegt: vorübergehende Urteilsunfähigkeit, Erklärungsirrtum, Täuschung und Drohung. Sie wurden hauptsächlich im Interesse der Ehegatten festgelegt. Die Regelung unterscheidet sich in folgenden Punkten von der unbefristete Ungültigkeit:

- Nur die Ehegatten sind klageberechtigt (eine Klage, die zum Zeitpunkt des Todes bereits erhoben wurde, kann jedoch von den Erben fortgesetzt werden).
- Für die Klage gelten Verjährungsfristen (eine relative Frist von sechs Monaten und eine absolute Frist von fünf Jahren nach der Eheschliessung).

Nach dem geltenden Recht kann daher eine Zwangsehe nur innerhalb einer begrenzten Frist auf Begehren des gezwungenen Ehegatten für ungültig erklärt werden. Die Zeit hat somit eine heilende Wirkung, und es wird unwiderlegbar angenommen, dass das Opfer dem Ehegatten „verziehen“ hat.

### **6.2.5 Internationales Privatrecht**

Auch Zwangsehen, die im Ausland geschlossen wurden, können nach Artikel 107 Ziffer 4 ZGB angefochten werden. In der Regel kann sich das Opfer direkt auf diese Bestimmung stützen. Ausländisches Recht ist nur zu berücksichtigen, soweit es in der Anfechtungsfrage nicht restriktiver ist als das schweizerische Recht. Ist kein ordentlicher Gerichtsstand in der Schweiz gegeben, kann in der Regel dennoch in der Schweiz geklagt werden, wenn eine entsprechende Klage im Ausland nicht möglich oder unzumutbar ist. Solange das Opfer ein gewisses Mindestalter noch nicht erreicht hat, ist die (Zwangs-)Ehe gar nicht erst anzuerkennen.

Stellvertreterehen können zwar für Zwangsehen missbraucht werden. Es kann ihnen jedoch nicht per se die Anerkennung versagt werden. Liegt im konkreten Fall tatsächlich eine Zwangsehe vor, gelten die im vorangehenden Absatz wiedergegebenen Regeln.

### **6.2.6 Opferhilfe**

Nach geltendem Recht kann eine erzwungene Heirat dann zu Opferhilfe führen, wenn damit eine Straftat verbunden ist, welche unmittelbar zu einer Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität des Opfers geführt hat, wie dies etwa bei einer Nötigung nach Artikel 181 StGB der Fall sein kann oder bei einer Körperverletzung nach Artikel 123 StGB. Das Opfer kann sich an eine Beratungsstelle seiner Wahl wenden und erhält die nötige medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Weiter kann es unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigung und Genugtuung beim zuständigen Kanton beantragen. Im Strafprozess gegen den Täter bzw. die Täterin stehen dem Opfer besondere Rechte zum Schutz seiner Persönlichkeit und zur Geltendmachung seiner Zivilansprüche zu.

### 6.2.7 Ausländerrecht

Die ausländerrechtlichen Bestimmungen über den Nachzug des Ehegatten dienen dazu, in der Schweiz eine von beiden Ehegatten gewollte eheliche Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Ansprüche auf den Nachzug des ausländischen Ehegatten erlöschen, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden. Beruft sich eine Ausländerin oder ein Ausländer bei einem Gesuch um Familiennachzug auf eine Zwangsehe, liegt ein Rechtsmissbrauch vor, weil der gemeinsame Wille fehlt, in der Schweiz eine eheliche Gemeinschaft zu bilden. In diesem Fall wird das Gesuch durch die zuständige kantonale Ausländerbehörde abgelehnt oder eine bereits erteilte Aufenthaltsbewilligung kann widerrufen oder nicht verlängert werden.

Das neue Ausländergesetz wird voraussichtlich am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Es sieht folgende Regelungen im Zusammenhang mit Zwangsehen vor, wobei verschiedene Ausgangslagen zu unterscheiden sind:

- Das Opfer war bereits vor Abschluss der Ehe in der Schweiz anwesenheitsberechtigt: In diesen Fällen erfolgt keine Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs. Ausländerrechtlich hat das Opfer bei der Auflösung der Ehe mit keinen Konsequenzen zu rechnen.
- Das Opfer reiste im Ehegattennachzug zu einem Schweizer / einer Schweizerin oder zu einem Ausländer / einer Ausländerin mit einer Niederlassungsbewilligung ein: Das AuG sieht vor, dass ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Niedergelassenen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung haben, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 42 und 43 Abs. 1 AuG). Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 und 43 Abs. 2 AuG). Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 AuG). Wichtige persönliche Gründe können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AuG). Diese Voraussetzungen können auch bei einem Opfer einer Zwangsehe erfüllt sein.
- Das Opfer reiste im Ehegattennachzug zu einer Ausländerin oder einem Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung ein: In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf die Bewilligungserteilung bzw. –verlängerung. Der Entwurf der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sieht jedoch vor, dass die zuständige kantonale Behörde nach der Auflösung der Ehe ebenfalls unter den in Artikel 50 AuG aufgeführten Voraussetzungen (vgl. dazu oben) eine Bewilligungsverlängerung verfügen kann.

Bei einer Zwangsehe kann die Nötigung zur Eheschliessung vom anderen Ehegatten ausgehen, aber auch von den Familienangehörigen oder von weiteren Personen. Handelt es sich bei diesen Tätern um Ausländerinnen oder Ausländer, sind ausländerrechtliche Massnahmen möglich (Art. 51, 62 - 63 AuG). Hat der Täter ein Familiennachzugsgesuch eingereicht, muss er sich neben dem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch vorhalten lassen, dass er im Bewilligungsverfahren wesentliche Tatsachen verschwiegen hat (Art. 62 Bst. a und Art. 63 Abs. 1 Bst. a AuG). Die Prüfung des Widerrufs bzw. der Nichtverlängerung der Bewilligung erfolgt aufgrund einer Interessenabwägung. Berücksichtigt wird dabei die Anwesenheitsdauer in der Schweiz, die berufliche und soziale

Integration sowie massgeblich die Schwere des Verschuldens. In Anbetracht der Schwere des Deliktes wird die vorzunehmende Interessenabwägung in der Regel ergeben, dass das öffentliche Interesse an der Wegweisung des Täters überwiegt.

### **6.2.8 Asylrecht**

Das Problem der Zwangsheirat kann sich in zwei verschiedenen Stadien stellen: entweder als Asylgrund im Hinblick auf die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 3 AsylG) oder im Rahmen eines Gesuchs um Familiennachzug (Art. 51 AsylG). Nach der vom BFM entwickelten Praxis ist der Grund, der mit der Befürchtung zusammenhängt, Opfer einer Zwangsheirat zu werden, mit dem Begriff der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe“ verbunden und kann zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind (Wahrscheinlichkeit, begründete Furcht, Intensität, fehlende innerstaatliche Flucht- und Schutzalternative). Bisher wurde aus diesem Grund in einigen wenigen Fällen die Flüchtlingseigenschaft anerkannt. Eine allfällige Zwangsheirat kann auch im Rahmen eines Gesuchs um Familiennachzug für einen Ehegatten im Ausland auftreten, der durch die Flucht vom anerkannten Flüchtling getrennt wurde. Allerdings ist es jeweils schwierig zu bestimmen, ob es sich um eine Zwangsheirat handelt oder nicht. In Zweifelsfällen kann das BFM die Vertretung der Schweiz im Ausland auffordern, die betreffende Person anzuhören. Bei Personen, die sich bereits in der Schweiz befinden und bei denen ein starker Verdacht auf Zwangsheirat besteht, könnte das Gesuch um Familiennachzug (Ausdehnung des Asyls und des Flüchtlingsstatus) gestützt auf Artikel 51 Absatz 1 AsylG abgelehnt werden, indem entschieden wird, dass besondere Umstände gegen eine Ausdehnung des Asyls und des Flüchtlingsstatus auf den Ehegatten sprechen.

### **6.2.9 Bürgerrecht**

Stellt sich im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens heraus, dass der Bewerber seine Kinder zwangsverheiratet hat, erfüllt dieser die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht und das Gesuch wird abgelehnt.

Nach geltendem Recht kann eine erfolgte Einbürgerung nur dann rückgängig gemacht werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist (Art. 41 BüG). Wegen Nichtbeachtung der Rechtsordnung kann das Schweizer Bürgerrecht nur entzogen werden, wenn das Verhalten der eingebürgerten Person den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist (Art. 48 BüG). Diese Bestimmung gilt für alle Schweizer Bürger unabhängig vom Erwerbsgrund des Bürgerrechts. Zu ergänzen ist ferner, dass der Entzug des Schweizer Bürgerrechts wie bei Artikel 48 BüG nur für Doppelbürger möglich wäre, da er nicht dazu führen darf, dass die betroffenen Personen staatenlos werden.

## **6.3 Regelungsmöglichkeiten**

### **6.3.1 Verfassungsrecht**

Nach einstimmiger Auffassung der Lehre schliesst das in Artikel 14 BV gewährleistete Recht auf Ehe bereits das Recht ein, sich nicht gegen seinen Willen verheiraten zu müssen. Daher ist es nicht notwendig, das Verbot von Zwangsheiraten oder einen Auftrag an den Gesetzgeber zur Bekämpfung derartiger Heiraten ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen. Der

Gesetzgeber hat bereits heute die Möglichkeit, Massnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheiraten zu treffen.

Es wäre rechtlich zulässig, ein Verbot von arrangierten Heiraten in der Verfassung vorzusehen. Denn eine derartige Massnahme hätte den gleichen Rang wie die Garantie des Rechts auf Ehe und würde auf den ersten Blick keiner Bestimmung des zwingenden internationalen Rechts zuwiderlaufen. In Bezug auf die Opportunität liesse sich eine derartige Massnahme jedoch kaum rechtfertigen.

### 6.3.2 Strafrecht

Für die strafrechtliche Erfassung von Zwangsheiraten bestehen grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- die Beibehaltung des Status quo,
- die ausdrückliche Erwähnung der Zwangsheirat in Artikel 181 StGB (mit oder ohne schärfere Strafdrohung),
- die Einführung einer neuen Strafnorm „Zwangsheirat“.

Beim Status quo bleibt es dabei, dass erzwungene Heiraten unter den Tatbestand der Nötigung gemäss Artikel 181 StGB subsumierbar sind, von Amtes wegen verfolgt und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden können. Die mit einer Zwangsheirat typischerweise einhergehenden Handlungen wie Drohung, Entführung, Freiheitsberaubung sowie die Anwendung körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt sind ebenfalls unter bereits bestehende Straftatbestände subsumierbar.

Die von vielen Seiten geforderte ausdrückliche Erwähnung der Zwangsheirat als Fall einer schweren Nötigung in Artikel 181 StGB, eventuell verknüpft mit einer Strafrahmenerhöhung, würde lediglich unterstreichen, dass erzwungene Heiraten den Tatbestand der Nötigung erfüllen und somit allenfalls das Problembewusstsein in der Öffentlichkeit schärfen (Signalwirkung). Es ist jedoch zweifelhaft, ob Täter und Opfer von einer expliziten Erwähnung von Zwangsheiraten in Artikel 181 StGB überhaupt erreicht würden. Zudem würden die bisherigen Probleme bei der Aufklärung der Sachverhalte – so etwa die mangelnde Aussagebereitschaft der Opfer und andere Beweisprobleme – kaum gelöst. Schliesslich stellt auch der Umstand, dass gesicherte Erkenntnisse über die Bedeutung von Zwangsheiraten in der Schweiz fehlen, die Opportunität einer Revision des Strafrechts in Frage.

Mit der Einführung einer neuen Strafnorm würde die Zwangsheirat zu einem qualifizierten Nötigungstatbestand. Eine höhere Strafdrohung besteht in der Schweiz bereits für qualifizierte Fälle einer Nötigung, etwa beim Raub (Art. 140 StGB), bei der Erpressung (Art. 156 StGB), bei der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) und bei der Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Ausgehend von diesen Fällen liesse sich eine Strafrahmenerhöhung bei Zwangsheiraten allenfalls rechtfertigen. Auch für diese Variante gilt: Die zusätzliche Strafbestimmung würde wohl eine gewisse Signalwirkung in der Öffentlichkeit entfalten, die bisherigen Probleme bei der Aufklärung der Sachverhalte jedoch nicht lösen. Zudem ist auch hier unklar, ob Täter und Opfer von der neuen Strafbestimmung erreicht würden und ob angesichts der fehlenden Erkenntnisse über die Bedeutung von Zwangsheiraten in der Schweiz eine Revision des Strafrechts opportun wäre.

Artikel 7 Absatz 2 StGB regelt die Verfolgung reiner Auslandtaten sehr restriktiv. Der Umstand, dass in der Schweiz lebende Ausländer und Ausländerinnen sich der Strafverfolgung entziehen können, indem sie die Zwangsverheiratung einfach im Ausland vornehmen (lassen), ist stossend. Es wäre zu prüfen, ob Zwangsheiraten, die im Ausland stattfinden und bei denen nur Ausländer involviert sind, nicht auch unter die schweizerische

Strafgerichtsbarkeit fallen und analog zu sexuellen Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren, die im Ausland begangen werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. b StGB), geregelt werden sollten.

### 6.3.3 Privatrecht

Bereits nach geltendem Recht muss die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Mitwirkung verweigern, wenn die Ehe offensichtlich nicht aus freiem Willen eingegangen wird, sondern die Braut und/oder der Bräutigam unter Zwang heiraten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und um ein Zeichen zu setzen, könnte dieser Grundsatz, der sich direkt aus der verfassungsmässigen Garantie der Ehe ableitet, im Zivilgesetzbuch verdeutlicht werden.

Diskussionsvorschlag:

*Art. 99 Durchführung und Abschluss des Vorbereitungsverfahrens*

<sup>1</sup> Das Zivilstandsamt prüft, ob:

1. das Gesuch ordnungsgemäss eingereicht worden ist und keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass es offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht;
2. die Identität der Verlobten feststeht;
3. die Ehevoraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Sind diese Anforderungen erfüllt, teilt es den Verlobten den Abschluss des Vorbereitungsverfahrens sowie die gesetzlichen Fristen für die Trauung mit.

<sup>3</sup> Es legt im Einvernehmen mit den Verlobten im Rahmen der kantonalen Vorschriften den Zeitpunkt der Trauung fest oder stellt auf Antrag eine Ermächtigung zur Trauung in einem anderen Zivilstandskreis aus.

Die Aufnahme eines neuen Eheungültigkeitsgrundes in Artikel 105 ZGB würde verdeutlichen, dass der freie Ehewille zum Ordre public gehört. Sie würde zudem dem Opfer einen besseren Schutz bieten, da es die Initiative für den Prozess selbst ergreifen könnte, aber nicht müsste.

Diskussionsvorschlag:

*Art. 105 Unbefristete Ungültigkeit*

Ein Ungültigkeitsgrund liegt vor, wenn:

1. zur Zeit der Eheschliessung einer der Ehegatten bereits verheiratet ist und die frühere Ehe nicht durch Scheidung oder Tod des Partners aufgelöst worden ist;
2. zur Zeit der Eheschliessung einer der Ehegatten nicht urteilsfähig ist und seither nicht wieder urteilsfähig geworden ist;
3. die Eheschliessung infolge Verwandtschaft unter den Ehegatten verboten ist;
4. einer der Ehegatten nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will<sup>178</sup>;
5. die Ehe nicht aus freiem Willen der Ehegatten (Variante: die Ehe unter Zwang) geschlossen wurde.

Als Sofortmassnahme wäre denkbar, Artikel 65 der Zivilstandsverordnung wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> (...) Sie oder er macht die Verlobten darauf aufmerksam, dass die Eheschliessung ihren freien Willen voraussetzt.

<sup>178</sup> Diese Ziffer ist im Anhang zum neuen Ausländergesetz vorgesehen.

### 6.3.4 Internationales Privatrecht

Sollte die Schweiz im Zuge einer allfälligen Umsetzung der Resolution 1468 (2005) des Europarats<sup>179</sup> ihre Haltung in Sachen Eheunmündigkeit ändern und auch im internationalen Verhältnis nicht mehr länger tiefere Altersgrenzen als diejenige von 18 Jahren akzeptieren, würde dies gesetzgeberische Massnahmen erforderlich machen. Inwieweit die Schweiz tiefere Altersgrenzen ausländischer Eherechte respektiert, ist im IPRG nicht unmittelbar festgelegt, sondern ergibt sich aus dem darin verankerten Ordre public-Vorbehalt. Es genüge daher eine den veränderten Verhältnissen Rechnung tragende Auslegung dieses Ordre public-Vorbehalts<sup>180</sup>. Je nach Haltung der Schweiz zur Altersgrenze bei Eheschliessungen nach ausländischem Recht muss allerdings Artikel 45a IPRG angepasst oder gar aufgehoben werden. Ansonsten besteht im Bereich des Internationalen Privatrechts kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die im ZGB vorgesehene Anfechtungsmöglichkeit bei Zwangsehen ist auch im internationalen Verhältnis gegeben. Eine allfällige Neuformulierung von Artikel 105 Ziffer 5<sup>181</sup> oder 107 Ziffer 4 ZGB<sup>182</sup> ändert daran nichts. Auch der Resolution 1468 (2005) des Europarats<sup>183</sup> kann mit den geltenden Bestimmungen Rechnung getragen werden. Die bestehenden Rechtsgrundlagen sind selbst dann ausreichend, wenn man der Auffassung ist, einer ausländischen Zwangsehe müsse gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 IPRG von Anfang an die Anerkennung verweigert werden.

Denkbar ist, die Anerkennung von Stellvertreterehen durch eine Revision von Artikel 45 IPRG einzuschränken.

*Art. 45 Abs. Ibis (neu)*

<sup>1bis</sup> Eine in Stellvertretung eingegangene Ehe wird nicht anerkannt, selbst wenn sie im Ausland gültig geschlossen wurde.

Andere mögliche Formulierung:

*Art. 45 Abs. Ibis (neu)*

<sup>1bis</sup> Lässt sich Braut oder Bräutigam bei der Trauung vertreten, wird die Ehe in der Schweiz nicht anerkannt.

Beide Varianten sind verfassungskonform. Eine Einschränkung der Anerkennung von Stellvertreterehen ist deshalb ernsthaft zu prüfen.

---

<sup>179</sup> Vgl. Ziffer 3.2.3.6.

<sup>180</sup> Bei Personen über 15 Jahren würde sich die Frage stellen, ob nicht wieder eine Anfechtungslösung im Sinne von Art. 105 ZGB vorzuziehen wäre, da hier die Ungültigerklärung der Ehe möglicherweise wieder von der Interessenlage der betreffenden Person im Einzelfall abhängig gemacht werden sollte. In Punkt 14.2.4. der erwähnten Resolution 1468 (2005) heisst es: „, davon Abstand genommen wird, Zwangsheirat und Kinderehen, die im Ausland geschlossen wurden, anzuerkennen, ausser wenn die Anerkennung im besten Interesse der Opfer liegt hinsichtlich der Auswirkungen der Ehe, insbesondere zum Zwecke der Sicherstellung von Rechten, die sie auf anderem Wege nicht beanspruchen könnten“. Nach dem Prinzip *a maiore minus* liesse sich möglicherweise auch ein solches Vorgehen auf die Ordre public-Norm des Artikels 27 Absatz 1 IPRG abstützen.

<sup>181</sup> Vgl. Ziffer 5.3.2.2.

<sup>182</sup> Vgl. Ziffer 5.3.2.1.

<sup>183</sup> Vgl. Ziffer 3.2.3.6.

### 6.3.5 Opferhilfe

Gemäss Artikel 124 BV bezweckt die Opferhilfe die Wiedereingliederung der Opfer; sie befasst sich nicht mit Massnahmen gegenüber dem Täter oder der Täterin. Im Opferhilfegesetz können aus diesem Grunde weder präventive noch repressive Massnahmen zur Verhinderung von erzwungenen und arrangierten Heiraten vorgesehen werden.

### 6.3.6 Ausländerrecht

Das neue Ausländergesetz wird voraussichtlich am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Es sieht verstärkte Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen, insbesondere beim Familiennachzug, vor. Die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zur Verweigerung von ausländerrechtlichen Bewilligungen bei Zwangsehen sind vorhanden; allerdings dürfte es auch zukünftig für die Ausländerbehörden schwierig sein, ohne Aussagen der betroffenen Personen eine Zwangsehe nachzuweisen. Der Erwerb von Sprachkenntnissen soll verstärkt gefördert werden, namentlich durch die Verbesserung der Zusammenarbeit (gemeinsame Standards), die Schliessung von Lücken in der Förderung sowie durch den Abschluss von Integrationsvereinbarungen. Zur Bekämpfung der Zwangsehen sind zudem folgende Massnahmen angezeigt:

- Als Sofortmassnahme sollten zukünftig Eheschliessungen von Personen unter 18 Jahren nicht mehr anerkannt werden.

Sollte sich in der Zukunft ergeben, dass diese Massnahmen nicht ausreichen, ist die Einführung folgender Bestimmungen zu prüfen:

- Einführung eines Mindestalters von 21 Jahren für den Nachzug von ausländischen Ehegatten; dafür ist eine Anpassung des Ausländergesetzes erforderlich. Dabei wären Ausnahmen von diesem Grundsatz für Härtefälle vorzusehen.
- Nachweis von genügenden Sprachkenntnissen als Voraussetzung für die Einreise von ausländischen Ehegatten im Familiennachzug, soweit der Spracherwerb tatsächlich möglich und zumutbar war.

### 6.3.7 Asylrecht

Würde für Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen des Ehegattennachzugs eine Mindestaltersgrenze eingeführt, wäre auch eine Anpassung der Bestimmungen zum Familiennachzug von Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen und Schutzbedürftigen zu prüfen. Allerdings müsste untersucht werden, ob derartige Einschränkungen mit dem Schutzsystem vereinbar sind, das sich aus der Flüchtlingskonvention ableitet, und welche Gründe die europäischen Behörden dazu bewegen haben, diese Ausländerkategorie von der Anwendung der Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 2 der EG-Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung auszuschliessen. In Bezug auf den asylrechtlichen Familiennachzug würden es die vorgesehenen Änderungen oder Ergänzungen des IPRG ermöglichen, jedes Gesuch abzuweisen, das sich auf eine Ehe stützt, die in Stellvertretung geschlossen wurde, nachdem die Flüchtlingseigenschaft anerkannt und in der Schweiz Asyl gewährt wurde.

### 6.3.8 Bürgerrecht

Zurzeit besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf: Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten sind im Einbürgerungsverfahren bisher kaum aufgetreten.

Die geltenden Einbürgerungsbestimmungen über die Beachtung der Rechtsordnung und die Integration erlauben zudem eine Abweisung des Einbürgerungsgesuchs bei Vorliegen einer Zwangsheirat.

## 6.4 Weitere Massnahmen

Der Staat hat die Pflicht, die von Zwangsheirat betroffenen und bedrohten Personen zu schützen, indem er einerseits präventiv und repressiv gegen Zwangsheiraten vorgeht und andererseits Auswege aus erzwungenen Ehen bietet. Die im vorliegenden Bericht vorgenommene Analyse der aktuellen Rechtslage hat ergeben, dass auf Bundesebene gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Privatrecht besteht.

Als weitere, in die Zuständigkeit von Bund und/oder Kantonen fallende Massnahmen könnten ausserdem in Betracht gezogen werden:

#### *Prävention*

- An die Einwanderergemeinschaften gerichtete Informationskampagnen.
- Sensibilisierungskampagnen für Personen, die in Schulen, in der Jugend- und Sozialarbeit, im Vormundschafts- und im Gesundheits-, im Ausländer- und im Zivilstandswesen oder bei der Polizei tätig sind und möglicherweise mit Zwangsheiraten konfrontiert sind<sup>184</sup>.
- Aufklärungsarbeit in Schulen und Jugendzentren.
- Gezielte Information der Brautleute während des Ehevorbereitungsverfahrens von Seiten der Zivilstandsämter<sup>185</sup>.
- Gezielte Information der Ausländer und Ausländerinnen vor oder unmittelbar nach ihrer Einreise in die Schweiz<sup>186</sup>.
- Unterstützung der Eigeninitiative von Migrant\*innenorganisationen.
- Förderung von Studien und Datensammlungen zu Zwangsheiraten in der Schweiz.
- Kooperation zwischen den Behörden untereinander (Mitteilungsrechte und –pflichten)<sup>187</sup> und mit anderen Netzwerken der Zivilgesellschaft.

#### *Schutz*

- Bei Bedarf Abschluss von Integrationsvereinbarungen, die für nachgezogene Ehegatten den Erwerb einer Landessprache vorsehen.
- Spezifische Beratungs- und Betreuungsangebote, telefonische Hotlines, Online-Beratung und weitere niederschwellige und vertrauliche Hilfsangebote für Personen, die von Zwangsheiraten betroffen oder bedroht sind.

#### *Reaktion und Repression*

- Die gesetzlichen Bestimmungen im Straf-, Zivil-, und Ausländerrecht müssen konsequent angewendet und durchgesetzt werden.

---

<sup>184</sup> Vgl. Ziffer 5.3.1.1. Derzeit werden solche Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des Ausländergesetzes geprüft.

<sup>185</sup> Vgl. Ziffer 5.3.1.1.

<sup>186</sup> Derzeit werden solche Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des Ausländergesetzes geprüft.

<sup>187</sup> Vgl. Ziffer 5.3.3. Derzeit werden solche Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des Ausländergesetzes geprüft.